

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

159 ABHANDLUNGEN

Die Abtretung der Rechtsbehelfe aus der Gewährleistung
– Was ist erlaubt, worauf ist in der Praxis besonders zu achten?

VfGH und Handsicherstellung
– technische und rechtliche Fragen aus dem Verfahren

158 3 FRAGEN AN

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer

168 IM GESPRÄCH

Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek,
LL.M. – neuer OGH-Präsident





ORT DER BEGEGNUNG UND DES KREATIVEN AUSTAUSCHES.

Entdecken Sie unsere neue Ausstellung, die Sie aus der gewohnten Büroatmosphäre in eine Welt voller kreativer Begegnungsorte entführt. Erleben Sie eine innovative Gestaltung, die das klassische Büro hinter sich lässt. Stattdessen werden Räume geschaffen, die zum kreativen, interdisziplinären Austausch einladen. Willkommen in einer Welt voller Inspiration und Möglichkeiten.

Come & feel

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE

Ein bisschen flexibel sein

Mit Jahresbeginn wurde das österreichische Gesellschaftsrecht um eine neue Rechtsform für Kapitalgesellschaften, die sog „Flexible Kapitalgesellschaft“ (vulgo auch „FlexCo“) erweitert. Gedacht ist diese neue Gesellschaftsform vor allem für Start-ups. Worin genau aber besteht nun ihre „Biegsamkeit“ oder Anpassungsfähigkeit?

Zunächst einmal wird die Beteiligung an der Gesellschaft dadurch erleichtert, dass die Mindeststammeinlage nur einen einzigen Euro beträgt, was auch „Mikrobeteiligungen“ an der Gesellschaft ermöglicht, wobei durch die Möglichkeit sog „Unternehmenswertanteile“ (die stimmrechtslos sind und bis zu einem Umfang von 25% des Stammkapitals ausgegeben werden können) auch ein Anreiz für Mitarbeiterbeteiligungen geschaffen werden soll. Der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft ist zulässig, insbesondere auch bei den Unternehmenswertanteilen. Die Stimmabgabe von Gesellschaftern mit mehreren Stimmrechten kann uneinheitlich erfolgen, also „gesplittet“ werden.

Auch die Übertragung von Anteilen wird erleichtert: Für Unternehmenswertanteile genügt überhaupt die Schriftlichkeit, die Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt durch notarielle oder anwaltliche Urkunde – ein Notariatsakt ist (anders als bei der GmbH) zur Anteilsübertragung daher nicht erforderlich, wohl aber für die Gründung, wobei auch eine vereinfachte Gründung möglich ist. Ein „Umstieg“ von der Flexiblen Kapitalgesellschaft auf eine GmbH (und vice versa) ist relativ einfach, auch bei der GmbH wurde das Mindeststammkapital (wieder) auf € 10.000,- reduziert.

Die neue Gesellschaftsform eröffnet nicht nur den Unternehmen, sondern auch der Anwaltschaft neue Möglichkeiten und ist damit sehr zu begrüßen. Ob und wie sehr die neue Gesellschaftsform in der breiten Wirtschaft, insbesondere über die reine Start-up-Szene hinaus, angenommen wird, wird sich zeigen – aber wohl auch davon abhängen, wie flexibel wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in

der Beratung sind und Bereitschaft zeigen, über die Erfahrung und Routine bei GmbH-Gründungen hinaus auch neue Wege mitzugehen.

Die anwaltliche Urkunde für die Anteilsübertragung hat im Gesetzgebungsprozess zu heftigen Diskussionen geführt. Was hier begrüßt wurde, stieß dort auf Bedenken. Flexibilität ist daher auf allen Seiten gefordert. Die Chancen, welche die neue Gesellschaftsform bietet, sollten aber im Interesse der Mandantinnen und Mandanten im Vordergrund stehen. Nicht immer und nicht für jeden wird die FlexCo die Ideallösung sein – aber allein der Umstand, dass sie eine Lösung sein kann und damit die Auswahl- und Gestaltungsmöglichkeiten erweitert, ist uneingeschränkt positiv zu sehen.

Das Eröffnen einer neuen Möglichkeit ist stets ein großer Fortschritt. Auch die Gründung von Flexiblen Kapitalgesellschaften und die Übertragung von deren Anteilen wird bald zur Routine werden – und vielleicht zu flexibleren Denkansätzen bei Formzwängen auch in anderen Bereichen führen.

Für alle rechtsberatenden Berufe, insbesondere für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt daher: Lasst uns ein bisschen flexibel sein!

PETRA CERNOCHOVA

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2024/63

Inhalt 03_2024

- 145 Editorial
- 147 Wichtige Informationen
- 148 Recht kurz & bündig
- 153 Europarecht kurz & bündig
- 156 Europa aktuell
- 158 3 Fragen an ...



Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer Foto: Michaela Obereigner

- 202 Inserate
- 204 Indexzahlen
- 204 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag.^a Silvana Asen, ÖRAK
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Petra Cernochova, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M., Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Dr. Klaus Markowetz, PGDiplCA (London)
 RA Mag. Philip Marsch, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 RA Mag. Heinz Templ, Wien
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls
 Marlen Wohlmuth, ÖRAK

159 ABHANDLUNGEN

- 160 Die Abtretung der Rechtsbehelfe aus der Gewährleistung – Was ist erlaubt, worauf ist in der Praxis besonders zu achten?
Klaus Markowetz
- 164 VfGH und Handysicherstellung – technische und rechtliche Fragen aus dem Verfahren
Richard Soyer und Philip Marsch

167 SERVICE

- 168 Im Gespräch
- 171 Legal Tech & Digitalisierung
- 172 Strategie & Prozessmanagement
- 174 Termine
- 176 Chronik
- 181 Aus- und Fortbildung
- 187 Rezensionen
- 191 Zeitschriftenübersicht

195 RECHTSPRECHUNG

- 196 Grenzen der Weitervertretungspflicht bei Kündigung der Vollmacht
- 197 Voraussetzungen für die Eintragung als RAA I
- 198 Voraussetzungen für die Eintragung als RAA II

Wichtige Informationen

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 – GesRÄG 2023

Im Beitrag Nr 48 im Infom@il 14/2023 vom 22. 6. 2023 hat der ÖRAK über das Begutachtungsverfahren (insbesondere das Positionspapier des ÖRAK) zum Entwurf des Start-Up-Förderungsgesetz/Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 informiert.

Über den Sommer hinweg bis zur Abstimmung im Nationalrat hat sich der ÖRAK tatkräftig dafür eingesetzt, die für die Rechtsanwaltschaft sehr erfreulichen Gesetzesbestimmungen im Begutachtungsentwurf des FlexKapGG beizubehalten. Am 1. 1. 2024 ist das **Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 – GesRÄG 2023 in Kraft getreten** (kundgemacht am 30. 12. 2023 im BGBl I 2023/179). Nachstehend finden Sie in aller Kürze die **wichtigsten Neuerungen**:

Allgemein: Die neue Gesellschaftsform der FlexKapG (oder FlexCo) lässt das bestehende GmbH- und Aktienrecht weitgehend unberührt. Das FlexKapGG basiert auf GmbH-Recht, das auch überall dort zur Anwendung kommt, wo das FlexKapGG keine besondere Regelung vorsieht. Solche besonderen Regelungen bestehen nun insbesondere in den folgenden drei Bereichen: Stammkapital, Formerfordernisse und Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Stammkapital: Als Mindeststammkapital sind € 10.000,- vorgesehen, auf das zumindest € 5.000,- bei Gründung einzuzahlen sind. Dies gilt sowohl für die FlexKapG als auch für die GmbH.

Bisher war die Mindestgrenze für einen Geschäftsanteil eine Stammeinlage von zumindest € 70,-. Aufgrund dieser Regelung war es auch nicht möglich, unterschiedliche Anteilsklassen an ein und dieselbe Gesellschafterin auszugeben. Nun ist die Ausgabe von Anteilen mit einem Nominale von zumindest € 1,- möglich; bei der Unternehmenswertbeteiligung sogar mit nur 1 Cent. Zusätzlich dazu ist es auch möglich, mehrere Anteile (unterschiedlicher Klassen) zu halten.

Formerfordernisse: Weitere Vereinfachungen sind bei Beschlussfassungen und Anteilserwerben vorgesehen. Für eine Abstimmung im Umlaufweg ist es ausreichend – wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen –, dass alle stimmberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Möglichkeit zur Abstimmung erhalten. Darüber hinaus setzt die Abstimmung auch keine Unterschriftlichkeit mehr voraus. Textform (also auch E-Mail) ist ausreichend.

Für die Berufspraxis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besonders erfreulich ist die Regelung in § 12 FlexKapGG, da die Übertragung von Geschäftsanteilen keines Notariatsakts mehr bedarf. Stattdessen können (anwaltschaftliche oder notarielle) Privaturkunden errichtet werden, die Kapitalerhöhungen und Anteilsübertragungen somit schneller und günstiger umsetzbar machen.

Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Durch die §§ 9 ff FlexKapGG ist es möglich, stimmrechtslo-

se Geschäftsanteile mit einem Mindestnominale von 1 Cent auszugeben (wobei die Schriftlichkeit genügt, also kein Notariatsakt notwendig ist). § 67a EStG bringt Steuervorteile für Start-ups, indem für die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein begünstigter Steuersatz zur Anwendung kommt. Darüber hinaus erfolgt die Besteuerung grundsätzlich auch erst bei Veräußerung (kein „dry income“).

Zusammenfassend bringt die FlexKapG wesentliche Erleichterungen (und auch Ersparnisse) im Vergleich zur GmbH, egal ob bei Familienunternehmen und Start-ups oder bei der Verwaltung von Konzerngesellschaften.

Es bleibt abzuwarten, wie gut die neue Gesellschaftsform in der Praxis für Neugründungen angenommen werden wird; ebenso, ob bestehende GmbHs in FlexKapGs umgewandelt werden, da ein recht einfacher Rechtsformwechsel vorgesehen ist.

Wir wollen Sie darin unterstützen, Ihre Mandantinnen und Mandanten bestmöglich bei der Rechtsformwahl zu beraten. Um umfassend informiert zu sein, nehmen Sie das verfügbare **Schulungsangebot der AWAK** (awak.at) wahr.

SA

Zugriff auf ÖRAK-Mitgliederbereich für Emeriti ab 65

Ab sofort steht der Mitgliederbereich von www.oerak.at auch emeritierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ab dem 65. Lebensjahr zur Verfügung. Der Login erfolgt direkt mit dem bisherigen R-Code sowie Passwort und beinhaltet die schon bekannten Bereiche wie Versorgungseinrichtung, Services sowie weitreichende Informationen zu rechtlichen Themen. Außerdem ist der Empfang des Newsletters des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (Infom@il) möglich. Hierfür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, welche ebenfalls im Mitgliederbereich durchgeführt werden kann.

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass gewisse Menüpunkte, wie zB das Testaments- bzw Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, Services extern (zB Wirtschafts-Compass, KSV1870), der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst etc, nicht zur Verfügung stehen. Diese sind nur der aktiven Rechtsanwaltschaft zugänglich.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Zugang haben, steht Ihnen das Team des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gerne zur Verfügung.

MW

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**MARLEN
WOHLMUTH (MW)**
ÖRAK

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 7 VerG

2024/64

Zur Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Nach § 7 VerG sind Beschlüsse von Vereinsorganen nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Eine Auflistung der Nichtigkeitsgründe enthält das VerG nicht. Grundsätzlich hat sich die Nichtigkeit auf gravierende Fälle fehlerhafter Beschlüsse zu beschränken. Es müssen Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen die guten Sitten vorliegen, und zwar von einem Gewicht, dass nicht einmal der Anschein rechtmäßigen Handelns gewahrt ist. In allen anderen Fällen besteht nur Anfechtbarkeit, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Wahl des Vorstands eines Vereins durch dessen Mitgliederversammlung ist als Beschluss eines Vereinsorgans nach § 7 VerG zu qualifizieren, zumal der vereinsrechtliche Beschlussbegriff sehr weit auszulegen ist und § 7 VerG sich auf Beschlüsse aller Vereinsorgane bezieht. Als nichtig wurde in der Rsp etwa der Beschluss zur Wahl zum Leitungsorgan des Vereins durch dessen Mitgliederversammlung erachtet, zu der nur etwa die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden, oder eine Beschlussfassung durch ein nach der Kompetenzverteilung des Vereins nicht zuständiges Vereinsorgan. Es genügt aber nicht jede Art von Einberufungsmängeln, wie zB der bloße Verstoß gegen das Erfordernis der rechtzeitigen Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Die Nichtigkeit von Beschlüssen kann sich auch daraus ergeben, dass sie an ungültige frühere Beschlüsse anschließen, die Grundlage und notwendige Voraussetzung für die späteren Beschlüsse sind.

3. Die – in Vereinsstatuten häufig vorgesehene – Bestellung von Mitgliedern eines Leitungsorgans bzw Vereinsvorstandes per Kooptierung mit nachträglicher Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird in der Lit für zulässig erachtet. Soweit die Kläger hier monieren, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch die Kooptierung von nur zwei neuen Vorstandsmitgliedern unter die statutengemäße Mindestzahl gesunken wäre, setzen sie sich in Widerspruch zu ihrer Argumentation, dass der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ohnehin erst mit der Wahl oder Kooptierung seines Nachfolgers wirksam wird. Darüber hinaus ist die vorläufige, mit der Bestätigung durch die zuständige Mitgliederversammlung bedingte Kooptierung nach den Statuten ein Recht des Rumpfvorstands, das den offenkundigen Zweck hat, eine Unterbrechung bei der Führung der Geschäfte des Vereins hintanzuhalten.

OGH 17. 11. 2023, 8 Ob 82/22z JusGuide 2023/52/21414.

us

§ 377 UGB

2024/65

Zur Mängelrüge nach § 377 UGB

1. Gem § 377 Abs 1 UGB hat der Käufer dem Verkäufer Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen, wenn der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft ist.

2. Der Kläger argumentiert, dass er einen Rechtsmangel wegen fehlender Rechtsbeständigkeit geltend mache und § 377 UGB den Rechtsmangel nicht erfasse. Mit diesen Ausführungen zeigt er schon deswegen keine erhebliche Rechtsfrage auf, weil der OGH im für das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel bereits klargestellt hat, dass bei – im Zeitpunkt der Übergabe und auch weiterhin – aufrechter EG-Typengenehmigung deren (befürchtete) fehlende Rechtsbeständigkeit nicht als Rechtsmangel zu qualifizieren ist.

3. Eine erfolgte Verbesserungszusage oder ein durchgeführter Verbesserungsversuch bedeuten „in der Regel“ einen schlüssigen Verzicht des Verkäufers auf die Geltendmachung der Verspätung der Mängelrüge. Einen solchen schlüssigen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Erhebung der Mängelrüge erblickt die Judikatur vor allem in einem sachlichen Eingehen auf die Mängelrüge ohne Hinweis auf deren Verspätung. Ein schlüssiger Verzicht muss vom insoweit beweisbelasteten Käufer in erster Instanz durch entsprechendes Tatsachenvorbringen geltend gemacht werden.

OGH 21. 11. 2023, 2 Ob 111/23x JusGuide 2024/02/21451.

us

§ 7 KartG

2024/66

Zum Vorliegen eines Zusammenschlusses gem § 7 KartG

1. Gegenstand der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle ist das extreme Unternehmenswachstum. Gem § 7 Abs 1 Z 1 KartG gilt als Zusammenschluss der Erwerb eines Unternehmens, ganz oder zu einem wesentlichen Teil, durch einen Unternehmer, insbesondere durch Verschmelzung oder Umwandlung. Der Tatbestand erfasst jede Form des abgeleiteten Erwerbs von Rechtspositionen. In Anlehnung an die dt Rsp wird der Tatbestand des § 7 Abs 1 Z 1 KartG dahin ausgelegt, dass er den Erwerb des Vollrechts des bisherigen Inhabers voraussetzt, was auch durch die Übertragung von Gebrauchs- oder Nutzungsrechten vom bisherigen Inhaber auf den Erwerber erfüllt sein kann, wenn auch ersterem nur ein entsprechendes Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zukam. Demnach kann bei der Übertragung von Mietrechten an Standorten des Lebensmitteleinzelhan-

dels von einem Unternehmen auf einen Mitbewerber ein Erwerb iSd § 7 Abs 1 Z 1 KartG vorliegen.

2. Als „wesentlicher Teil“ eines Unternehmens iSd § 7 Abs 1 Z 1 KartG können auch Kundenlisten, Geschäftsbereiche, Produktionsstandorte, Filialen, Markenrechte, Patentrechte, eine Vertriebsmannschaft – va in einem Markt, in dem persönliche Kundenbeziehungen wesentlich sind – oder eine ausreichend große Anzahl von Schlüsselarbeitskräften, die von einem Konkurrenten übernommen werden, angesehen werden. Der Erwerb eines wesentlichen Teils eines Unternehmens liegt auch beim Teilerwerb einer Betriebsstätte vor, wenn dafür gesorgt ist, dass der betriebsbezogene Marktanteil auf den Erwerber übergeht.

3. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den iZm der Zielpunkt-Insolvenz diskutierten Konstellationen lediglich dadurch, dass keine ausdrückliche „Übertragung“ der Möglichkeit erfolgte, mit dem Liegenschaftseigentümer nach Aufgabe des Bestandvertrags durch die bisherige Mieterin über den Abschluss eines neuen Bestandvertrags zu verhandeln. Zudem fand auf der Bestandgeberseite eine Einzelrechtsnachfolge durch Veräußerung der Liegenschaft statt. Zutreffend beurteilte das Erstgericht daher den Sachverhalt dahin, dass sich aus der Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Falls die Übernahme eines in mehrfacher Hinsicht eingeführten Standorts – nämlich des Einkaufszentrums selbst, verbunden mit dem ebenfalls etablierten Vorhandensein eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandels-Geschäfts im Einkaufszentrum – ergibt.
OGH 30. 11. 2023, 16 Ok 4/23h JusGuide 2024/03/21469. us

§§ 195, 196, 197, 230 AktG; § 42 GmbHG; § 381 EO
2024/67

Zu einstweiligen Verfügungen iZm der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen

1. Es wird die Erlassung einer eV gem § 42 Abs 2 GmbHG, § 381 Z 2 EO beantragt. Nach beiden Bestimmungen bedarf es als Voraussetzung für die Erlassung einer eV eines drohenden unwiederbringlichen (nicht wiedergutzumachenden) Schadens, und zwar des Antragstellers gem § 381 Z 2 EO oder der Gesellschaft gem § 42 Abs 4 GmbHG.

2. Unwiederbringlich ist ein Schaden dann, wenn ein Nachteil an Vermögen, Rechten oder Personen eingetreten und die Zurückversetzung in den vorigen Zustand nicht tunlich ist und Schadenersatz entweder nicht geleistet werden kann (Zahlungsunfähigkeit des Beschädigten) oder die Leistung des Geldersatzes dem angerichteten Schaden nicht völlig adäquat ist. Der Begriff des unwiederbringlichen Schadens darf nicht zu weit ausgelegt werden. Zudem stellt nicht schon jede abstrakte oder theoretische Möglichkeit der Herbeiführung eines unwiederbringlichen Schadens eine Anspruchsgefährdung iSd § 381 Z 2 EO dar.

3. Die Erlassung der eV rechtfertigende Schäden sollen nach dem Vorbringen der Antragstellerin in einem vermeintlich

dauerhaften Verlust des Werts ihrer Aktien sowie des Wertzuwachses, va aber darin liegen, dass bis zur Nichtigklärung der angefochtenen Beschlüsse auf den Kapitalmaßnahmen aufbauende mögliche Folgebeschlüsse mangels Sperrminorität von ihr nicht mehr verhindert werden könnten. Sie steht auf dem Standpunkt, es könne „für den Verlust der Sperrminorität bis zur Rechtskraft der Entscheidung“ kein adäquater Geldersatz geleistet werden.

4. Die Antragstellerin zeigt mit ihrem Verweis (nur) auf grundsätzlich mögliche, aber nicht näher umschriebene Satzungsänderungen aber nicht auf, inwieweit ihr durch die von ihr bloß abstrakt als möglich angesprochenen Maßnahmen überhaupt und gegebenenfalls ein nicht in Geld ausgleichbarer Schaden entstehen sollte. Es fehlt daher an der Glaubhaftmachung konkreter Tatsachen, aus denen sich ein drohender unwiederbringlicher Schaden ableiten ließe.

OGH 20. 12. 2023, 6 Ob 215/23w JusGuide 2024/03/21468. us

§ 35 StPO (Art 83 Abs 2 B-VG)

2024/68

Wesen gerichtlicher Entscheidungen

Ob ein U, ein B oder „bloß eine auf den Fortgang des Verfahrens oder die Bekanntmachung einer gerichtlichen E gerichtete Verfügung“ vorliegt, bestimmt sich nicht nach der Form, sondern dem Wesen der Entscheidung, weil ansonsten die RMZulässigkeit, also der ges Richter, im Belieben des Entscheidungsorgans stünde.

OGH 26. 4. 2023, 12 Os 34/23a (BG Döbling 32 U 55/22a) EvBl 2023/276. MA

§ 106 Abs 1 Satz 1 StPO (§ 111 Abs 1 und 2 StPO)

2024/69

Zwangsmittel gegen und „subjektive“ Rechte von Behörden

Sicherstellung ist „grundsätzlich auch in Beh und öff Dienststellen zulässig“. Beh steht Einspruch wegen Verletzung in einem subjektiven Recht zu.

OLG Wien 7. 9. 2023, 17 Bs 295/22i (LGSt Wien 316 HR 191/20p) EvBl 2023/277. MA

§§ 26f StPO

2024/70

Entscheidung über Antrag auf Verfahrenstrennung

§ 27 StPO weist dem Besch schon seinem Wortlaut nach keinen Anspruch auf Verfahrenstrennung per se zu. Erleidet der Besch aus der gemeinsamen Verfahrensführung Nachteile, so stehen diesem idR andere RM oder Rechtsbehelfe offen.

OGH 22. 5. 2023, 12 Os 15/23g (LGSt Wien 316 HR 191/20p) EvBl 2023/292. MA

§ 5 Abs 1 erster Satz StPO (§ 1 Abs 1 DSG; § 1 Abs 1 Satz 1, § 51 Abs 2, § 52 Abs 3 Satz 1, § 53 Abs 1 Satz 2 StPO)

2024/71

Datenschutz durch das Gericht im Ermittlungsverfahren

Überzeugt sich ein Führungsorgan von „schutzwürdige[n] Interessen“ an „Geheimhaltung“ (§ 1 Abs 1 DSG), hat es diese gegen den Zweck des Strafverfahrens (§ 1 Abs 1 Satz 1 StPO) abzuwägen und eine darauf bezogene E zu treffen oder herbeizuführen. Für § 51 Abs 2 Satz 1 (und letzter Satz) StPO folgt daraus, dass die Beschränkung der Akteneinsicht des Besch nach dieser Bestimmung (nicht nur „zulässig“, sondern) geboten ist, wenn und soweit die (verfahrens-)ges Voraussetzungen dafür erfüllt sind und die Interessen der betroffenen Person an Geheimhaltung die aus einer solchen resultierenden Nachteile des Besch überwiegen. Die E hierüber kommt im Ermittlungsverfahren zwar idR der StA (und bis zur Erstattung des Abschlussberichts auch der KriminalPol) zu. Soweit das Gesetz jedoch das Gericht dazu verpflichtet, dem Besch im Ermittlungsverfahren Akteneinsicht zu gewähren, also in den Fällen des § 52 Abs 3 Satz 1 und des § 53 Abs 1 Satz 2 StPO, hat es auch über deren (allfällige) Beschränkung zu entscheiden. Sie kann hinsichtlich solcher Aktenstücke geboten sein, die Teil „des Aktes“ (§ 52 Abs 3 Satz 1 StPO) sind, aber „für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe“ nicht (iSd § 51 Abs 2 letzter Satz, § 52 Abs 2 Z 2 StPO) „von Bedeutung sein können“. Durch die Tatsache, dass die StA das Recht des Besch auf Akteneinsicht nicht beschränkt hatte, wird das Gericht seiner diesbzgl (Prüfungs- und allfälligen Entscheidungs-)Pflicht nicht enthoben.

OGH 29. 8. 2023, 11 Os 22/23 d (OLG Graz 8 Bs 174/22g; LG Klagenfurt 9 HR 159/21 k) EvBl 2023/294. **MA**

§ 39 Abs 1 StGB (§ 71 StGB)

2024/72

Strafschärfung bei Rückfall

Die Frage des Vorliegens gleicher schädlicher Neigung ist – insb bei Verschiedenheit der von in Rede stehenden Tatbeständen geschützten Rechtsgüter (vgl dazu RIS-Justiz RS0112567; *Tipold* in WK² FPG § 114 Rz 5) – anhand einer kriminologischen Beurteilung des im Einzelfall gezeigten Verhaltens und dabei zum Ausdruck kommender (verwerflicher) Beweggründe und Charaktermängel zu prüfen (RIS-Justiz RS0092151).

OGH 25. 4. 2023, 14 Os 33/23 v (LG Eisenstadt 8 Hv 46/22x) EvBl 2023/295. **MA**

§ 1 StGB

2024/73

Tatbestandliche Handlungseinheit

Die Strafdrohung für eine tatbestandliche Handlungseinheit bestimmt sich nach der Vornahme des letzten Teilakts, ohne dass dem Täter früheres, zur Zeit vorangegangener Teilhandlungen geltendes (allenfalls günstigeres) Recht zugutekommt.

OGH 9. 5. 2023, 11 Os 30/23 f (LG Wels 38 Hv 96/22p) EvBl 2023/296. **MA**

§ 43a Abs 4, § 201 Abs 1 StGB

2024/74

Zur Anwendung des § 43a Abs 4 StGB

Ein Schuldspruch nach § 201 Abs 1 StGB steht der Anwendung des § 43a Abs 4 StGB nicht schlechthin entgegen.

OLG Wien 31. 5. 2023, 17 Bs 81/23 w JSt-Slg 2023/54, 448. **MA**

§ 32 Abs 2, § 212 Abs 1 Z 1 StGB

2024/75

Doppelverwertungsverbot

Die erschwerende Wertung des Umstandes, dass die Tat handlungen zum Nachteil einer nahen Angehörigen begangen wurden, verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot, weil die angesprochene Täter-Opfer-Relation zu den Tatbestandselementen des § 212 Abs 1 Z 1 StGB zählt und solcherart bereits dessen Strafdrohung bestimmt.

OGH 29. 6. 2023, 15 Os 48/23 g JSt-Slg 2023/56, 451. **MA**

§§ 120ff StVG

2024/76

Elektronisch überwachter Hausarrest – Verlust des Arbeitsplatzes

Im Fall des unverschuldeten Verlustes des Arbeitsplatzes spricht nichts dagegen, dem Betroffenen Zeit für die Suche nach einer neuen Beschäftigung zu geben. Voraussetzung ist, dass die im eüH zu verbüßende (Rest)Strafdauer nicht zu kurz, die für die Beschäftigungssuche (= neue Beschäftigung gem Abs 1 Z 2 lit b) zur Verfügung gestellte Zeit entsprechend strukturiert ist und auch sonst die weiteren Voraussetzungen (insb jene des Abs 1 Z 2 lit c und d) vorliegen.

LG Innsbruck 22. 3. 2023, 2 BI 19/23 x JSt-Slg 2023/65, 466. **MA**

§ 231 ABGB

2024/77

**Abzug scheidungsbedingter
Wohnungsanschaffungskosten von der
Unterhaltsbemessungsgrundlage**

Ausnahmsweise reduzieren scheidungsbedingte Wohnungsbeschaffungskosten die Unterhaltsbemessungsgrundlage. Entsprechendes gilt für die Kosten der Anschaffung einer Wohnungseinrichtung und der Wohnungsadaptierung. Die Abzugsfähigkeit wird (insb) dann bejaht, wenn der Unterhaltspflichtige die Ehewohnung dem Unterhaltsberechtigten überlässt, sein diesbezüglicher nunmehriger Aufwand seinen Lebensverhältnissen angemessen ist, zwischen der Ehescheidung und der Anschaffung der Wohnung ein gewisses zeitliches Naheverhältnis besteht und die Anschaffung der nunmehrigen Wohngelegenheit des Unterhaltspflichtigen existenznotwendig war, der Unterhaltspflichtige sich also wegen notwendiger und nicht anders finanzierbarer Anschaffungen für die allgemeine Lebensführung verschuldete. Die Anrechnung setzt damit voraus, dass die Anschaffung nicht nur scheidungsbedingt, sondern auch existenznotwendig war, was der Unterhaltsschuldner zu behaupten und zu beweisen hat.

Im gegenständlichen Fall war unstrittig, dass die bisherige Ehewohnung der Mutter überlassen wurde, in deren Pflege und Erziehung die unterhaltsberechtigte Minderjährige verblieb. Auch der zeitliche Zusammenhang zwischen Scheidung und (der im selben Halbjahr erfolgten) Kreditaufnahmen liegt vor. Die Problematik, ob sich der unterhaltspflichtige Vater – wie von ihm behauptet – wegen notwendiger und nicht anders finanzierbarer Anschaffungen verschuldet hat, die Kreditaufnahme zur Anschaffung der Wohnung also existenznotwendig (bzw unabwendbar) war, konnte hingegen mangels ausreichender Feststellungen noch nicht abschließend beurteilt werden.

OGH 22. 11. 2023, 2 Ob 185/23 d Zak 2024/13, 14. **FG****§ 3 Abs 2 Z 2 MRG**

2024/78

**Austausch der Wohnungseingangstüre durch
eine brandhemmende Variante im Rahmen der
Erhaltungspflicht**

Mit der Wohnrechtsnovelle 2006 BGBl I 2006/124 wurde die Erhaltungspflicht des Vermieters hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung des Mieters ausgeweitet. Der Generalklausel des § 3 Abs 1 MRG wurde hinzugefügt, dass der Vermieter auch dafür zu sorgen hat, dass „erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner beseitigt“ werden. In § 3 Abs 2 Z 2 MRG findet sich nunmehr ein zweiter selbständiger Tatbestand für die Verpflichtung des Vermieters, Erhaltungsarbeiten auch im Mietgegenstand selbst vorzunehmen, nämlich neben der Verpflichtung zur Behebung von ernsten Schäden des Hauses nunmehr auch die Verpflichtung zur

Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung. Damit nunmehr ein gesundheitsgefährlicher Mangel in die Erhaltungspflicht des Vermieters fällt, muss es sich um eine „erhebliche“ Gefahr für die Gesundheit der Bewohner handeln. Diese „Erheblichkeitsschwelle“ ist sowohl in der für die Erhaltung der allgemeinen Teile maßgeblichen Generalklausel des § 3 Abs 1 MRG als auch im Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 2 MRG genannt und bringt zum Ausdruck, dass nicht jede Bagatelbeeinträchtigung die Erhaltungspflicht des Vermieters auslöst. Dies ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Vorinstanzen haben der Antragsgegnerin (Vermieterin) aufgetragen, die derzeit nicht brandhemmend ausgeführte Wohnungseingangstür des Antragstellers (Mieter) gegen eine eine bestimmte Brandschutzklasse aufweisende, jedoch sonst gleichwertige Tür auszutauschen und die damit verbundenen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Arbeiten durchzuführen. Sie begründeten dies mit der festgestellten Gefährdung des Antragstellers und anderer Bewohner des Hauses im Fall eines Brandgeschehens, die angesichts der besonderen baulichen Ausgestaltung des Hauses daraus resultiere, dass die Wohnungseingangstür des Antragstellers (als einzige) nicht brandhemmend ausgeführt sei. Besonders ins Gewicht falle, dass bestimmten Bewohnern damit der einzige Fluchtweg über das Stiegenhaus genommen sei. Dies sei laut OGH keine im Einzelfall aufzugreifende Fehlbeurteilung.

OGH 24. 10. 2023, 5 Ob 58/23 z Zak 2024/24, 17. **FG****§ 1320 Abs 1 ABGB**

2024/79

**Tierhalterhaftung für Fahrradunfall wegen
eines auf die Straße laufenden Hundes**

Nach ständiger Rechtsprechung hängt das Maß der Sorgfaltspflichten bei Verwahrung und Beaufsichtigung durch den Tierhalter immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Verwahrung darf nicht überspannt werden. Es kann vom Tierhalter nicht eine Verwahrung von in der Regel gutmütigen und ungefährlichen Haustieren verlangt werden, die jede nur denkbare Beschädigung mit Sicherheit ausschließt, sondern es müssen jene Vorkehrungen als genügend angesehen werden, die vom Tierhalter unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Tieres billigerweise erwartet werden können. Allerdings wird der Tierhalter, wenn ihm Eigenschaften eines Tiers bekannt sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein müssen, die zu einer Gefahrenquelle werden können, auch für die Unterlassung der in Betracht dieser besonderen Eigenschaften erforderlichen und nach der Verkehrsauffassung vernünftigerweise zu erwartenden Vorkehrungen einzustehen haben.

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagten als Tierhalterin sei der ihr obliegende Beweis der Einhaltung der gebotenen Sorgfalt misslungen, ist nicht korrekturbe-

dürftig. Zwar handelt es sich bei der auf die Klägerin als Radfahlerin zulaufenden Hündin um ein nicht aggressives Tier, allerdings war der Beklagten bekannt, dass die Hündin bereits in der Vergangenheit wiederholt schnell auf vorbeifahrende Radfahrer zugelaufen war. Das unbeaufsichtigte Zurücklassen der Hündin im mit einem nur bei sorgfältiger

Verriegelung schließenden Tor gesicherten Garten hat das Berufungsgericht vor diesem Hintergrund vertretbar als nicht ausreichend erachtet, zumal die Beklagte mit dem Betreten des Gartens durch einen Paketboten konkret am Vorfallstag rechnen musste.

OGH 25. 10. 2023, 2 Ob 197/23 v Zak 2024/32, 19.

FG



INTENSIVTAGUNG

Neues Europäisches Daten(schutz)recht

Alles zu den neuen „EU-Acts“ im Datenschutzbereich
und zur aktuellen Judikatur des EuGH

Tagungsleitung
RA Dr. **Gerald Trieb**, LL.M.

16. APRIL 2024

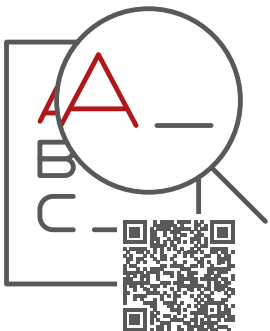
Hotel DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

manz.at/rechtsakademie

Mit **RDB Keywords** gibt es
keinen Zweifel mehr: Ein

Leibrenten- vertrag

ist kein Schriftstück
über einen Körper im Ruhestand.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und
unkompliziert erklärt.

rdb.at
MANZ 

LEHRGANG

Corporate Law/M&A

DAS Rüstzeug für erfolgreiche Spezialist:innen in **Gesellschaftsrecht** und **M&A**!

Wissenschaftliche Leitung
Univ.-Prof. DDr. **Thomas Ratka**, LL.M.



Mit Zertifikat →



Termine

7.–8. MAI, 4.–5. UND 12. JUNI 2024

Austria Trend Hotel
Schloss Wilhelminenberg
Wien

Europarecht kurz & bündig

Grundsätze des Unionsrechts

2024/80

Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Art 16 AEUV – VO (EU) 2016/679 – Art 2 Abs 2 lit a – Anwendungsbereich – Ausnahmen – Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen – Art 4 Abs 2 EUV – Die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten – Vom Parlament eines Mitgliedstaats eingesetzt
Untersuchungsausschuss – Art 23 Abs 1 lit a und h, Art 51 und Art 55 der VO (EU) 2016/679 – Zuständigkeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörde – Art 77 – Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde – Unmittelbare Wirkung

Der österreichische Nationalrat hat einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, um politische Einflussnahmen auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) zu untersuchen. Während einer Anhörung bat ein Zeuge (WK) um Anonymität. Der Untersuchungsausschuss veröffentlichte das Protokoll auf der Website des österreichischen Parlaments und enthüllte WKs Identität. WK, ein verdeckter Ermittler, reichte eine Beschwerde wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein. Die Datenschutzbehörde lehnte die Beschwerde zunächst ab. Das Bundesverwaltungsgericht hob die Entscheidung auf und betonte, dass die DSGVO auf Akte der Gesetzgebung anwendbar ist. Die Datenschutzbehörde legte Berufung beim Verwaltungsgerichtshof ein, der sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH wandte.

Der Gerichtshof (Große Kammer) stellte fest, dass nicht angenommen werden kann, dass eine Tätigkeit allein deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegt und damit der Anwendung dieser Verordnung entzogen ist, weil sie von einem vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgeübt wird. Hinsichtlich der Einordnung der Aktivitäten des Ausschusses in den Bereich der nationalen Sicherheit und deren möglicher Ausnahme von der DSGVO erklärte der Gerichtshof, dass die Tätigkeiten eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die der Untersuchung der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde dienen, als solche nicht als die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten anzusehen sind, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen. Zuletzt stellte der Gerichtshof fest, dass, wenn ein Mitgliedstaat im Einklang mit Art 51 Abs 1 DSGVO bloß eine einzige Aufsichtsbehörde eingerichtet hat, sie aber nicht mit der Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgestattet hat, die DSGVO dieser Behörde unmittelbar die Zuständigkeit überträgt, über Beschwerden betreffend von diesem Unter-

suchungsausschuss durchgeführte Verarbeitungen personenbezogener Daten zu befinden.

EuGH (GK) 16. 1. 2024, Österreichische Datenschutzbehörde/WK, C-33/22.

RH

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

2024/81

Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 1 Abs 3 – Art 15 Abs 2 – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt wird – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens – Art 24 Abs 2 und 3 – Berücksichtigung des Kindeswohls – Anspruch jedes Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen – Mutter mit Kleinkindern, die mit ihr zusammenleben

X wurde in Belgien wegen Menschenhandels und Beihilfe zur illegalen Einwanderung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Nach Erlass des Europäischen Haftbefehls durch Belgien wurde sie in Bologna (Italien) festgenommen. Da die festgenommene Frau schwanger war und sich in Begleitung ihres Kindes unter drei Jahren befand, ersuchte das italienische Gericht die belgischen Behörden um Informationen über die Modalitäten der Vollstreckung der Strafe für Mütter, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben. Da die belgischen Behörden Informationen hierüber schuldig blieben, lehnte das italienische Gericht die Übergabe von X ab und ordnete ihre sofortige Freilassung an. Der oberste italienische Kassationsgerichtshof richtete an den Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen mit der Frage, ob es möglich wäre, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu verweigern oder aufzuschieben, wenn es sich bei der gesuchten Person um eine Mutter handelt, die mit ihren minderjährigen Kindern zusammenlebt, und wenn die Übergabe das Recht auf Familienleben oder das Wohl des Kindes gefährden würde.

Der Gerichtshof (Große Kammer) betonte die Bedeutung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und unterstrich, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, Europäische Haftbefehle zu vollstrecken. Die Vollstreckungsbehörde könne die Vollstreckung nur aufgrund von im Rahmenbeschluss¹ vorgesehenen Gründen ablehnen, wobei diese Ausnahmen restriktiv auszulegen seien. Dabei sei zu beachten, dass der Rahmenbeschluss nicht befugt ist, die Pflicht zur Einhaltung der in der Charta garantierten Grundrechte zu ändern. Der Gerichtshof unterstrich, dass der Rahmenbeschluss 2002/584 nicht automatisch die Vollstreckung des

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
 Rechtsanwalt in Wien/
 Brüssel

¹ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. 6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl L 190, 1–20.

Haftbefehls verhindere, nur weil es sich bei der Person um die Mutter minderjähriger Kinder handelt. Die vollstreckende Justizbehörde könne ausnahmsweise von der Vollstreckung des Haftbefehls absehen, wenn die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Person, gegen die der Haftbefehl ergangen ist, oder ihre Kinder in ihren Grundrechten verletzt werden. Schließlich müsse die vollstreckende Justizbehörde das Vorhandensein von Systemmängeln im ausstellenden Mitgliedstaat prüfen und die Auswirkungen dieser Mängel auf die inhaftierte Person und ihre Kinder bewerten. Erforderlichenfalls könne die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde um zusätzliche Informationen ersuchen, was jedoch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht behindern dürfe. Die Übergabe dürfe also nur vorübergehend und aus schwerwiegenden humanitären Gründen aufgeschoben werden.

EuGH (GK) 21. 12. 2023, *GN*, C-261/22.

RH

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

2024/82

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – RL 2011/95/EU – Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – Art 2 lit d – Verfolgungsgründe – „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ – Art 10 Abs 1 lit d – Verfolgungshandlungen – Art 9 Abs 1 und 2 – Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder zwischen den Verfolgungsgründen und dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen – Art 9 Abs 3 – Nichtstaatliche Akteure – Art 6 lit c – Voraussetzungen für subsidiären Schutz – Art 2 lit f – „Ernsthafter Schaden“ – Art 15 lit a und b – Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus – Art 4 – Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen – Häusliche Gewalt – Drohung mit einem „Ehrenverbrechen“

WS, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Abstammung, beantragte in Bulgarien internationalen Schutz, nachdem sie häusliche Gewalt und Drohungen mit einem „Ehrenmord“ durch ihre Familie in der Türkei erlebt hatte. Der Antrag von WS wurde von den bulgarischen Behörden abgelehnt, woraufhin sie Rechtsmittel einlegte. Der Fall wurde schließlich dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt, insbesondere zu Fragen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt als Grund für internationalen Schutz nach EU-Recht.

Die wichtigste Rechtsfrage war, ob geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und drohender „Ehrenmorde“, als Gründe für die Gewährung von internationalem Schutz gemäß RL 2011/95/EU² angesehen werden können. Des Weiteren ging es um die Frage, ob Frauen, die

von solcher Gewalt betroffen sind, als Mitglieder einer „besonderen sozialen Gruppe“ im Sinne der RL betrachtet werden können.

Der Gerichtshof (Große Kammer) entschied, dass Frauen als „besondere soziale Gruppe“ betrachtet werden können und dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Verfolgung im Sinne der RL 2011/95/EU sein könne. Die RL sei im Einklang mit internationalen Verträgen wie dem CEDAW und der Istanbul-Konvention auszulegen. Der Gerichtshof betonte die Notwendigkeit einer geschlechtersensiblen Auslegung der RL und erkannte an, dass Frauen, die in ihren Ländern geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, Anspruch auf internationalen Schutz haben können. EuGH 16. 1. 2024 (GK), *WS/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet*, C-621/21.

RH

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

2024/83

Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäische Staatsanwaltschaft – VO (EU) 2017/1939 – Art 31 – Grenzüberschreitende Ermittlungen – Richterliche Genehmigung – Umfang der Kontrolle – Art 32 – Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen

Mehrere Personen wurden wegen Betrugs bei der Einfuhr von Biodiesel in die Union strafrechtlich verfolgt, weil sie mit falschen Anmeldungen gegen die Zollvorschriften verstoßen hatten. Ein deutscher Delegierter Europäischer Staatsanwalt (DEStA), der im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) handelt, leitete die Ermittlungen und wurde von einem österreichischen DEStA unterstützt. Letzterer ordnete nach gerichtlicher Genehmigung Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Geschäftsräumen, Muttergesellschaften und Wohnungen der Beschuldigten an, die sich alle in Österreich befinden.

Die Beschuldigten beriefen vor dem OLG Wien gegen die Entscheidungen der österreichischen Gerichte, die die Ermittlungsmaßnahmen genehmigt hatten. Das OLG richtete an den EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen mit der Frage, ob es befugt sei, eine umfassende Prüfung der betreffenden Maßnahmen vorzunehmen (vergleichbar mit dem, was es in einer rein innerstaatlichen Situation tun würde), oder ob sich seine Prüfung auf Verfahrensfragen bezüglich der Durchführung der grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen beschränken sollte.

In seinem Urteil unterschied der Gerichtshof (Große Kammer) zwischen zwei Szenarien. Im Fall von Ermittlungen, die von dem betrauten DEStA in seinem Mitgliedstaat

² RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl L 337, 9–26.

durchgeführt werden und bei denen dieser Staatsanwalt beschließt, eine Ermittlungsmaßnahme zu ergreifen, die einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, sei es Sache der Gerichte dieses Mitgliedstaats, eine vollständige gerichtliche Überprüfung vorzunehmen. Bei grenzüberschreitenden Fällen, in denen die Ermittlungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat als dem des betrauten DESTa durchgeführt werden müssen, müsse sich die Überprüfung des unterstützenden DESTa auf Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen beschränken. Daher unterliegen der Erlass und die Begründung einer Untersuchungsmaßnahme dem Recht des Mitgliedstaats des betrauten DESTa, während die Vollstreckung einer solchen Maßnahme dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden DESTa unterliegt. Dies ent-

spricht der Logik des Systems der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten, das auf den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung beruht.

Bei Ermittlungsmaßnahmen, die einen schwerwiegenden Eingriff in die in Art 7 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte darstellen, obliegt es jedoch dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, im innerstaatlichen Recht angemessene und ausreichende Garantien vorzusehen, wie zB eine vorherige gerichtliche Überprüfung, um die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit solcher Maßnahmen sicherzustellen.

EuGH (GK) 21. 12. 2023, G. K. ua, C-281/22.

RH



Know-how von führenden Expert:innen des Arbeitslosenversicherungsrechts!

Der Kommentar bietet:

- AIVG umfassend kommentiert
- SUG, ÜHG und AMPFG
- gesicherte Judikatur und Expertenmeinungen

Pfeil/Auer-Mayer/Schrattbauer (Hrsg.)
Der AIV-Komm

Faszikelwerk in 1 Mappe inkl. 105. Lfg. 2023.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25368-4

198,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2024/84

Die Arbeit des CCBE

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) ist die gemeinsame europäische Dachorganisation von Rechtsanwaltskammern in 46 Ländern (darunter die Mitgliedstaaten der EU, UK durch eine Assoziierungsvereinbarung, sowie Länder mit Beobachtungsstatus) und über sie mehr als eine Million europäische Rechtsanwälte für alle Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind, in Bezug auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, die Entwicklung und die Anwendung der rechtsstaatlichen Prinzipien, sowie von Bedeutung in Bezug auf die Rechtspflege und wichtige Entwicklungen im Unionsrecht. Er fungiert auch regelmäßig als Verbindungsstelle zwischen seinen Mitgliedern.

Die Verteidigung der Unabhängigkeit und der Kernwerte des Berufsstandes, die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der demokratischen Werte sind die wichtigsten Aufgaben des CCBE. Einige Bereiche, die im CCBE besonders im Mittelpunkt stehen, sind der Zugang zum Recht, die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, Entwicklungen im Berufsrecht, Vertraulichkeit zwischen Mandant und Anwalt und der Schutz der Mandanten durch die Förderung und Verteidigung der Grundwerte des Berufsstandes. Auch hinsichtlich des jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichts der Europäischen Kommission engagiert sich der CCBE sehr stark. Derzeit fokussiert sich der CCBE zudem auf die Wahrung der Grundrechte im digitalen Raum.

Es gibt viele Themen, die aktuell Anwälte auf europäischer Ebene betreffen: die Auswirkungen der technologischen Entwicklungen auf die Grundwerte des Berufsstandes sowie der Globalisierung und der Marktliberalisierung auf den Anwaltsberuf. Im Hinblick auf grenzüberschreitende europäische Angelegenheiten, die Anwälte betreffen, hatte die Europäische Kommission den CCBE damals bei der jeweiligen Entstehung einer Reihe von europäischen Richtlinien, die die Art und Weise regeln, wie Anwälte in anderen Mitgliedstaaten tätig sein können, sei es durch vorübergehende Dienstleistungen, Niederlassung oder Umqualifizierung, stark eingebunden und konsultiert.

Der CCBE veröffentlicht auch regelmäßig Briefe zur Verteidigung von Anwälten, die in Gefahr sind, und verleiht jährlich einen Menschenrechtspreis an herausragende

Anwälte bzw Anwaltsorganisationen, die sich in herausragender Weise für die Wahrung der Werte des Anwaltsberufs engagiert und aufgeopfert haben. 2023 wurde der CCBE Human Rights Award an die chinesischen Anwälte *Chow Hang-Tung*, *Xu Zhiyong* und *Ding Jiaxi* für ihren Mut, ihre Tatkraft und ihr außergewöhnliches Engagement zur Verteidigung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in China verliehen.

Der ÖRAK bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sich im CCBE engagieren. Der CCBE-Jahresbericht kann über die CCBE-Homepage abgerufen werden:



Website des CCBE



Jahresbericht 2022



CCBE Human Rights Award



Sozialversicherungsrecht mit System

- Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Anleitungen für die Lösung von Einzelfragen
- Klare Systematik

Tomandl/Felten (Hrsg.)

System des österreichischen Sozialversicherungsrechts

Loseblattwerk in 1 Mappe inkl. 40. Erg.-Lfg. 2023.

ISBN 978-3-214-25345-5

258,00 EUR

inkl. MwSt.

Mit Abnahmeverpflichtung für mindestens 2 Ergänzungslieferungen.

168,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Im Dienste Ihres Erfolgs!

- die wichtigsten 9 Gesetze kommentiert
- sorgfältig ausgewertete Literatur und Judikatur
- rund 30 ausgewiesene Autor:innen aus Lehre, Rechtsanwaltschaft, Ministerien, Interessenvertretungen und Justiz

Reissner/Neumayr (Hrsg.)

Zeller Kommentar zum Öffentlichen Dienstrecht

Faszikelwerk in 4 Mappen inkl. 76. Lfg. 2023.

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Das Werk wird im Zuge der nächsten Grundlieferungen vervollständigt.

ISBN 978-3-214-25443-8

338,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

3 Fragen an ...

Alois Birklbauer

Das Verbotsgesetz wurde mit BGBl I 2023/177 verschärft. Seit 1. 1. 2024 ist nicht nur eine „gröbliche“, sondern „jegliche“ Verharmlosung des Nationalsozialismus unter Strafe gestellt. Für Personen im Staatsdienst führt eine Verurteilung nach dem Verbotsgesetz zum Amtsverlust, wobei diese Folge nicht bei einer diversionellen Erledigung eintritt. Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer (JKU Linz) war Mitglied der BMJ-Arbeitsgruppe, die den Gesetzesentwurf in weiten Teilen vorbereitet hat, und gibt Auskunft über die Neuerungen.

2024/85

Wie bewerten Sie die beschlossenen Gesetzesänderungen?

Es geht nicht um eine Verschärfung, sondern um eine sachlichere Ausgestaltung der Strafbestimmungen. Zwar wurde in § 3h VerbotsgG das Wort „gröblich“ gestrichen, um auch die „Teilleugnung“ des Holocaust zu erfassen. Zugleich wurde aber das Delikt umgestaltet in Grunddelikt (Abs 1) und Qualifikationen (Abs 2 und 3). Dadurch beträgt die Strafdrohung für leichtere Fälle nicht wie bisher ein bis zehn Jahre, sondern sechs Monate bis fünf Jahre. Mit dieser Absenkung ist auch eine diversionelle Erledigung (§§ 198ff StPO) möglich und kann Beschuldigten in leichteren Fällen das Unrecht besser vor Augen geführt werden. Dies sehe ich als großen Fortschritt.

Der Amtsverlust war nicht Gegenstand der Diskussion. Er wurde anlassbezogen in das Paket aufgenommen. Ich halte (automatische) Nebenfolgen einer Verurteilung generell für antiquiert, weil es allein Aufgabe der Dienstbehörden sein soll, Konsequenzen im Einzelfall auszusprechen. Dass eine Diversion keine Nebenfolgen eintreten lässt, resultiert aus der Unschuldsvermutung. Dienstrechtliche Konsequenzen kann es aber dennoch geben.

Die aktuelle Regierung reagiert bisweilen auf strafrechtlich relevante Anlassfälle wie sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kindesmissbrauch oder jetzt beim Verbotsgesetz mit Erhöhungen des Strafmaßes. Studien zeigen jedoch, dass allein dieser generalpräventive Ansatz nicht zu einer Reduktion der Straftaten führt. Sind die Strafrechtsverschärfungen der jüngsten Vergangenheit reine Symbolpolitik?

Empirische Studien belegen, dass eine Erhöhung von Strafen keine präventive Wirkung entfaltet. Damit verstoßen anlassbezogene Strafverschärfungen gegen den Ultima-

tio-Grundsatz. Bei der Novelle des VerbotsgG geht es aber gerade nicht um eine Strafverschärfung, sondern um ein Gesamtpaket, das durch die Schaffung diversioneller Erledigung sachgerechte Reaktionen ermöglichen soll. Auch die Möglichkeit, vom Ausland aus agierende Österreicherinnen und Österreicher bei entsprechender Verletzung des öffentlichen Friedens zu verfolgen (§§ 3l und 3m VerbotsgG), geht in diese Richtung. Daher sehe ich die Novelle als Ausnahme von der angesprochenen Symbolpolitik.

Es ist schwer zu glauben, dass erwachsene Österreicherinnen und Österreicher in der zweiten und dritten Generation nach dem Nationalsozialismus im vollen Bewusstsein über die damals geschehenen Verbrechen den Antisemitismus gutheißen würden. Sind solche Gesinnungen möglicherweise ein Resultat mangelhafter oder fehlerhaft überlieferter geschichtlicher Kenntnisse bei den Betroffenen über diese historische Epoche und vielmehr ein Fall für unser Bildungssystem?

Verstöße gegen § 3h VerbotsgG brauchen keine nationalsozialistische Gesinnung, sondern sie erfassen die Störung des öffentlichen Friedens durch die Verharmlosung geschichtlicher Fakten. Die unreflektierte Verwendung des Davidsterns bei COVID-Demonstrationen zeigte, dass sich die Menschen trotz grundsätzlich vorhandenen Geschichtsbewusstseins – nicht zuletzt in den sozialen Medien – zu verstörenden Botschaften hinreißen lassen, die die Verbrechen der NS-Zeit stark relativieren. Auch im Zuge der Auseinandersetzung zwischen Israel und der Hamas ist es unangebracht, ein Unrecht mit einem anderen aufzuwiegen. Insofern erachte ich es nicht nur als eine Aufgabe des Bildungssystems, richtige Werthaltungen zu vermitteln, sondern sehe auch den Gesetzgeber gefordert, durch das VerbotsgG den öffentlichen Frieden abzusichern.



Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer Foto: Michaela Obereigner

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer, geb 1965 in Hofkirchen im Traunkreis; studierte Rechtswissenschaften in Wien und Linz, ab 1994 Universitätsassistent, ab 2004 Assistenzprofessor und seit 2009 Universitätsprofessor am Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes-Kepler-Universität Linz.

Mitglied der AG „Vollzugsforschung“ im BMJ, Mitglied der Bioethikkommission im BKA, Mitherausgeber des Journals für Strafrecht (JSt) und des Journals für Medizin- und Gesundheitsrecht (JMG).

Abhandlungen



160 Die Abtretung der Rechtsbehelfe aus der Gewährleistung –
Was ist erlaubt, worauf ist in der Praxis besonders zu achten?

164 VfGH und Handysicherstellung – technische und rechtliche Fragen
aus dem Verfahren



KLAUS MARKOWETZ

Der Autor ist Senior Scientist sowie stellvertretender Vorstand am Institut für Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Vergleichendes Prozessrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

2024/86

Die Abtretung der Rechtsbehelfe aus der Gewährleistung – Was ist erlaubt, worauf ist in der Praxis besonders zu achten?*

Ziel dieses Beitrags ist es, die Abtretung der Gewährleistungsrechtsbehelfe in einem Kurzbeitrag fassbar zu machen, wobei vor dem Hintergrund der alltäglichen Praxis auf die Rsp des OGH besonderer Wert gelegt werden soll. Neben der rechtlichen Einordnung der einzelnen Rechtsbehelfe (Gestaltungsrecht?), soll die Abtretung eines jeden Rechtsbehelfs gesondert erläutert werden. Im Fall der (grundsätzlichen) Zulässigkeit der Abtretung der Gewährleistungsrechtsbehelfe soll erläutert werden, welche Voraussetzungen für eine Abtretung in der Praxis konkret erfüllt sein müssen. Darüber hinaus werden in diesem Beitrag – da überaus praxisrelevant – weiters die Abtretung von Ansprüchen aus einer Garantie sowie die Übertragung von Gewährleistungsrechtsbehelfen bei Beteiligung eines Verbrauchers kurz angerissen.

I. EINLEITUNG

Relativ häufig werden in der Praxis – etwa in Kauf-¹ oder (Finanzierungs-)Leasingverträgen² – die Rechte aus der Gewährleistung pauschal vom Verkäufer an den Käufer abgetreten. Gegenstand dieses Beitrags ist die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Vorgangsweise einerseits sowie die Darlegung der notwendigen Voraussetzungen für eine Abtretung andererseits. Abgerundet wird die Darstellung mit der Frage der Abtretung von Ansprüchen aus einer Garantie sowie der Abtretung der Gewährleistungsrechtsbehelfe bei Vorliegen eines Verbrauchergeschäfts.

Die Rechte aus der Gewährleistung sind zum Teil als Gestaltungsrechte anzusehen.³ Gestaltungsrechte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie dem Berechtigten die Rechtsmacht verleihen, durch einseitige Erklärung – ohne Mitwirkung eines anderen – eine Veränderung der bestehenden Rechtsverhältnisse herbeizuführen;⁴ Gestaltungsrechte können gesetzlich begründet sein (wie etwa das Recht auf Wandlung bei der Gewährleistung) oder vertraglich eingeräumt werden (zB Vorkaufs- oder Rücktrittsrechte).⁵ Die Ausübung von Gestaltungsrechten ist unterschiedlich geregelt, etwa außergerichtliche Erklärung beim Rücktritt oder gerichtliche Geltendmachung bei der Irrtumsanfechtung.⁶

II. DIE RECHTSBEHELFE AUS DER GEWÄHRLEISTUNG UND IHRE RECHTLICHE EINORDNUNG

§ 932 Abs 1 ABGB sieht als Gewährleistungsrechtsbehelfe einerseits **Verbesserung** sowie **Austausch** der Sache, andererseits **Preisminderung** und **Wandlung** vor, wobei § 932 Abs 2 und 4 ABGB den Vorrang der Verbesserung und des Austauschs vor den Gewährleistungsrechtsbehelfen der Preisminderung und der Wandlung vorsehen.⁷

Wie bereits unter Punkt I. angedeutet sind jedenfalls die Rechtsbehelfe der **Preisminderung** und **Wandlung** nach einhelliger Meinung als **Gestaltungsrechte** zu qualifizieren.⁸ Fraglich ist, wie **Verbesserung** und **Austausch** recht-

lich einzuordnen sind? Diese sind nach hM **Forderungsrechte**, da sie als „erhalten gebliebene Erfüllungsansprüche“ anzusehen sind.^{9, 10} Sowohl bei Gestaltungs- als auch bei Forderungsrechten stellt sich die Frage nach ihrer Übertragbarkeit.¹¹ Aufgrund der verschiedenen rechtlichen Einordnung der Gewährleistungsrechtsbehelfe (Preisminderung und Wandlung sind Gestaltungsrechte; Verbesserung und

* Dieser Beitrag beruht auf einer Anfrage aus der Praxis.

¹ So etwa beim Verkauf von Eigentumswohnungen, wo in der Regel sämtliche dem Verkäufer (der Eigentumswohnung) zustehenden Gewährleistungsrechte gegen dessen die Errichtungsarbeiten tatsächlich durchführenden Unternehmer an den Käufer abgetreten werden (vgl nur P. Bydlinski, Die Übertragung von Gestaltungsrechten [1986] 148 mwN). Siehe zum Kaufvertrag über ein Auto zwischen Privatpersonen weiters das entsprechende Muster des ÖAMTC unter <https://www.oamtc.at/thema/autokauf/oamtc-kaufvertrag-zur-verwendung-zwischen-privatpersonen-16183846> (abgerufen am 27. 11. 2023), wo „derzeit bestehende Ansprüche aus Gewährleistung“ an den Käufer übertragen werden; darüber hinaus sollen bei diesem Mustervertrag auch die Rechte aus einer (möglichen) Garantie abgetreten werden.

² Vgl diesbezüglich aus der Rsp beispielsweise SZ 68/42; SZ 61/238; aus der Lehre siehe Heidinger in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ (2016) § 1393 ABGB Rz 20.

³ Dies trifft auf die Rechtsbehelfe Preisminderung und Wandlung zu (vgl Zöchling-Jud in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} [Stand 1. 1. 2016] § 932 ABGB Rz 41, sowie Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ [2018] § 932 ABGB Rz 165). Dazu noch genauer unter II.

⁴ Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018) Rz 162; vgl weiter Rummel in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 859 ABGB Rz 14.

⁵ Wiebe in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} (Stand 2. 1. 2022) § 859 ABGB Rz 11.

⁶ Bollenberger/P. Bydlinski in Bydlinsky/Perner/Spitzer, ABGB – Kurzkommentar⁷ (2023) § 859 ABGB Rz 6.

⁷ Dazu im Einzelnen Ofner in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ (2021) § 932 ABGB Rz 6.

⁸ Vgl die Nw oben in FN 3.

⁹ Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 340; Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 932 ABGB Rz 166. Aus der Rsp siehe etwa RdW 1997, 449m Anm Iro mwN.

¹⁰ Neben Gestaltungs- und Forderungsrechten gibt es als dritte Kategorie die so genannten **unselbständigen Hilfsrechte**, die bloß die Durchsetzung oder Verwirklichung anderer Ansprüche ermöglichen sollen. Diese können nur zusammen mit den Ansprüchen abgetreten werden, sofern sie nicht ohnedies – wie etwa Befugnisse aus Nebenpflichten oder Verhaltenspflichten des Vertragspartners oder eines Dritten – ohne Weiteres auf den Zessionar übergehen (Lukas in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} [Stand 1. 5. 2017] § 1394 ABGB Rz 16; vgl auch Neumayr in Bydlinsky/Perner/Spitzer, ABGB⁷ § 1393 ABGB Rz 8). Beispiele für derartige Hilfsrechte sind etwa der Anspruch auf Rechnungslegung sowie wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche. Eine Konkurrenzklausel, die im Rahmen einer Unternehmensveräußerung allgemein vereinbart worden ist, hat nach der Rsp hingegen einen eigenen wirtschaftlichen Wert und ist deshalb eigenständig abtretbar (SZ 2009/60); dies soll auch für den Anspruch auf Löschung eines Pfandrechts gelten (NZ 2010/30); die Rsp lässt also auch hier Ausnahmen zu (vgl Lukas, aaO).

¹¹ Siehe dazu unten III.

Austausch sind Forderungsrechte) kann schon an dieser Stelle festgehalten werden, dass jedenfalls eine differenzierte Prüfung der Abtretbarkeit dieser einzelnen Rechte notwendig ist. Zu Recht hat schon *P. Bydlinski* darauf hingewiesen, dass das Gewährleistungsrecht kein einheitliches Recht ist und in der Folge auch nicht die Übertragbarkeit „des“ Gewährleistungsrechts vorgenommen werden kann;¹² wie ausgeführt, ist eine weitere Differenzierung notwendig.¹³ Dies bedeutet für die Praxis allerdings, dass eine pauschale Abtretung der Gewährleistungsrechtsbehelfe – wie sie relativ häufig erfolgt – problematisch erscheint; bereits an dieser Stelle kann festgehalten werden, dass es jedenfalls im Interesse der Vertragsparteien ist, wenn die abgetretenen Rechte – so die Abtretung überhaupt zulässig ist (dazu sogleich) – genau umschrieben werden.¹⁴

III. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER GEWÄHRLEISTUNGSRECHTSBEHELFE IM EINZELNEN

1. Allgemeines

Eingangs ist zunächst noch kurz festzuhalten, dass die Frage der gesonderten Abtretbarkeit von Gestaltungsrechten nach § 1393 ABGB streng von jener zu trennen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen Gestaltungsrechte übergehen, wenn das Forderungsrecht, mit welchem diese Rechte verknüpft sind, abgetreten wird; diese Frage ist allein nach § 1394 ABGB zu beantworten.¹⁵

Gestaltungsrechte können nach mittlerweile hA gesondert – also für sich allein, losgelöst von sonstigen Rechtspositionen – abgetreten werden, wenn der **Erwerber am Erhalt dieser Rechte sowie der Überträger an der Abtretung und der Ausübung des Rechts durch den Erwerber ein von der Rechtsordnung gebilligtes Interesse haben**.¹⁶ Die isolierte Übertragung von Gestaltungsrechten wird weiters dann für zulässig befunden, wenn der **Zedent** damit – ähnlich wie bei einer fremdnützigen Treuhand – **von der Rechtsordnung gebilligte eigene Zwecke verfolgt und dadurch weder die Interessen des Zessus noch die Allgemeininteressen berührt werden**.^{17, 18} Unter diesen Voraussetzungen folgt die Übertragung von Gestaltungsrechten den Zessionsregeln der §§ 1392ff ABGB.¹⁹

2. Die Übertragbarkeit der Rechtsbehelfe aus der Gewährleistung in concreto

- Der **Anspruch auf Preisminderung** ist jedenfalls kein unselbstständiges Nebenrecht²⁰ und ist daher **selbständig abtretbar**.²¹
- Weiters ist auch das **Gestaltungsrecht auf Wandlung** nach Meinung des OGH **selbständig übertragbar**.^{22, 23}
- Die Gewährleistungsrechtsbehelfe der **Verbesserung** und des **Austauschs** sind – wie bereits erwähnt – keine Gestaltungs-, sondern **Forderungsrechte** (Erfüllungsan-

spruch) und als solche nach den Bestimmungen der §§ 1392ff ABGB **übertragbar**.²⁴

In den aufgezählten Fällen der Abtretbarkeit der Gewährleistungsrechtsbehelfe als Gestaltungsrechte (Preisminderung sowie Wandlung) ist also grundsätzlich davon auszugehen, dass das von der Rechtsordnung geforderte Interesse des Erwerbers am Erhalt eines oder aller dieser Rechte sowie des Überträgers an der Abtretung und der Ausübung des Rechts (bzw der Rechte) durch den Erwerber gegeben ist.^{25, 26}

3. Voraussetzungen für die Übertragbarkeit

Nachdem nunmehr festgestellt worden ist, dass die Gewährleistungsrechtsbehelfe der **Preisminderung** bzw **Wandlung Gestaltungsrechte**, jene der **Verbesserung** und des **Austauschs Forderungsrechte** sind, soll noch dar-

¹² *P. Bydlinski*, Die Übertragung von Gestaltungsrechten 152.

¹³ Zu Recht wird in der Lit darauf verwiesen, dass die Frage nach der Abtretbarkeit von Gestaltungsrechten allgemein von der Rsp „naturgemäß“ stark einzelfallbezogen entschieden wird (siehe etwa *Lukas in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1394 ABGB Rz 17 mwN).

¹⁴ Vgl zur Abtretung der Rechte aus der Gewährleistung, wenn ein Verbrauchergeschäft vorliegt, noch genauer unten (V.). Hingewiesen sei bereits an dieser Stelle, dass in diesem Zusammenhang jedenfalls das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG zu beachten ist; nach dieser Bestimmung ist eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung (etwa pauschale Abtretung sämtlicher Gewährleistungsrechtsbehelfe) unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist (dazu ebenfalls näher unten V.).

¹⁵ Zum Schicksal von Gestaltungsrechten in einem derartigen Fall siehe etwa *Lukas in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1394 ABGB Rz 10; *Ertl in Rummel*, ABGB³ (2002) § 1393 ABGB Rz 5, sowie *Heidinger in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1394 ABGB Rz 4.

¹⁶ Siehe *P. Bydlinski*, Die Übertragung von Gestaltungsrechten 43; *Ertl in Rummel*, ABGB³ § 1393 ABGB Rz 5, *Heidinger in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1393 ABGB Rz 15, sowie *Neumayr in Bydlinsky/Perner/Spitzer*, ABGB⁷ § 1393 ABGB Rz 8. Aus der Rsp vgl JBl 1989, 241; JBl 1995, 525; SZ 68/42; RdU 1997/16m Anm *Berghaler*; JBl 1997, 169; SZ 2003/105; MietSlg 61.214; JBl 2011, 652.

¹⁷ *Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonklich*, ABGB³ (2011) § 1393 ABGB Rz 48; vgl weiter *P. Bydlinski*, Die Übertragung von Gestaltungsrechten 38f sowie *EvBl* 1980/140.

¹⁸ Von diesen Ausnahmefällen abgesehen, können Gestaltungsrechte in der Regel für sich allein nicht abgetreten werden (5 Ob 214/05i).

¹⁹ *Lukas in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1393 ABGB Rz 15, der zu Recht darauf hinweist, dass die soeben erwähnten Voraussetzungen für eine (selbständige) Übertragung der Gestaltungsrechte wenig konturiert sind.

²⁰ Zu diesen näher oben FN 10.

²¹ Vgl aus der Rsp *EvBl* 1980/140; aus der Lit siehe *Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonklich*, ABGB³ § 1393 ABGB Rz 51, sowie *P. Bydlinski*, Die Übertragung von Gestaltungsrechten 39.

²² Siehe SZ 61/238; *ecolex* 1997, 344; offengelassen noch in JBl 1982, 38. Vgl diesbezüglich auch *Heidinger in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1393 ABGB Rz 19. Die von der Rsp geforderte besondere Interessenlage (dazu oben unter III. 1.) liegt insbesondere beim Finanzierungsleasing vor. Begründend wird angeführt, dass die Gefahr der Unbrauchbarkeit der Sache gerade den Leasingnehmer treffe; der Leasinggeber sei deshalb an der Ausübung von Gewährleistungsrechtsbehelfen gegenüber seinem Lieferanten nicht interessiert. Das Gebrauchsrecht des Leasingnehmers begründe nach Meinung des OGH ein hinreichendes Interesse am Erwerb der einschlägigen Gewährleistungsrechte (vgl aus der Jud JBl 1989, 241; JBl 1995, 525 sowie SZ 68/42).

²³ Für die selbständige Übertragung des Rechts auf Wandlung – sowie Preisminderung – ist daher weder die Übertragung des Sacheigentums noch die Abtretung des aus einer Wandlung resultierenden Kondiktionsanspruchs erforderlich (siehe dazu ausführlich *Lukas in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1393 ABGB Rz 17).

²⁴ *Krejci*, Zur Gewährleistungspflicht des Leasinggebers, JBl 1988, 493f mwN in FN 19.

²⁵ Vgl nochmals die Nachweise in FN 16.

²⁶ Die Übertragung von Forderungsrechten (Verbesserung und Austausch) ist jedenfalls nach §§ 1392ff ABGB zulässig; das Vorliegen eines von der Rechtsordnung gebilligten Interesses ist hier nicht notwendig.

gelegt werden, was für deren Abtretung in der Praxis konkret notwendig ist.

Auf die Übertragung von **Gestaltungsrechten** (Preisminderung und Wandlung) sind nach hM die Regeln über die Zession (§§ 1392ff ABGB) **analog** anzuwenden.²⁷ Bereits erwähnt wurde, dass die Ansprüche auf Verbesserung und Austausch **Forderungsrechte** sind, auf die die Bestimmungen der §§ 1392ff ABGB **direkt** anzuwenden sind. Festzuhalten ist somit, dass für die Übertragung der Gewährleistungsrechtsbehelfe insgesamt (also Gestaltungs- bzw Forderungsrechte) in der Praxis jedenfalls die Bestimmungen der §§ 1392ff ABGB (analog bzw direkt) anwendbar sind; die Übertragbarkeit folgt daher in beiden Fällen denselben Regeln.

Zur vertraglichen Abtretung bedarf es gem § 1392 ABGB regelmäßig (lediglich) einer **Vereinbarung** zwischen **Altgläubiger** (Zedenten) und **Neugläubiger** (Zessionar). Die Abtretung ist nach hM kein schuldrechtliches Grundgeschäft, sondern ein **kausales Verfügungsgeschäft**, das nur wirkt, wenn es auf einem **gültigen Titel** (Verpflichtungsgeschäft) beruht.²⁸ Zedent und Zessionar nehmen die Abtretung (das Verfügungsgeschäft bzw den Modus) aufgrund des Titelgeschäfts in der Folge vor. Da die **Abtretung keiner bestimmten Form** bedarf, fallen **Titelgeschäft** und **Abtretung** (Modus) meist **untrennbar zusammen**;²⁹ die Zession (Abtretung der Gewährleistungsrechtsbehelfe) bedarf nach heute hM idR somit keines besonderen Modus.³⁰

Da, wie oben ausgeführt, Preisminderung und Wandlung als Gestaltungsrechte nach hM analog §§ 1392ff ABGB übertragbar sind, Verbesserung und Austausch als Forderungsrechte iSv §§ 1392ff ABGB (direkt) nach diesen Bestimmungen abgetreten werden können, ist hinsichtlich der Abtretung beider Rechte dasselbe Ergebnis festzuhalten: Notwendig ist lediglich eine **Vereinbarung zwischen Alt- und Neugläubiger**; festgehalten sei nochmals, dass die **Einhaltung eines bestimmten Modus nicht in Betracht kommt**.

IV. DIE ÜBERTRAGUNG VON ANSPRÜCHEN AUS EINER GARANTIE

Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis neben den Ansprüchen aus der Gewährleistung teilweise auch jene aus der **Garantie** abgetreten werden;³¹ kurz dargelegt werden soll daher auch die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise.

Zunächst ist festzuhalten, dass mit dem Begriff „Garantie“ im gegebenen Zusammenhang ausschließlich das **Gestaltungsrecht**,³² die Garantie in Anspruch zu nehmen (**Recht auf Abruf bzw Inanspruchnahme der Garantie**), gemeint ist.³³ Die Zulässigkeit der isolierten Abtretung lediglich der „**nackten**“³⁴ **Garantierechte** – also ohne gesicherte Forderung aus dem Grundverhältnis – ist strittig. Nach der Rsp des OGH ist die **Abtretung der Rechte aus der Garantie** auch ohne gleichzeitige Abtretung der Forde-

rung aus dem Grundgeschäft möglich, **solange durch die Abtretung keine Änderung zum Nachteil des Garanten entsteht**;³⁵ die Lehre hingegen vertritt – zumindest zum Teil – die Auffassung, dass die freie Übertragbarkeit des Rechts auf Inanspruchnahme aus der Garantie – ohne Zustimmung des Garanten – vor allem wegen des bestehenden besonderen Vertrauensverhältnisses zu verneinen sei.³⁶

V. DIE ABTRETUNG VON GEWÄHRLEISTUNGSRECHTSBEHelfEN BEI VERBRAUCHERVERTRÄGEN

Bevor näher auf die Verbraucherproblematik einzugehen ist, ist zunächst grundsätzlich auszuführen, dass nach § 929 ABGB die Gewährleistung ausgeschlossen ist, wenn der Übernehmer wissentlich eine fremde Sache kauft oder auf die Gewährleistung verzichtet.³⁷ Durch die soeben zitierte gesetzliche Regelung wird klargestellt, dass die **Gewährleistungsbestimmungen** des ABGB **dispositiver Natur** sind; Folge davon ist, dass grundsätzlich auch ein **gänzlicher Ausschluss der Gewährleistung zulässig** ist. Vereinbarungen über den Ausschluss der Gewährleistung unterliegen nach § 879 Abs 1 ABGB jedoch der allgemeinen Sittenwidrigkeitskontrolle.³⁸

Anders stellt sich die Situation hingegen dar, wenn von einem so genannten **Verbrauchergeschäft** die Rede ist; dieses liegt dann vor, wenn an einem Vertrag auf der einen Seite ein **Unternehmer**, auf der anderen Seite ein **Verbraucher** beteiligt ist.³⁹ Angenommen sei das einfache Beispiel, dass ein Autohändler (Unternehmer) ein Auto an einen Verbraucher verkauft und gleichzeitig die Gewährleistungsrechtsbehelfe, die ihm seinerseits gegen seinen Lieferanten zustehen, an den Verbraucher – teilweise oder zur Gänze – abtritt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Gewährleistungsrechtsbehelfe des Verbrauchers anlässlich der Abtretung eingeschränkt werden

²⁷ Heidinger in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1393 ABGB Rz 15; P. Bydlinski, Die Übertragung von Gestaltungsrechten 25; Ertl in Rummel, ABGB³ § 1393 ABGB Rz 5; einer unmittelbaren Anwendung steht die Legaldefinition des § 1392 ABGB, die ausdrücklich von Forderungen spricht, entgegen. Zu Recht verweist allerdings Lukas in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1394 ABGB Rz 15 darauf, dass es nur von akademischem Interesse ist, ob die Bestimmungen der §§ 1392ff ABGB direkt oder analog anzuwenden sind.

²⁸ Vgl nur Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 541.

²⁹ Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 542.

³⁰ Lukas in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1392 ABGB Rz 7ff mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus Jud und Lit.

³¹ Siehe nochmals das Muster des ÖAMTC betreffend einen Kaufvertrag über ein Auto zwischen Privatpersonen (dazu genauer oben FN 1).

³² Zum rechtsgestaltenden Charakter des Rechts auf Inanspruchnahme aus der Garantie siehe P. Bydlinski, Die Übertragung der Rechte aus einer Bankgarantie, ZBB 1989, 154 sowie Koziol, Der Garantievertrag (1981) 67f.

³³ Zur weiteren Begrifflichkeit der Garantie siehe Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonklich, ABGB³ § 1393 ABGB Rz 40.

³⁴ RdW 2007, 724 = ecolex 2007/247, 597.

³⁵ EvBl 2012/103m Anm Rohrer; ÖBA 2015/2075; vgl weiter ÖBA 2015/2093: Wohl auch keine Änderungen zum Nachteil des Garantierauftraggebers.

³⁶ Lukas in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1394 ABGB Rz 13; vgl weiter Heidinger in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1393 ABGB Rz 25 mwN.

³⁷ Vgl Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 391 mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus Jud und L.

³⁸ Zu all dem ausführlich Welser/Zöchling-Jud, aaO.

³⁹ Siehe § 1 Abs 1 KSchG sowie Welser, Die Beschränkung der Vertragsfreiheit beim Konsumentengeschäft, JBl 1980, 1ff.

dürfen. Einschlägig für die Beantwortung dieser Frage ist § 9 KSchG. Nach dieser Bestimmung können **Gewährleistungsrechte des Verbrauchers** vor Kenntnis des Mangels **nicht ausgeschlossen** oder **eingeschränkt** werden.⁴⁰ Was dies im Einzelnen inhaltlich bedeutet, kann und soll im Rahmen dieses Beitrags selbstverständlich nicht beantwortet werden. Geklärt werden soll allerdings sehr wohl die Frage, welche Konsequenzen dies für die **Abtretung von Gewährleistungsrechtsbehelfen** bei **Verbrauchergeschäften** hat.

Der OGH hat in einer E aus dem Jahr 2010 ausgeführt, dass die **Abtretung von Gewährleistungsrechten** an den Vertragspartner – ebenso wie die Überbindung von Gewährleistungspflichten an einen Dritten – **im Verhältnis zu Verbrauchern ihre Grenze jedenfalls darin findet**, dass die **Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche der Verbraucher nicht beschnitten werden darf**.⁴¹ Nach dieser Rsp ist mit anderen Worten eine Klausel somit nichtig, durch die **Gewährleistungsansprüche an den Verbraucher abgetreten** (oder Gewährleistungspflichten auf einen Dritten überbunden) werden sollen, soweit damit die **Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers eingeschränkt** wird.⁴² Auch durch eine Abtretung von Rechtsbehelfen aus der Gewährleistung darf deren Durchsetzung – soweit ein Verbrauchergeschäft vorliegt – nach § 9 KSchG somit nicht eingeschränkt werden. Gegenteilig formuliert, ist eine Überbindung der Gewährleistungspflichten auf einen Dritten (etwa durch den Leasinggeber auf den Lieferanten) – soweit dadurch die Rechte des Verbrauchers (Leasingnehmers) **inhaltlich nicht geschmälert** werden und die **Durchsetzung gegenüber dem Dritten nicht schwerer fällt als gegenüber dem Vertragspartner** – mit § 9 KSchG vereinbar.⁴³

Hingewiesen werden soll – in Zusammenhang mit Finanzierungsleasingverträgen – noch darauf, dass nach der Rsp des OGH der Ausschluss der Gewährleistungsrechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber trotz § 9 KSchG grundsätzlich auch im Verbrauchergeschäft zulässig ist.⁴⁴ Voraussetzung ist allerdings, dass der Leasinggeber seine Ansprüche gegen den Lieferanten abtritt und dem Verbraucher dadurch zumindest die Rechte eines Käufers zustehen.⁴⁵ Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers dürfen daher etwa nicht von einer Rüge gem § 377 UGB abhängen⁴⁶ oder – wie bereits ausgeführt – inhaltlich beschränkt werden (beispielsweise Ausschluss der Wandlung).⁴⁷ Vor dem Hintergrund des Transparenzgebots des § 6 Abs 3 KSchG⁴⁸ verlangt die Rsp darüber hinaus, dass der Leasinggeber die Rechte des Verbrauchers genau umschreibt;⁴⁹ weiters muss der Lieferant im Vertrag namentlich genannt werden.⁵⁰

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieses Beitrags war die Beantwortung der Frage, ob die Rechtsbehelfe aus der Gewährleistung selbständig – also oh-

ne Abtretung der dahinterstehenden Forderung – übertragen werden können.

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass das Recht auf **Preisminderung** sowie jenes auf **Wandlung** als **Gestaltungsrechte** zu **qualifizieren** sind, wohingegen die Rechte auf **Verbesserung** bzw **Austausch Forderungsrechte** sind.⁵¹

Was die Übertragbarkeit der einzelnen Rechte aus der Gewährleistung betrifft, ist zusammenfassend auszuführen, dass nach der Rsp des OGH Gestaltungsrechte (Anspruch auf Preisminderung bzw Wandlung) für sich allein übertragen werden können, wenn der **Erwerber am Erhalt dieser Rechte** sowie der **Überträger an der Abtretung und der Ausübung des Rechts durch den Erwerber ein von der Rechtsordnung gebilligtes Interesse** haben.⁵² Die von der Rsp geforderte besondere Interessenslage ist im Fall der Abtretung der Rechte auf **Preisminderung** bzw **Wandlung** grundsätzlich gegeben, sodass diese (Gestaltungs-)Rechte selbständig übertragbar sind (die Bestimmungen der §§ 1392 ff ABGB sind analog anzuwenden).⁵³ Die Gewährleistungsrechtsbehelfe auf **Verbesserung** bzw **Austausch** sind als Forderungsrechte (Erfüllungsanspruch) zu qualifizieren und unterliegen als solche bezüglich der Übertragbarkeit ohnehin (direkt) den §§ 1392 ff ABGB.

Da die Abtretung sämtlicher Gewährleistungsrechtsbehelfe den §§ 1392 ff ABGB unterliegt, bestimmt sich auch die konkrete Vorgangsweise für eine Abtretung nach diesen Normen. Notwendig für eine Abtretung dieser Rechtsbehelfe ist nach § 1392 ABGB lediglich eine **Vereinbarung** zwi-

⁴⁰ Siehe zu dieser Bestimmung in ihrer aktuell gültigen Fassung jüngst *Aichberger-Beig* in *Flume/Kronthaler/Laimer*, VGG (2022) § 9 KSchG Rz 1 ff.

⁴¹ Vgl Zak 2011/278, 154 = *ecolex* 2011/224, 606; siehe in diesem Zusammenhang weiters bbl 2010/125, 160 = NZ 2010/64, 246 = Zak 2010/513, 296 = AnwBl 2010, 511 = AnwBl 2010, 571 = RdW 2010/578, 574.

⁴² *Kathrein/Schoditsch* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, ABGB – Kurzkommentar⁷ § 9 KSchG Rz 3. Siehe zur Einschränkung bei der Überbindung der Gewährleistungspflicht auf einen Dritten in Zusammenhang mit Verbrauchern aus der älteren Lit weiters *Krejci* in *Rummel*, ABGB³ (2002) § 9 KSchG Rz 23. ⁴³ *Apathy/Frössel* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁵ (2021) § 9 KSchG Rz 2; ebenso *Fischer-Czermak*, Mobilienleasing (1995) 204, 267 f. Dabei darf der Verbraucher jedoch nicht durch das Risiko der Insolvenz des Dritten benachteiligt werden (*Apathy/Frössel*, aaO); auch die Zurechnung der auftretenden Mängel zu verschiedenen Professionisten kann den Verbraucher unzulässig belasten (vgl NZ 2010 246; weiters *W. Faber*, Jahrbuch Europarecht 2012 [2012] 445).

⁴⁴ RIS-Justiz RS0016641. Zu Recht wird diesbezüglich kritisiert, dass dies in gewissem Widerspruch zur (unabdingbaren) Pflicht des Leasinggebers zur mangelfreien Übergabe des Leasingobjekts steht (*Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1076; vgl weiter *Harrich*, Das mangelhafte Leasingobjekt – Gewährleistung beim mittelbaren Finanzierungsleasing, Zak 2009/570, 347, sowie *Parapatits*, AGB-Kontrolle beim Finanzierungsleasing, ZFR 2010/94, 151).

⁴⁵ Vgl JBl 2008, 102 m Anm *Vonklich*; ÖBA 2009/1576 m Anm *Apathy*; ÖBA 2010/1614; ÖBA 2010/1658; EvBl 2010/46 m Anm *Parapatits*; ÖBA 2011/1709.

⁴⁶ ÖBA 2009/1576 m Anm *Apathy*; ÖBA 2010/1614.

⁴⁷ *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1076.

⁴⁸ Vgl dazu umfassend *S. Korinek*, Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, JBl 1999, 149 sowie bereits oben FN 14.

⁴⁹ ÖBA 2009/1575; ÖBA 2010/1614.

⁵⁰ Vgl § 6 Abs 2 Z 2 KSchG.

⁵¹ Siehe dazu oben II.

⁵² Vgl die Nw oben in FN 16. Nochmals (siehe bereits oben FN 13) sei betont, dass die konkrete Übertragung von Gestaltungsrechten sehr von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängig ist.

⁵³ Für die alltägliche Praxis spielt dies, wie erwähnt, keine Rolle (siehe oben FN 27).

schen **Alt-** und **Neugläubiger**; die Einhaltung eines bestimmten Modus ist nicht vorgesehen.^{54, 55}

⁵⁴ Vgl im Detail oben III. 3.

⁵⁵ Wie oben (vgl IV.) ausgeführt, ist nach der Rsp des OGH die Abtretung der Rechte aus der Garantie auch ohne gleichzeitige Abtretung der Forderung aus dem Grundgeschäft (Abtretung der „nackten“ Garantierechte) zulässig, solange durch die Abtretung keine Änderung zum Nachteil des Garanten entsteht.

In dem Fall, dass Gewährleistungsrechtsbehelfe zwischen einem Unternehmer und einem **Verbraucher** abgetreten werden sollen, ist abschließend auszuführen, dass dies jedenfalls dann unzulässig ist, wenn dadurch die **Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche** des Verbrauchers **eingeschränkt** wird.⁵⁶

⁵⁶ Vgl im Einzelnen ebenfalls oben V.



RICHARD SOYER

Der Autor ist Rechtsanwalt im Büro Soyer Kier Stuefer, Wien, und Universitätsprofessor für Strafrecht an der Johannes Kepler Universität (JKU) Linz.



PHILIP MARSCH

Der Autor ist Rechtsanwalt im Büro Soyer Kier Stuefer, Wien.

2024/87

VfGH und Handysicherstellung – technische und rechtliche Fragen aus dem Verfahren

Dem Vernehmen nach sind die legislatischen Arbeiten für eine Neuregelung der Sicherstellung und Auswertung von IT-Endgeräten voll im Gange. Die Fragen, die der VfGH den Parteien und dem Sachverständigen vorab zwecks Erörterung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bekanntgab, sollen und werden auch im Gesetzwerdungsprozess eine zentrale Bedeutung einnehmen, weshalb jedenfalls deren Veröffentlichung geboten ist.

I. VFGEH ZUR HANDYSICHERSTELLUNG

Der VfGH hat mit Erkenntnis G 352/2021 vom 14. 12. 2023 die Bestimmungen der StPO iZm der Sicherstellung von Datenträgern, und zwar § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie § 111 Abs 2 StPO idF BGBl I 2004/19, als verfassungswidrig erkannt und aufgrund der Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 DSGVO sowie des Menschenrechts auf Achtung der Privatsphäre nach Art 8 EMRK mit Ablauf des 31. 12. 2024 aufgehoben.

Anlassfall war ein Ermittlungsverfahren der StA Klagenfurt, in welcher das Smartphone eines Geschäftsführers über Anordnung der StA sichergestellt und ausgewertet wurde. Der Betroffene erhob dagegen Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO und legte gegen den abweisenden Beschluss des Haft- und Rechtsschutzgerichts Beschwerde ein. Anlässlich der Beschwerde und gleichzeitig mit dieser erhob der Betroffene den Parteiantrag auf Normenkontrolle gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG an den VfGH.¹ Im Wesentlichen machte der Antragsteller die Verletzung der oa verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte geltend, da die Sicherstellung von Smartphones einen völlig uferlosen Grundrechtseingriff bedeutet und die StPO das Prozedere und die Voraussetzungen dafür nicht ausreichend regelt.²

Der VfGH hat nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die oa Bestimmungen aufgehoben. Es liegt nun am Gesetzgeber, eine grundrechtskonforme Regelung zu schaffen. Die Anforderungen an diese Neuregelung ergeben sich aus der Begründung der Aufhebung und den ausdrücklichen Erwägungen mit Blick auf eine Neuregelung der Sicherstellung, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung und Auswertung von IT-Endgeräten bzw Datenträgern (nicht bloß Handys).³

Die Autoren waren als Vertreter des Antragstellers am Verfahren beteiligt; an dieser Stelle soll nicht die Entscheidung besprochen werden. Der VfGH hat mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung technische und rechtliche Fragen an die Parteien und den Sachverständigen bekanntgegeben, welche Gegenstand der mündlichen Erörterung in der Verhandlung sein sollten und auch waren. Diese Fragen setzten einerseits die Entscheidung in den prozessualen Kontext und ermöglichen so ein besseres Verständnis der Erwägungen des Höchstgerichts.⁴ Andererseits werden diese Fragen auch an jede(n Entwurf einer) Neuregelung zu stellen sein. Insofern werden die Fragen des VfGH nachfolgend – vorerst unkommentiert – wiedergegeben und damit für die breit zu führende Diskussion eines Neuentwurfs zugänglich gemacht:

II. TECHNISCHE FRAGEN

„1. Welche Zugangsmodalitäten kann es bei einem IT-Endgerät geben (zB Zugang zu Daten, die direkt auf dem IT-Endgerät abgespeichert sind, ohne dass ein Zugang zum Internet

¹ Zum Parteiantrag auf Normenkontrolle, s zB Rohregger, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“), AnwBl 2015, 188; Herbst/Wess, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle im Bereich der Strafgerichtsbarkeit, ZWF 2015, 64.

² Zum materiellen Vorbringen des Antragstellers im Detail: Marsch, Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten, AnwBl 2023, 551.

³ VfGH 14. 12. 2023, G 352/21, Rz 97–102; im Überblick: Soyer/Marsch, Rechtspolitische Anmerkung, JSt 2024, 69 (im Erscheinen).

⁴ Für den Standpunkt der Bundesregierung in der Sache: Prior, Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten, AnwBl 2023, 554. Für die kaum weniger spannenden prozessualen Themen: Soyer/Marsch, Parteiantrag auf Normenkontrolle im Strafverfahren: Innehaltungspflicht nur bei Verständigung nach § 62a Abs 5 1. Satz VfGG, Entscheidungsanmerkung, JSt 2023, 23; Soyer/Marsch, VfGH zur Handysicherstellung und Zulässigkeit des Parteiantrags auf Normenkontrolle im Ermittlungsverfahren, eolex 2024, Heft 2 (in Druck). Zum Gesamtkontext: Soyer/Marsch, Rechtspolitische Anmerkung, JSt 2024, 69 (im Erscheinen).

oder einem externen Speichermedium gegeben ist = ‚offline-Modus‘; Zugang auch zu Daten, die über das Internet zugänglich sind zB Daten in einer Cloud; Daten in einer ‚App‘ = ‚online-Modus‘)?

2. Kann ein im offline-Modus befindliches IT-Endgerät durch eine externe Person ohne Kenntnis des Zugangscodes und ohne Mitwirkung des Nutzers in den online-Modus geschaltet werden? Wenn ja, in welcher Art und Weise kann dies bewerkstelligt werden?

3. Welche auf dem IT-Endgerät gespeicherten Daten (zB Emails, SMS, Nachrichten über Messengerdienste, Photos, Videos, Telefongespräche oder Telephonnummern, Internet-Verläufe, Standort-Daten, Kommunikation mit digitalen Assistenten [zB Google-Assistent, Siri], sonstige App-Daten) können im online-Modus gelesen und ausgewertet werden? Macht es dabei einen Unterschied, ob alle Daten direkt auf dem IT-Endgerät oder auf einem externen Speicher (zB Cloud oder externer Server) abgelegt sind?

4. Welche externen Speichermedien kommen in diesem Zusammenhang für die Auslagerung von Daten in Betracht? Wie kann der Zugriff auf Daten, die auf solchen Speichermedien vorhanden sind, jeweils erfolgen?

5. Wie lange können auf dem IT-Endgerät oder auf einem externen Speichermedium irgendwann gespeicherte Daten – sei es im offline-Modus, im online-Modus mit durch Zugangscode ‚gesichertem‘ Zugang oder im online-Modus ohne durch Zugangscode ‚gesichertem‘ Zugang – weiterhin gelesen und ausgewertet werden? Kann ein (durchschnittlich technisch versierter) Nutzer eine vollständige und endgültige Löschung aller oder bestimmter Daten vornehmen? Können ehemals vom Nutzer gelöschte Daten (zB Emails, SMS, Nachrichten über Messengerdienste, Photos, Videos, Telefongespräche oder Telephonnummern, Internet-Verläufe, Standort-Daten, Kommunikation mit digitalen Assistenten [zB Google-Assistent, Siri], sonstige App-Daten) von einer externen Person wiederhergestellt werden?

6. Wie kann zum Ersten das Lesen und zum Zweiten das Auswerten von Daten auf IT-Endgeräten oder externen Speichermedien durch eine externe Person durchgeführt werden? Sind technische Änderungen der Daten durch externe Personen möglich? Wenn ja, wie können solche Änderungen nachvollzogen werden?

7. Lässt sich im Nachhinein für den Nutzer des IT-Endgerätes feststellen, welche auf dem IT-Gerät und/oder auf einem ausgelagerten Speichermedium befindlichen Daten von einer externen Person gelesen und welche Daten ausgewertet wurden?

8. Wenn im Vorhinein festgelegt wird, welche Daten oder Datenkategorien durch eine externe Person gelesen und ausgewertet werden sollen, ist es faktisch und technisch möglich, andere (d.h. für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht relevante) Daten oder Datenkategorien entsprechend zu separieren und solche nicht ‚automatisch‘ mitzulesen und/oder auszuwerten?

9. Welche flankierenden technischen oder organisatorischen Maßnahmen können vorgesehen werden, um ein Aus-

lesen und/oder Auswerten von bestimmten Daten oder Datenkategorien ‚manuell‘ zu vermeiden?

10. Welche Verknüpfungen der sichergestellten Daten untereinander und mit anderen Daten können von einer externen Person hergestellt werden? Welche Aussagen über Personen können durch eine solche Verknüpfung gewonnen werden? Wie kann im Nachhinein eine davon betroffene Person Kenntnis erlangen?⁵

III. RECHTLICHE FRAGEN

„1. Unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise können die Strafverfolgungsbehörden den von einer Sicherstellung Betroffenen zwingen, das von ihm benutzte Endgerät unter Bekanntgabe des jeweiligen Zugangscodes einzuschalten und ferner die Zugangscodes zu Applikationen auf dem von ihm benutzten Endgerät bekanntzugeben?“

2. In welchen Fällen werden eine Sicherstellung und in welchen Fällen eine Beschlagnahme von Gegenständen vorgenommen? Aus welchen verfassungsrechtlichen Gründen ist bei der Beschlagnahme eine gerichtliche Bewilligung erforderlich, bei der Sicherstellung hingegen nicht?

3. Nach welcher Zeitspanne werden sichergestellte Gegenstände (IT-Endgeräte und sonstige Gegenstände) – bei einem Beschuldigten und bei einem an der Tat vermutlich unbeteiligten Dritten – in der Regel zurückgestellt?

4. Wenn bei einem IT-Endgerät zB eine Email, eine SMS, eine Nachricht über einen Messengerdienst oder ein Telefongespräch nach erfolgter Sicherstellung einlangt, darf dies von den Strafverfolgungsbehörden ebenfalls gelesen bzw. entgegengenommen und ausgewertet werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und ferner wie kann die betroffene Person davon Kenntnis erlangen? Woraus ergibt sich die von der Bundesregierung geäußerte Ansicht, dass sich die Sicherstellung nur auf jene Daten beziehe, die über das Mobiltelefon im Zeitpunkt der Maßnahme verfügbar sind? Welches rechtliche Schicksal haben Daten, die nach der Sicherstellung zB eines Smartphones auf dem Gerät einlangen?

5. Wie erfolgt bei einem IT-Endgerät (i) im offline-Modus, (ii) im online-Modus bei ohne Zugangscode ‚gesicherten‘, (iii) im online-Modus bei mittels Zugangscodes ‚gesicherten‘ Daten deren Auswertung in technischer und organisatorischer Hinsicht? Wie werden Daten, die auf solchen IT-Endgeräten oder auf externen Speichermedien vorhanden sind, im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 2 Datenschutzgesetz verarbeitet (zB Organisation/Ordnen, Speicherung, Verwendung, Löschung)? Erfolgt eine automatisierte oder manuelle Verknüpfung dieser Daten untereinander und/oder mit anderen Daten?

6. Kann die betroffene Person Kenntnis erlangen über (i) die auf seinem IT-Endgerät oder auf einem externen Speichermedium vorhandenen Daten; (ii) über die ausgelesenen und ausgewerteten Daten?

⁵ VfGH G 352/2021, ON 25 nv.

7. Welche Daten werden seitens der Strafverfolgungsbehörden zum Akt genommen? Werden die sonstigen ausgewerteten, aber nicht zum Akt genommenen Daten (endgültig) gelöscht? Falls das letzte zutrifft, wann werden diese Daten (en[d]gültig) gelöscht.

8. Welchen Rechtsschutz hat eine von einer Sicherstellung be[t]roffene Person in den einzelnen ‚Stadien‘ der Sicherstellung und Auswertung und einer allenfalls nachfolgenden Verwendung im Strafverfahren?

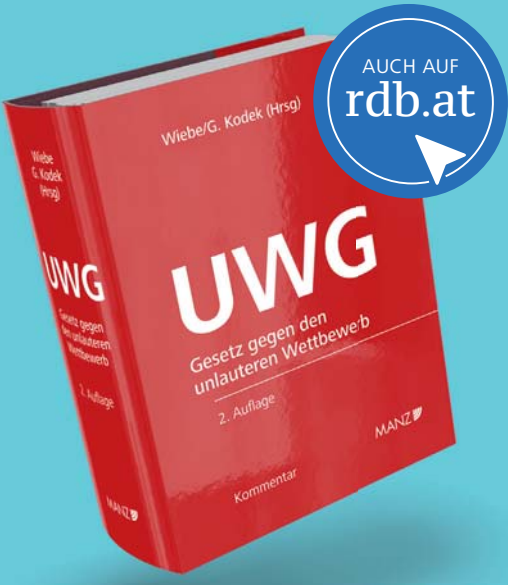
9. Wird einer von der Sicherstellung betroffenen Person mitgeteilt, nach welchen Suchkriterien die Auswertung der auf dem Endgerät befindlichen oder auf externen Medien gespeicherten Daten erfolgt (ist)?

10. Unter der Prämisse, dass die Sicherstellung von IT-Endgeräten nicht mit der Sicherstellung sonstiger Gegenstände (ohne weiteres) vergleichbar ist, sind – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insbesondere VfSlg. 19.892/2014, 20.356/2019) – (i) eine gerichtliche Bewilligung und/oder (ii) der Verdacht des Vorliegens schwerer Straftaten und/oder (iii) eine Kontrolle des Auslesens bzw. Auswertens der Daten und/oder (iv) eine Differenzierung zwischen Personen, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und Personen, auf die das nicht zutrifft („Dritte“), verfassungsrechtlich gebotene Voraussetzungen für die Sicherstellung von IT-Endgeräten?

11. Welche Vorgaben bzw. Schranken ergeben sich für die Sicherstellung von IT-Endgeräten aus der RL 2002/58/EG und sonstigem Unionsrecht sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union?

12. Die angefochtenen Vorschriften entstammen dem Strafprozessreformgesetz (BGBl. I 19/2004) und sind im Wesentlichen am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten. Damals gab es beispielsweise noch keine Smartphones mit denselben technischen Möglichkeiten wie heute, welche den ständigen Zugang zum Internet ermöglichen, über zahlreiche Anwendungen („Apps“) verfügen (Messengerdienste, Terminkalender, Kameras, Ortungssysteme usw.) und ferner die Möglichkeit bieten, alle auf dem Gerät gespeicherten Daten dezentral zu sichern (zB in der Cloud oder einem sonstigen externen Speichermedium). Seit dem 1. Jänner 2008 hat der Gesetzgeber die Strafprozessordnung sehr oft geändert. Darunter waren auch Novellierungen, mit den die Strafprozessordnung an technische Entwicklung angepasst wurden, etwa das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (BGBl. I 148/2020). Warum wurden nicht auch die angefochtenen Vorschriften an den technischen Fortschritt bei der Verwendung von IT-Endgeräten angepasst?⁶

⁶ VfGH G 352/2021, ON 25 nv.



Topinformiert im Lauterkeitsrecht

- Detaillierte Analysen der 5 Fallgruppen des § 1 UWG
- Vollständiger Überblick über Judikatur und Literatur zum UWG
- Aktualisiert: § 1 – Anwendung, Behinderung, Ausbeutung, Verwaltungsrecht

Wiebe/G. Kodek (Hrsg.)
UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Faszikelwerk in 2 Leinenmappen inkl. 98. Lieferung 2023.
 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25428-5

328,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at



**168 Im Gespräch**

Neuer OGH-Präsident

171 Legal Tech & Digitalisierung

KI – (leistbare) Business-Anwendungen Teil 1/4

172 Strategie & Prozessmanagement

Artikelserie ChatGPT im Kanzleialltag nutzen – Wie spricht man mit der künstlichen Intelligenz – Aufbau und Bestandteile von effektiven Prompts

174 Termine**176 Chronik**

Berichte von den Vollversammlungen der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 22. 6. und 9. 11. 2023

KI in der Anwaltspraxis optimal einsetzen

181 Aus- und Fortbildung**187 Rezensionen****191 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Neuer OGH-Präsident

Der Oberste Gerichtshof, das österreichische Höchstgericht für Zivil- und Strafrechtssachen, hat mit Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M., seit 1. 1. 2024 einen neuen Präsidenten. Im Gespräch mit Mag. Christian Moser nimmt er zu aktuellen legislativen Überlegungen und potenziellen Reformen im Verfahrensrecht Stellung.

2024/88

Sie wurden vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Justizministerin ernannt, nachdem Sie der 2022 neu geschaffene Personalsenat vorgeschlagen hat. Finden Sie, dass ein derartiger Bestellungsprozess bei sämtlichen höchstgerichtlichen Posten vorzusehen wäre?

Ich kann natürlich primär nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit sprechen. In gewisser Weise bin ich Nutznießer dieses neuen Systems. Aus meiner Sicht hat sich daher – wenig überraschend – dieses System in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bewährt, also: Vorschlag eines unabhängigen Personalsenats in Kombination mit der Bestellung durch ein politisch verantwortliches Organ. Das ist, glaube ich, sehr wichtig für die indirekte demokratische Legitimation. Wichtig ist aber auch, dass der neu geschaffene Personalsenat breit aufgestellt ist, um allfällige Zurufe von welcher Seite auch immer zu erschweren.

Haben Sie den Eindruck, dass politische Interessen die Rechtsprechung direkt beeinflussen, also die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen?

Ich kenne natürlich nur die ordentliche Gerichtsbarkeit genau. Da kann ich das ausschließen, jedenfalls für die letzten Jahrzehnte. Die Richterinnen und Richter sind in hohem Maße pflichtbewusst und auch selbstbewusst. Ich glaube, dass politische Interventionen, die ich persönlich nie erlebt habe, sogar kontraproduktiv wären und genau das Gegenteil von dem erreichen würden, was ein allfälliger Intervenant erreichen wollte.

Auf politischer Ebene ausgefochten wird schon seit längerem das Thema Bundesstaatsanwalt. Wie ist Ihre Position dazu? Braucht es eine Reform?

Die Diskussion hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Aus meiner Sicht ist ein faktisches Funktionieren wichtiger als eine groß angelegte Reform. Man muss sich fragen, was allenfalls nicht so gut funktioniert und wie man das ändern möchte.

Wenn politische Weisungen als Grund für die Reform genannt werden, gibt es die – nach meinem Kenntnisstand – jedenfalls in den letzten Jahren nicht. Ein Denkansatz wäre, alternativ zu den Modellen, die diskutiert werden, dass man für die wenigen politisch sensiblen Verfahren, die es gibt, nach Vorbild des Common Law einen Special Prosecutor schafft, der dann außerhalb der normalen Hierarchie steht. Aber deswegen brauche ich nicht das Gesamtsystem ändern.



Grundsätzlich würden Sie also sagen, dass das derzeitige System funktioniert?

Ja.

... und Sie würden daran auch nichts ändern wollen?

Ich würde erst wissen wollen, welche konkreten Probleme man durch eine Reform ändern will. Ich sehe den Reformbedarf nicht deutlich, muss ich sagen.

Der VfGH hat bei der Sicherstellung von Datenträgern einen Wertungswiderspruch aufgehoben.

Sie haben Ihre Dissertation zum Thema „Rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozeß“ verfasst. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis G 352/2021 vom 14. 12. 2023 festgestellt, dass die aktuelle Regelung der Sicherstellung von Datenträgern wie Handys ohne vorhergehende richterliche Bewilligung verfassungswidrig ist. Können Sie die Überlegungen des VfGH nachvollziehen?

Ja, absolut. Zunächst: Meine Dissertation stammt aus dem Jahr 1986 und war natürlich schon aus rein technischen

Gründen lange vor der Zeit des Smartphones, außerdem habe ich mich mit dem Zivilverfahren befasst. Aber davon unabhängig, mir erscheint die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs absolut überzeugend und auch dringend notwendig. Es war in der Tat ein schwer verständlicher Wertungswiderspruch, warum ein Smartphone, auf dem sich ja letztlich fast das ganze Leben wiederfindet, schlechter geschützt sein soll als irgendwelche Aufzeichnungen in Papierform.



Die Justizministerin fordert nun mehr Journalistinnen und -richter. Wie sieht es am OGH aus, fordern Sie auch mehr Personal?

Wir sind an sich gut ausgestattet. Ich würde mir aber im Support-Bereich schon mehr Personal wünschen. Wir haben das Modell, dass bei uns fast die gesamte Verwaltungsarbeit von Richterinnen und Richtern erledigt wird. Das hat Vorteile, führt aber auch dazu, dass reine Organisationsarbeiten vielfach von Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofs durchgeführt werden. In diesem Bereich ließe sich sicherlich vieles effizient auslagern.

Wo sehen Sie ganz generell Verbesserungspotenzial, sowohl im zivilgerichtlichen als auch im strafgerichtlichen Verfahren?

Ich habe zum Zivilverfahren vor einigen Jahren meine Vorschläge in einer Publikation schriftlich niedergelegt. Kurz zusammengefasst: Ich glaube, dass das Zivilverfahren viel vom Schiedsverfahren lernen könnte. Stichworte etwa: Flexibilisierung, Stärkung der Rolle des Erstrichters mit Beweisaufnahmeermessen nach Vorbild des Außerstreitverfahrens, behutsame Öffnung für auch schriftliche Zeugenaussagen, stärkere Konzentration auf einen Verhandlungstermin nach einer Art Hauptverhandlung – das ginge im Übrigen auch schon ohne Gesetzesänderung.

Und im Strafverfahren ist ja ohnehin derzeit eine Diskussion über die Stärkung der Beschuldigtenrechte im Gang. Ich glaube, das ist sehr wichtig. Da ist vieles nicht zeitgemäß. Das beginnt schon dabei, dass der Beschuldigte auf einer Anklagebank sitzen muss. Ich habe nie verstanden, wie das mit der Unschuldsvermutung zusammenpasst.

Wenn wir über die Dauer der Verfahren reden, und das ist natürlich immer ein kritischer Punkt, dann ist aus meiner Sicht im Strafverfahren eher das Vorverfahren betroffen. Und dann sprechen wir natürlich über die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens. Bevor man hier irgendwelche Reformen im Schnellschussverfahren angeht, würde ich lieber evaluieren, wo Verzögerungen auftreten, und etwa konkrete Schwerpunktsetzungen und auch die Zielgerichtetheit von Ermittlungsschritten evaluieren.

Oliver Scheiber, Vorsteher des BG Meidling, hat in der Presse vom 15. 1. 2024 angeregt, das strafrechtliche Hauptverfahren in die Schuld- und die Straffrage aufzuteilen. Was können Sie dem abgewinnen?

Das kommt darauf an, was man erreichen will. Sprechen wir über Effizienz und Beschleunigung, wäre das sicherlich genau das Gegenteil. Die Frage ist, ob ein solches System andere Vorteile hat. Das hat in Ländern Sinn, wie beispielsweise in den USA, wo über die Schuldfrage fast immer Geschworene entscheiden und über die Straffrage meistens der Richter allein. Da macht so eine Zweiteilung Sinn. In Österreich entscheiden in allen Verfahren die Richter – und wenn Laien vorgesehen sind, Richter und Laienrichter – gemeinsam über Schuld- und Straffrage, sodass aus dieser Sicht eine Trennung meines Erachtens nicht sinnvoll ist.



Die Gerichtsgebühren sind in Österreich nicht gedeckelt. Sehen Sie eine zunehmende Abwanderung von Zivilprozessen ins EU-Ausland oder zu Schiedsgerichten?

Eine echte, statistisch fassbare Abwanderung ins Schiedsverfahren gibt es evident nicht. Dazu gibt es in Österreich zu wenige Schiedsverfahren. Ich glaube aber, dass beides, die ordentliche Gerichtsbarkeit und das Schiedsverfahren, nebeneinander ihren Platz haben und Eifersüchteleien in jede Richtung unangebracht sind. Eine Abwanderung einzelner wichtiger Verfahren ins Ausland findet nach meinem Eindruck schon statt, ohne dass das jetzt statistisch fassbar wäre.

Der ÖRAK fordert, alle letztinstanzlichen Entscheidungen der OLG und LG im RIS zu veröffentlichen. Unterstützen Sie dieses Anliegen?

Ich unterstütze das absolut. Das einzige Gegenargument, das es derzeit gibt, ist die Ressourcenfrage. Natürlich ist es eine Ressourcenfrage, weil die Entscheidungen bearbeitet und anonymisiert werden müssen. Das zweite Gegenargument ist ein rein praktisches: die Angst davor, von einer Flut von Daten erdrückt zu werden. Und dazu kann ich sagen, dass ich glaube, dass die Suchmaschinen in den nächsten Jahren wesentlich besser werden, sodass dieses Problem sich wahrscheinlich beherrschen lässt.

Die Pleite der Signa-Gruppe löst Diskussionen um schärfere Unternehmenskontrollen bei Meldeverpflichtungen aus. Was muss sich aus Ihrer Sicht ändern?

Im Insolvenzrecht selbst sehe ich derzeit keinen Reformbedarf. Deutlich geworden ist aber, dass die Strafen zur Durchsetzung der Bilanzpublizität, also der Verpflichtung, den Jahresabschluss einzureichen, beim Firmenbuch viel zu niedrig sind. Ich halte das auch für unionsrechtswidrig. Es ist schwer zu verstehen, warum privatrechtliche Verpflichtungen viel effektiver durchgesetzt werden können als unionsrechtliche Verpflichtungen.

Die Strafen zur Durchsetzung der Bilanzpublizität müssen erhöht werden.

Also eine Erhöhung der Strafen?

Eine deutliche Erhöhung der Strafen und auch eine Verstärkung der Eintreibungsbemühungen, damit die verhängten Strafen wirklich ihren Zweck erreichen.

Sie unterrichten an der WU Wien. Sind die klassischen juristischen Berufe wie Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Richterin/Richter für die Jungen noch ausreichend attraktiv?

Sicher ist es so, dass alle juristischen Berufe, übrigens auch die Universität, wenn sie Assistenten sucht, derzeit Schwierigkeiten haben, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Die Justiz versucht hier, durch eine verstärkte Rekrutierungsoffensive gegenzusteuern, die schon in das Studium hineinreicht, um auch Menschen, die bisher vielleicht nicht an eine Karriere in der Justiz denken, eine Justizlaufbahn schmackhaft zu machen.

Danke für das sehr aufschlussreiche Gespräch.



Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M., geb 1963 in Wien; studierte Rechtswissenschaften in Wien und Chicago (USA), ab 1991 Richter am BG Innere Stadt Wien, ab 1993 Richter am LG Eisenstadt, ab 2003 Richter am OLG Wien, seit 2006 Hofrat am Obersten Gerichtshof, 2022 Bestellung zum Senatspräsidenten, seit 2024 Präsident, Vorsitzender des Kartellobergerichts, Vorsitzender des Senat 17 (insolvenzrechtliche Klagen), Vorsitzender der Disziplinarsenate 2 (Richter) sowie 3 (Notare)

seit 2007 Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der WU Wien, Träger des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich

Fotos: Werner Himmelbauer

KI – (leistbare) Business-Anwendungen Teil I/4

#ki #business #gemini



HEINZ TEMPL
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.
www.templ.com

2024/89

Der Sektor Recht ist von den Umwälzungen, die die großen KI-Sprachmodelle (LLMs) in verschiedensten Geschäftsbereichen mit sich bringen, besonders betroffen. Drei Beispiele sollen niederschwellige Möglichkeiten des Einsatzes von KI in Kanzleien aufzeigen.

Überblick – was bisher geschah

Die/der eine oder andere geneigte Leserin/Leser wird sich vielleicht noch an die Geschichte im Rechtspanorama der „Presse“ vom 17. 7. 2023 erinnern, in der ich von einer „feindlichen“ Mandatsübernahme durch ChatGPT berichtet habe. Seitdem ist viel passiert. Am 6. 12. 2023 hat Google sein neuestes Multimodal Model „Gemini“ vorgestellt. In der leistungsfähigsten Form soll es 90% aller Expertinnen und Experten in knapp 60 Bereichen bei Wissen und Problemlösungskompetenz übertreffen!

Selbst für den Fall, dass die Zahlen im Marketing-Krieg auf das Übertreffen von ChatGPT hingebogen worden sein sollten, lassen Sie dennoch folgende Aussage aus der Gemini-Vorstellung kurz wirken:

„Mit einem Ergebnis von 90,0% ist Gemini Ultra das erste Modell, das menschliche Experten beim MMLU (Massive Multitask Language Understanding) übertrifft. MMLU verwendet eine Kombination aus 57 Themen wie Mathematik, Physik, Geschichte, Recht, Medizin und Ethik, um sowohl Weltwissen als auch Problemlösungsfähigkeiten zu testen.“¹

Im Wettbewerb um die besten KI-Anwendungen vergeht kaum ein Tag, an dem nicht ein noch leistungsfähigeres Programm vorgestellt wird. So werden von fotorealistischen Generatoren für real nicht-existierende Personen und andere Sprach- und Kreativmodelle (wie jenes von dem das hier gezeigte Titelbild stammt) im Wochentakt verfeinert und neu trainiert.

Grenzen der Rechenfähigkeit verschwimmen in der KI-Welle genauso wie der Rechtsrahmen, der von den schieren faktischen Möglichkeiten gesprengt wird.

Auch wenn es schwerfällt, sich an derartig superlative Meldungen zu gewöhnen, gilt es umso mehr, Business-Anwendungen für die juristischen Kernberufe der Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Notarinnen/Notare auszurollen und zu nutzen. Die Arbeitswelt in jenen eben genannten Bereichen wird sich erheblich ändern. Je früher die Transformation in den Betrieben und Kanzleien startet, desto weniger Berührungsängste und Überraschungen wird es geben.

Drei Beispiele

Ich möchte daher in den kommenden AnwBl-Ausgaben anhand dreier Beispiele die Möglichkeiten aufzeigen, die es bereits jetzt mit einem sehr überschaubaren Aufwand gibt, künstliche Intelligenz in einer durchschnittlichen Anwaltskanzlei einzusetzen.

Bei den ausgewählten Beispielen steht die Compliance mit berufsrechtlichen Vorschriften und dem Datenschutzrahmen der DSGVO im Vordergrund. **Keine der vorgestellten Lösungen und/oder Unternehmen hat eine wirtschaftliche Nahebeziehung zum Autor oder zum Verlag.**



Legal work transformation Grafik: generiert mit DALL-E 3, 7. 12. 2023

Fortsetzung folgt ...

INF-BOX

Vienna Legal Innovation '24

- 16./17. 4. 2024
- The Social Hub Wien
- Anmeldung: businesscircle.at

¹ Frei übersetzt aus <https://blog.google/technology/ai/google-gemini-ai/#performance>.



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2024/90

Artikelserie ChatGPT im Kanzleialltag nutzen – Wie spricht man mit der künstlichen Intelligenz – Aufbau und Bestandteile von effektiven Prompts

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung tauchen Begriffe wie „künstliche Intelligenz“ (KI) und „Chatbots“ immer häufiger auf, insbesondere im Hinblick auf die Effizienzsteigerung und Automatisierung im juristischen Bereich. In diesen Artikeln unserer Serie *ChatGPT im Kanzleialltag nutzen* zeigen wir Ihnen, wie man mit einer künstlichen Intelligenz kommuniziert. Die Interaktion erfolgt über sogenannte Prompts. Dabei handelt es sich um Aufforderungen, die Sie ChatGPT geben und welche von der KI analysiert und als Grundlage für die Antwort genutzt werden. Wir zeigen Ihnen im Folgenden, welche Bestandteile notwendig sind, damit Ihre Prompts das gewünschte Ergebnis bringen.

Muss Anforderungen

Aufgabe: Starten Sie die Beschreibung der Aufgabe immer mit einem Aktionsverb (Erstelle, Schreibe, Analysiere, ...) und definieren Sie das gewünschte Resultat.
Beispiel: Erstelle eine Zusammenfassung des folgenden Urteils für die Veröffentlichung auf LinkedIn.

Kontext: Der Kontext bezieht sich auf die hinter der eigentlichen Frage liegenden Informationen, die den Rahmen für die Antwort von ChatGPT bilden. Die Aufgabe und der Kontext sind eng miteinander verwoben und maßgeblich für die Antwort. Überlegen Sie, welche Informationen für eine sinnvolle Antwort notwendig sind.

Kann Anforderungen

Beispiele: Untersuchungen haben gezeigt, dass Beispiele die Qualität der Ausgabe deutlich verbessern. Beispiele können Strukturen sein, oder andere Dokumente, die als Vorgabe verwendet werden sollen.

Rolle: In welche Rolle soll die KI für die Antwort schlüpfen.
Beispiel: Schreibe die Antwort aus der Sicht eines auf Insolvenzrecht spezialisierten Anwalts mit über 20 Jahren Erfahrung.

Nice to have Anforderungen

Format: Definieren Sie das gewünschte Format der Antwort und deren Länge. Soll es ein fachlicher Aufsatz, ein LinkedIn Post oder eine Email sein? Weiter können Sie festlegen, ob das Ergebnis strukturiert (Aufzählungspunkte) oder in einer Tabelle ausgegeben werden soll.

Ton: Legen Sie den gewünschten Schreibstil der Antwort fest (lustig, formell, informativ, positiv, negativ, ...).

Checkliste für die Erstellung guter Prompts Grafik: privat

Prompts sind gezielte Anfragen oder Befehle, die dazu dienen, spezifische Informationen, Aktionen oder Reaktionen von einem System, einer Person oder einer Technologie zu erhalten. In der juristischen Praxis können sie von der Anleitung für Recherchen bis hin zur Erstellung von Dokumenten reichen.

Klarheit in der Formulierung

Ein Prompt muss eindeutig und präzise sein, um eine genaue Interpretation durch das KI-Modell zu gewährleisten. Mehrdeutige oder unklare Formulierungen sollten vermieden werden, um Missverständnisse zu reduzieren und die Qualität der Ausgabe zu steigern.

Spezifität des Anliegens

Die Genauigkeit der Antwort von ChatGPT hängt stark von der Besonderheit des Prompts ab. Je detaillierter und konkreter die Fragestellung oder die bereitgestellten Informationen sind, desto zielgerichteter und relevanter sind die Antworten der künstlichen Intelligenz.

Berücksichtigung des Kontextes

Für eine fortlaufende Unterhaltung oder eine auf früherer Kommunikation aufbauende Anfrage ist es wichtig, den vorherigen Dialogverlauf oder relevante Hintergrundinformationen in den Prompt einzubeziehen. Dies ermöglicht es ChatGPT, den Kontext zu verstehen und dementsprechend zu reagieren.

Einbindung klarer Anweisungen

Bei Bedarf sollten klare Anweisungen und Richtlinien in den Prompt integriert werden, um die Art der Antwort oder das Verhalten des KI-Systems zu bestimmen. Beispielsweise kann angefordert werden, dass ChatGPT eine spezifische Perspektive einnimmt oder Fragen auf eine bestimmte Art und Weise beantwortet.

Ausgewogene Länge des Prompts

Ein effektiver Prompt sollte eine ausgewogene Länge haben. Zu kurze oder unvollständige Anfragen können zu ungenauen Antworten führen, während übermäßig lange und überladene Prompts die Klarheit beeinträchtigen können.

Checkliste für die Erstellung von guten Prompts

Nutzen Sie die Checkliste für die Erstellung von Prompts und gehen Sie von oben nach unten vor, um eine qualitativ gute Antwort von der künstlichen Intelligenz zu erhalten.

Regulatorische Vorgaben und Genauigkeit sind nicht verhandelbar

Die Rechtsbranche ist stark reguliert, insbesondere im Hinblick auf das Anwaltsgeheimnis. Dies erfordert besondere Sorgfalt bei der Auswahl von Technologieanbietern. Insbesondere amerikanische Anbieter erfüllen oft nicht die hohen österreichischen Datenschutzstandards. Beachten Sie, dass es derzeit in Österreich oder Deutschland keine spezialisierten GPT-Server gibt, was die Auswahl eines geeigneten Anbieters zusätzlich erschwert. In Ihrer Branche gibt es wenig bis keinen Spielraum für Fehler. Arbeitsprodukte werden von Dritten wie Richterinnen und Richtern, Kolle-

ginnen und Kollegen oder Behörden überprüft. Fehler werden nicht nur entdeckt, sondern können auch rechtliche Konsequenzen haben. Aktuelle KI-Systeme sind nicht fehlerfrei. Es ist daher entscheidend, eine Strategie für den Umgang mit potenziellen Fehlern zu entwickeln und Mechanismen zur Fehlererkennung einzuführen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung von „künstlicher Intelligenz“ in Ihrer Kanzlei und helfen Ihnen bei der Optimierung Ihrer Abläufe. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

FAZIT

Wir haben ein Handout für die ersten Schritte mit ChatGPT und nützlichen Plug-ins in Anwaltskanzleien erstellt. Gerne übermitteln wir Ihnen dieses Handout. Bitte schicken Sie uns dazu ein kurzes Mail an Markus.Weiss@kanzleiconsult.at oder scannen Sie den QR-Code.



Was kann die neue FlexCo – und was kann sie nicht?

- Alles zu der neuen Kapitalgesellschaft im Überblick
- Von der Gründung bis zur Liquidation
- Mit Beispielen, Hinweisen und Tipps für die Praxis

Reich-Rohrwig/Reich-Rohrwig/Kinsky
Flexible Kapitalgesellschaft

2024. XL, 458 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25556-5

98,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Termine

Inland

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>
<http://www.acet.ectil.org>
<https://businesscircle.at>
<https://www.rechtsanwaltsverein.at>
<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Lehrgang Zertifizierter Corporate Compliance Officer

Business Circle Management FortbildungsGmbH
Start: 11. 3. 2024 WIEN

Immobilien- und Vertragsrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
11. 3. 2024 HYBRIDSEMINAR

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 3. 2024 HYBRIDSEMINAR

Wie man gute Klienten gewinnt und behält

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
19. 3. 2024 WIEN

20. Jahrestagung „Kapitalmarktrecht“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
21. 3. 2024 WIEN

5. Austrian Sustainability Summit

Business Circle Management FortbildungsGmbH
21./22. 3. 2024 WIEN

23rd Annual Conference on European Tort Law

Veranstaltet vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und dem Europäischen Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht
4./5. 4. 2024 WIEN

Lehrgang Psychosoziale Kompetenz in Organisationen

Sigmund Freud Privatuniversität Wien
Lehrgangsstart 5. 4. 2024 SFU WIEN

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Europäisches und Internationales Digitalisierungsrecht

Sigmund Freud Privatuniversität Wien
11. 4. 2024 ONLINE

59. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht (<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>)

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht
10. bis 12. 4. 2024 ZELL AM SEE

5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 24“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
16./17. 4. 2024 WIEN

Kompetent am Telefon

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Vom Ich zum Wir – Gruppenkompetenz in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
19./20. 4. 2024 SFU WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
24. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
15. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
22. 5. 2024 ONLINESEMINAR

Immobilienvererbssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
23. 5. 2024 ONLINESEMINAR

NEIN (sagen) im Business

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

10. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH
20./21. 6. 2024 WAIDHOFEN / YBBS

Master of Laws – Public International Law

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität
2. 10. 2024 HYBRID (WIEN ODER ONLINE)

9. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
14./15. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

2. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
16. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

28. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
17./18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

**kompakt kommentiert**

- Verlässliche Darstellung der Rechtsgrundlagen der Zwischenstaatlichen Sozialversicherung
- Augenmerk auf die Auswirkungen auf Österreich
- mit den Abkommen im Zusammenhang mit dem Brexit

Spiegel (Hrsg.)
Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht

Faszikelwerk in 3 Mappen inkl. 108. Lieferung 2023.
 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt
 ISBN 978-3-214-25456-8

219,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
 175 Jahre

Berichte von den Vollversammlungen der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 22. 6. und 9. 11. 2023

Im Jahr 2023 fanden zwei Vollversammlungen statt, weil beim ersten Termin die Abstimmungen über die Leistungs- und Umlagenordnung 2024 von der Tagesordnung genommen werden mussten. Grund dafür war das späte Einlangen des „Antrag der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Günter Ellmerer und Kolleginnen und Kollegen zur Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 22. 6. 2023“, wodurch die dreiwöchige Veröffentlichungsfrist des § 51 RAO für das einzuholende versicherungsmathematische Gutachten nicht mehr eingehalten werden konnte.

Der Ausschuss beschloss daher, den gesamten Themenbereich „Pensionen“ in einer separaten Vollversammlung im Herbst zu behandeln, und ersuchte alle Kolleginnen und Kollegen, allfällige weitere Ergänzungsanträge zur Leistungs- und Umlagenordnung 2024 so rechtzeitig einzubringen, sodass ein entsprechendes versicherungsmathematisches Gutachten eingeholt und fristgerecht veröffentlicht werden kann.

Erste Vollversammlung am 22. 6. 2023

Es nahmen 89 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 30 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter teil. Ehrenpräsident Dr. Markus Heis und die weiteren Ehrenpräsidenten Dr. Harald Burmann, Dr. Georg Huber und Dr. Georg Santer waren als Gäste anwesend.

Bericht der Präsidentin Dr.ⁱⁿ Birgit Streif

Nach dem Gedenken an die verstorbenen Kolleginnen und Kollegen und dem Bericht über die Standesentwicklung wurden die neu eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgestellt.

Präsidentin Dr.ⁱⁿ Streif erstattete einen Tätigkeitsbericht über die Ausschussarbeit und die Arbeit im Präsidentenrat. Sie informierte über den Entwicklungsstand des Projekts VÖR (Versorgungswerk österreichischer Rechtsanwälte). Eine versicherungsmathematische Berechnung über eine Zeitspanne von 70 Jahren habe ergeben, dass Wien sämtliche anderen Bundesländer subventionieren würde. Ein alternatives Zusammenführungsmodell denkt ein Rucksackprinzip an, wonach jeder bis zu einem bestimmten Stichtag seine Anwartschaften aus dem jeweiligen Bundesland behält und die dadurch erworbenen Monate berechnet bekommt. Ab dem Stichtag würden sodann gleiche Einzahlungen getätigt und in weiterer Folge gleiche Pensionsleistungen bezogen.

Nach ihrem Bericht zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dankte sie den Vizepräsidenten Dr. Skarics und Dr. Bachmann, den Ausschussmitgliedern und den Mitarbeiterinnen des Kammeramtes.

Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates

Dr. Andreas König

Präsident Dr. König informierte anhand der Statistik über die Tätigkeit des Disziplinarrates im Jahr 2022 und 2023 und hob als besonders erfreulich den Rückgang der Anzeigen hervor. Er hielt als positiv fest, dass nach der Bestellung eines Untersuchungskommissärs der überwiegende Teil der Disziplinarratsakten durch einen Einstellungsbeschluss oder Freispruch endeten.

Er danke den Disziplinarratsmitgliedern, den beiden Vizepräsidenten, dem Kammeranwalt, seinen beiden Stellvertretern sowie dem Kammeramt. Besonders richtete sich sein Dank an Dr. Schön und Mag. Huber, die sich nach langjähriger ehrenamtlicher Funktion aus dem Disziplinarrat verabschiedeten.

Abstimmungen und Rechnungsabschluss

Vorschlagsgemäß wurden die Änderungen der Geschäftsordnung und der Treuhandbuch-Richtlinie sowie die Beitragsordnung 2024 mit überwiegender Mehrheit beschlossen. Einstimmig, bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder, wurde der Rechnungsabschluss 2022 genehmigt und dem Ausschuss die Entlastung erteilt. Der Kostenvorschlag 2023 wurde mit überwiegender Mehrheit beschlossen.

Der Rechnungsprüfer Dr. Söllner verkündete im Zuge seines Berichts über die Bucheinsicht die Niederlegung seiner ehrenamtlichen Funktion. Präsidentin Dr. Streif dankte ihm für seine jahrelange Tätigkeit und verabschiedete ihn unter dem Beifall der Vollversammlung.

Wahlergebnisse

Zwei RAA-Ausschussmitglieder:

RAAⁱⁿ Mag.^a Anna GIRARDI

RAA Mag. Alexander HUBER

Zwei RAA-Ausschuss-Ersatzmitglieder:

RAAⁱⁿ Mag.^a Sahra WALLENTA

RAA MMag. Dominik KRAFT-KINZ

Zwei Disziplinarratsmitglieder:

RAⁱⁿ Mag.^a Iris TINZL

RA Dr. Roland M. WEGLEITER

Zwei RAA-Disziplinarratsmitglieder:

RAA Mag. Matthias MAYR

RAAⁱⁿ Mag.^a Sarah RUMPF

Zwei RAA-Disziplinarrats-Ersatzmitglieder:

RAA Mag. Severin SANDBICHLER

RAA Mag. David SCHWAIGER, LL.M.

Zwei Rechnungsprüfer:

RA Dr. Maximilian ELLINGER

RA Mag. Michael WALDBAUER

Zweite Vollversammlung am 9. 11. 2023

Es nahmen 185 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 28 Konzipientinnen und Konzipienten teil, sowie als Gäste die Ehrenpräsidenten Dr. Harald Burmann, Dr. Markus Heis und Dr. Georg Santer.

Wahlergebnisse

Mit überwiegender Mehrheit wurden zu Prüfungskommissionen für die Rechtsanwaltsprüfungskommission für 1. 7. 2024 bis 30. 6. 2028 gewählt:

Dipl.-Ing. (FH) Mag. Bernd AUER

Dr. Johannes BARBIST, MA

MMMag.^a Barbara EGGER-RUSSE

Mag.^a Julia FIEGL-LANG

Dr. Georg GANNER

DI Mag. Nikolaus GRATL

Dr. Roland KOMETER

Dr. Erik KROKER, LL.M.

Mag. Heinrich LUCHNER

Dr. Johannes MARGREITER

Dr. Erwin MARKL

Univ.-Prof. MMag. Dr. Franz PEGGER

Dr. Helfried PENZ

Mag. Dr. Hermann PFURTSCHELLER

Mag.^a Bettina PRESL

MMag. Clemens RAINER-THEURL

Mag. Egon STÖGER

Dr. Daniel TAMERL

Dr. Peter WALLNÖFER, LL.M.

Univ.-Doz. Dr. Thomas WALZEL v. WIESENTREU

Abstimmungen

Mit der Abänderung der Treuhandbuch-Richtlinie wurde der Ausschuss ermächtigt, eine an die Treugeber verrechenbare Gebühr für gemeldete Treuhandschaften einzuheben.

Das zentrale Thema der Sitzung waren die Pensionen, insbesondere die vor der 1. Vollversammlung im Juni 2023 gestellten Anträge des RA Ellmerer und Kollegen auf Erhöhung der Basisaltersrente in der Leistungsordnung und der Beiträge in der Umlagenordnung für 2024.

Präsidentin Dr.ⁱⁿ Streif wies darauf hin, dass für einen Austritt aus dem Umlagesystem Teil A und einem Antrag auf Übertritt in das staatliche System die gesetzliche Grundlage fehle. Der Staat habe der Rechtsanwaltschaft sein unabhängiges Versorgungssystem nicht aufoktroiert. Tatsächlich wollte der Bund Ende der 1990er-Jahre eine Überführung in das GSVG, was damals von allen neun Länderkammern abgelehnt wurde. Um in ein anderes System – unter welchen Bedingungen auch immer – zu kommen, wären grundlegende Gesetzesänderungen erforderlich. Wie bereits in vergangenen Vollversammlungen mehrfach ausgeführt, sind große Länderkammern wie Oberösterreich und Wien

nicht bereit, Gespräche über einen Übertritt in das staatliche System zu führen.

Die nicht vorhersehbare Inflation der letzten Jahre führe zu einer sehr emotionalen Diskussion im Stand. Vieles liege dabei in der Waagschale: allfällige Versäumnisse vergangener Generationen, die damals gute und derzeit schlechte Wirtschaftslage, die Pensionserhöhung im Lichte einer gesetzlich vorgesehenen angemessenen Lebensführung oder auch die zwanzigprozentige Tarifierhöhung ab Mai 2023. Präsidentin Dr.ⁱⁿ Streif gab ausdrücklich zu bedenken, dass alle Kammermitglieder – jung wie alt – im jetzigen Pensionssystem verankert seien und nicht damit gerechnet werden kann, dieses rasch verlassen zu können. Sie betonte, dass alle Entscheidungen der Vollversammlung sich langfristig auswirken.

Die Tiroler Basisaltersrente wurde in den letzten vier Jahren moderat angehoben und liegt 2023 österreichweit im Mittelfeld. Das Niveau des Normbeitrags ist in Tirol vergleichsweise hoch. Seit Anfang der 1970er-Jahre seien die Renten stark angestiegen, während die Beiträge in das System ab den 1980er-Jahren bis ca. Anfang der 2000er-Jahre nicht erhöht wurden, hingegen erfolgten sogar zweimal Reduktionen der Beiträge. Seit 2001 steigen die Beiträge, während die Pensionen ab den 2000er-Jahren für einen Zeitraum von acht bis zehn Jahren auf unverändertem Niveau blieben. In den Jahren 2019 bis 2023 wurden die Beiträge massiv erhöht.

Zuletzt berichtete Präsidentin Dr.ⁱⁿ Streif über die Entwicklung der Normbeiträge, der Pauschalvergütung sowie der Zahlbeträge seit 2019, die stetige Normbeitragssteigerung und die aus der Erhöhung der Pauschalvergütung resultierende Reduzierung des Zahlbetrags im Jahr 2023.

Vortrag des Versicherungsmathematikers**DI Sven Jörgen**

DI Sven Jörgen von der Valida Consulting GesmbH bezog sich in seinem Vortrag auf die „Versicherungsmathematische Hochrechnung über die Versorgungseinrichtung Teil A der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Prognosezeitraum 2022–2091“ und führte aus, dass die Versorgungseinrichtung Teil A der Tiroler Rechtsanwaltskammer vor den gleichen Herausforderungen steht wie andere Umlagesysteme in Österreich, zB das staatliche Pensionssystem oder die Vorsorge von Notarinnen und Notaren oder Pharmazeutinnen und Pharmazeuten. Die demografische Herausforderung – Stichwort „Baby-Boomer“ – sei unterschiedlich stark ausgeprägt und werde in den Länderkammern zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten. In Tirol wird die Situation im Jahr 2045 am angespanntesten sein, während Wien den kritischen Punkt etwas später als die anderen Länderkammern erreichen werde.

Er erklärte, dass die versicherungsmathematischen Modelle im Wesentlichen zweistufig aufgebaut sind. Zuerst wird die Demografie dargestellt und alle vorhandenen „Köpfe“, die bereits Leistungsansprüche erworben haben, als demografische Basis dem Modell zugrunde gelegt. In der Basisannahme wurde für Tirol ein Wachstum der beitragszahlenden

„Köpfe“ von 10% über 40 Jahre angenommen. Die Zahlenentwicklung bei schlechterem oder besserem Wachstum der Beitragszahler wurde ebenfalls analysiert.

Im Ergebnis zeigt das Modell die Anzahl der Beitragszahler und Leistungsempfänger, wann die kritischen Zeitpunkte eintreten und bis wann wieder mit einem stabilen demografischen System gerechnet werden kann.

Dieses demografische Modell wird mit Beitragszahlungen hinterlegt, damit die künftigen Einnahmen und Ausgaben abgelesen werden können.

Ziel ist die Klärung, in welchem Ausmaß die Beiträge erhöht werden müssen, um langfristig inflationsangepasste Leistungssteigerungen im Umlagesystem zu gewährleisten. Das Modell wurde so kalibriert, dass die erforderliche Steigerungsrate der Normbeiträge über einen notwendigen Zeitraum konstant gehalten wird. Sichtbar wird das Delta zwischen den Steigerungen der Basisaltersrente und den dadurch notwendigen Normbeitragssteigerungen. Dieses Ergebnis ist nach DI Jörgen eine sehr wertvolle Entscheidungsgrundlage für die Vollversammlung.

Zudem beinhalten die Prognosemodelle versicherungsmathematisches Know-how, wie etwa zur Lebenserwartung von Leistungsbeziehern und Hinterbliebenen.

DI Jörgen schätzt die im Modell angenommene Demografie als sehr präzise ein. Die Inflationsentwicklung, die bis vor wenigen Jahren keine besondere Herausforderung war, ist mittlerweile ein brennendes Thema. Die erstellten Modelle hätten aber den großen Pluspunkt, dass sie flexibel

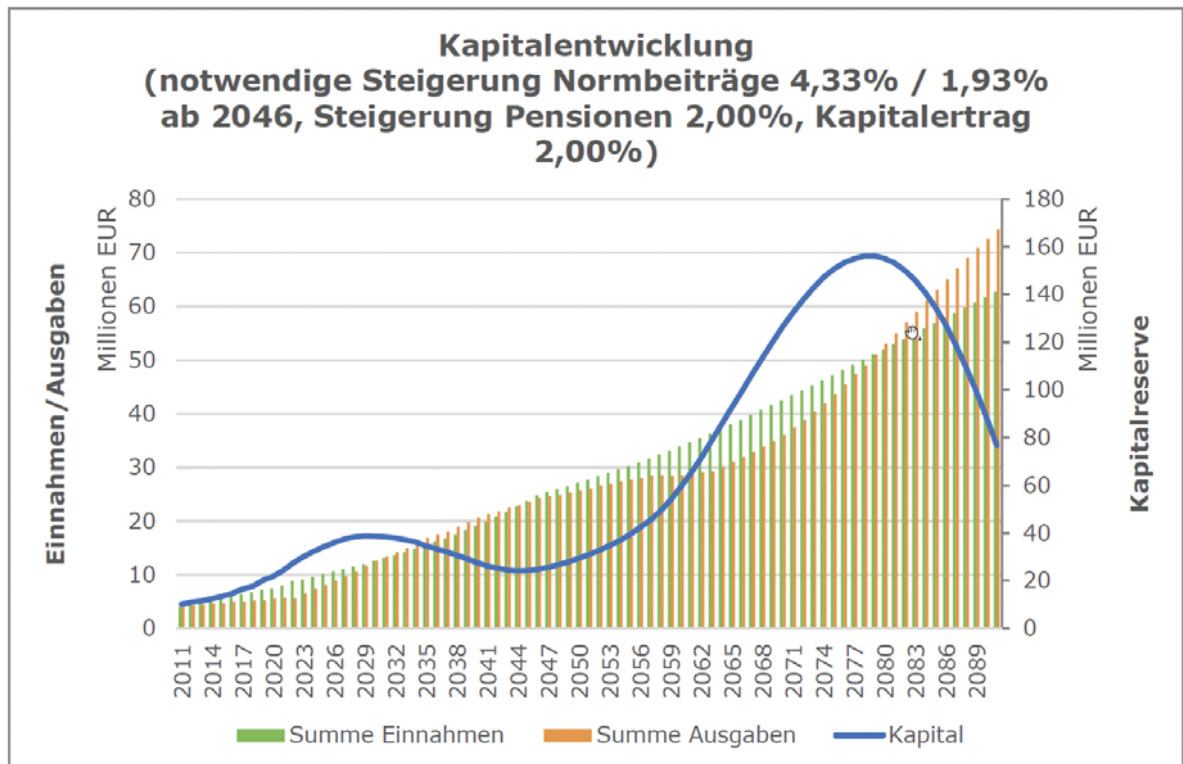
sind und man unter der Annahme eines anderen VPI die Reaktion des Systems darauf untersuchen könne.

Es wurde unten stehende Grafik präsentiert.

Laut Einschätzung von DI Jörgen können in Tirol bis ca 2029 Überschüsse (grüne Balken) aufgebaut werden, anschließend wird bis 2045 Kapital abgebaut. Die Defizite dieser Zeit können durch die dann vorhandenen Kapitalreserven verkraftet werden. 2045 ist der kritische Punkt („Modellstress“) erreicht und die Kapitalreserve sinkt bis auf eine Jahrespensionsleistung ab. Bis zu diesem Höhepunkt der demografischen Herausforderung ist der Normbeitrag mit jährlich 4,33% auf dem Niveau einer 2,00%igen jährlichen Basisaltersrentenanpassung – sohin mit einem Delta von jährlich rund 2,3% – zu erhöhen, um die Stabilität des Umlagesystems zu gewährleisten. Ab 2046 ist eine nahezu parallele Steigerung der Normbeiträge um jährlich 1,93% im Verhältnis zu einer jährlichen Basisaltersrentenanpassung von 2,00% ausreichend.

Die Analyse des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern, des sogenannten „Rentnerquotienten“, zeigt, dass derzeit vier Normbeitragshöhen einer Basisaltersrentenhöhe zur Finanzierung gegenüberstehen. Am Ende des Betrachtungszeitraumes im Jahr 2091 liegt der Rentnerquotient bei knapp unter 0,8, womit nur mehr 1,3 Normbeitragshöhen eine Basisaltersrente finanzieren.

Mit der ausführlichen Beantwortung der Fragen der Kollegenschaft beendete DI Jörgen seinen Vortrag.



Kapitalentwicklung Grafik Valida Consulting GesmbH

Ergebnisse der Abstimmungen

Nachdem Dr. Ellmerer seinen ersten Antrag auf rückwirkende Leistungsanpassung für 2023 zurückzog, fand sein zweiter Antrag, nämlich eine Basisaltersrente für 2024 von € 2.940,- brutto monatlich, also eine Erhöhung um 11,79% pa, nicht die erforderliche Mehrheit.

Ebenso wurde der Vorschlag des Ausschusses auf Erhöhung der Basisaltersrente für 2024 um rund 7% pa auf € 2.815,- brutto monatlich bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Normbeitrages um 10,38% pa auf € 15.884,- jährlich bzw des Zahlbeitrages auf monatlich € 1.053,83 abgelehnt.

Der Vorschlag des Ausschusses auf Erhöhung der Basisaltersrente 2024 um rund 5% pa auf € 2.762,- brutto monatlich bei gleichzeitiger Steigerung des Normbeitrages um 7,96% pa auf € 15.536,- jährlich bzw des Zahlbeitrages auf monatlich € 1.024,83 wurde von der Vollversammlung mehrheitlich angenommen.

Als weiterer, sehr wesentlicher Teil der Vollversammlung wurden die nachfolgend wiedergegebenen Anträge aus der Kollegenschaft diskutiert:

„Anträge Vollversammlung am 9. 11. 2023“ des Dr. Ulrich Gstrein ua:

„a) Die Tiroler Rechtsanwaltskammer erhält den Auftrag, beim zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu klären, ob aufgrund der gegebenen Situation die Pensionskasse der Tiroler Rechtsanwaltskammer möglichst kurzfristig in das System GSVG/FSVG übernommen werden kann und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

b) Sollte eine verbindliche Erklärung, bis hin zu einer Zusage zur Übernahme in das staatliche System GSVG/FSVG durch die zuständigen Organe nicht binnen 6 Monaten erfolgen oder bereits kurzfristig eine Absage erfolgen, erhält die Tiroler Rechtsanwaltskammer bereits jetzt den Auftrag, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beim zuständigen Bundesministerium den Antrag zu stellen, dass die in § 5 GSVG festgelegten Grundsätze der Gleichartigkeit oder zumindest annähernden Gleichwertigkeit durch Zuwendungen des Bundes in das Pensionssystem der Tiroler Rechtsanwaltskammer erfüllt werden.

c) Sollte eine verbindliche Erklärung für Zuwendungen gleich dem GSVG nicht binnen sechs Monaten erfolgen, möge die Tiroler Rechtsanwaltskammer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Verfassungsgerichtshof zur Klärung ihrer Ansprüche anrufen.“

„Antrag der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mag. Hubertus Weben und Kolleginnen und Kollegen zur Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 9. 11. 2023:

a) Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern der Tiroler Rechtsanwaltskammer bis spätestens 31. 03. 2024,

1. ob die Weiterführung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwälte in der bestehenden Form als stand-alone gewünscht ist, oder

ob die Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer einem gemeinsamen, bundeseinheitlichen Versorgungssystem der österreichischen Rechtsanwälte beitreten wollen oder

ob die Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer einen Wechsel in das Pensionssystem des FSVG wünschen.

2. ob die Mitglieder eine Beendigung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Versorgungseinrichtung Teil B unter Auszahlung der angesparten Guthaben an das jeweilige Mitglied wünschen.

b) Für den Fall der Zustimmung der Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum Wechsel in das Pensionssystem des FSVG, Antrag auf Durchführung einer Wahl bis spätestens 31. 05. 2024 zur Besetzung einer eigens zu errichtenden Kommission, welche einen Gesetzes(änderungs)entwurf hinsichtlich eines kurzfristigen Einbezugs der Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer in das FSVG bis spätestens 30. 09. 2024 zu erstellen und an sämtliche im Nationalrat vertretene Parteien sowie die betroffenen Ministerien zu übermitteln hat.“

Mag. Weben wies auf aktuelle Kollektivvertragsverhandlungen hin, wo Dienstnehmer wegen der Ablehnung der geforderten 11,56% Lohnanpassung auf die Straße gehen. Im Vergleich dazu erbringe die Rechtsanwaltschaft kostenlose Verfahrenshilfe bzw Erwachsenenvertretungen, obwohl ihre Forderungen nach Erhöhung der Pauschalvergütung bzw des Anwaltstarifs abgelehnt werden. Er hält die Annahme eines Wachstums von 10% auch unter Bedachtnahme kommender KI-gestützter Anwendungen für zu optimistisch und glaube nicht an eine gesicherte Pension aus der Versorgungseinrichtung Teil A. In diesem Sinne ziele sein Antrag darauf ab, eine Willensbildung innerhalb der Tiroler Anwaltschaft für einen Übertritt in das staatliche System zu erwirken. Er ersuche um Unterstützung seines Antrages und eine entsprechende Abstimmung, um den Ausschuss für die Verhandlungen zu stärken. Man dürfe nicht länger mit der Begründung untätig sein, dass ein Übertritt zu lange dauern würde, es bestehe Handlungsbedarf.

Dr. Gstrein führte zu seinem Antrag aus, dass ein Übertritt in das staatliche FSVG oder GSVG nicht nur die viel einfachere Lösung darstellt, sondern auch den Konflikt zwischen jungen und älteren Kollegen beilegen würde. Er schätzt den Weg zum Staat als schwierig ein, man müsse es trotzdem versuchen.

MMag. Dr. Lackner ergänzte, dass sich die anwaltlichen Beiträge auf ca monatlich € 1.500,- bei einer Rente von ca monatlich € 2.700,- belaufen. Würde derselbe Betrag in das GSVG-System einbezahlt werden, entspräche dies der Höchstbeitragspension von ca monatlich € 5.600,-. Er hoffe, dass die Tiroler Kammer auch alleine in das staatliche System übertreten könne.

Mag.^a Barenth berichtete von acht Beitragsjahren im staatlichen ASVG, die sie nach dem Eintritt in den Anwaltsstand in Ermangelung der Durchlässigkeit verloren habe.

Ihr reguläres Pensionsantrittsalter belaufe sich nach der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A auf 70 Jahre. Beim bestehenden anwaltlichen Pensionssystem sei weder eine Ausgleichszulage noch ein sonstiger staatlicher Zuschuss zu erwarten, obwohl der Anwaltsstand im Bereich der Verfahrenshilfe und der Erwachsenenvertretungen einen großen Beitrag zum Rechtsstaat gratis erbringe.

Mag.^a *Barenth* informierte über die Gründung des Vereins „Zukunft Rechtsanwaltschaft“, kurz „ZURA“, durch Tiroler Anwältinnen und Anwälte. Man wolle österreichweit viele Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder gewinnen. Der Verein soll die Kammer bei der Schaffung einer Basis für Veränderungen unterstützen. Ziel sei der Übertritt in das staatliche FSVG, die Auflösung der Zusatzpension Teil B, die Durchlässigkeit zwischen den Pensionssystemen, eine angemessene Entlohnung bei Erwachsenenvertretungen und von Verfahrenshilfeleistungen etc.

Ehrenpräsident Dr. *Burmam* berichtete, dass in der Vergangenheit drei Gelegenheiten zu einem Übertritt in das staatliche System bestanden, aber sich die Mehrheit im ÖRAK dagegen aussprach, mit dem Sozial- und dem Finanzministerium in Verhandlungen zu treten.

Abfrage des Meinungsbildes

Aus rechtlichen Gründen war es nicht möglich, über einen Wechsel in das staatliche Pensionssystem in der Vollversammlung abzustimmen. Präsidentin Dr.ⁱⁿ *Streif* und dem Ausschuss war es aber zur Ausrichtung der weiteren Standesarbeit ein großes Anliegen, ein Meinungsbild zur Zukunft der Versorgungseinrichtung zu bekommen.

Die Abfrage in der Vollversammlung ergab, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Anwesenden (lediglich zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen) es befürwortet, mit dem Bund über einen Wechsel der Tiroler Rechtsanwaltskammer alleine in das staatliche System in Verhandlungen zu treten.

Dr. *Michael E. Sallinger*, LL.M., betonte abschließend, dass der Ausschuss nach reiflicher Überlegung die Anträge der Kollegen *Gstrein* und *Weben* nicht zur Abstimmung gebracht habe, da man keine Beschlüsse fassen könne, die den Ausschuss rechtlich fragwürdig verpflichten. Er hoffe, dass das Engagement der Kollegen beim Thema Pensionen anhalte. Die Willensbildung der Vollversammlung werde in der Ausschussarbeit jedenfalls Berücksichtigung finden.

KI in der Anwaltspraxis optimal einsetzen

AWAK-Special klärt Grundlagen und Anwendung Künstlicher Intelligenz

Künstliche Intelligenz einzusetzen, um effizienter zu arbeiten, ist ein bestechendes Argument. Aber andererseits: Schadet KI nicht auch dem Rechtsanwaltsberuf? Ersetzt sie vielleicht gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenn man sich ohne juristische Ausbildung von ChatGPT einen Vertragstext aufsetzen lassen kann?

Wissenslücken schließen, Vorurteile entkräften, richtig mit KI umgehen – das ist das Ziel des AWAK-Specials am 23. 4. in Wien. Dr. *Klara Geuer*, Expertin für das Zusammenwirken von Recht & Technik, und Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der RAK Wien, erklären im ersten Schritt die technischen Grundlagen und Funktionsweise der KI. Darauf aufbauend erfahren Sie, wie Sie Anwendungen in Einklang mit Ständesrecht, Geheimhaltung, Datensicherheit und Datenschutz bringen und wie sich der geplante AI Act der EU auswirken könnte. Holen Sie sich schließlich Profi-Tipps, wie Sie KI in Ihrer täglichen Praxis sinnvoll nutzen.

Termin

AWAK SPECIAL: Künstliche Intelligenz: Schadet, nützt oder ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Beseitigung von Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der juristischen Praxis

23. April 2024, 9.00 – 17.30 Uhr, Wien, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna



Foto: © iStock/ 1161855919/PhonlamaiPhoto

ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

MÄRZ

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte

11. 3. und 12. 3. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240311 – 6

SPECIAL

Asyl- und Migrationsrecht – Ein Überblick für die anwaltliche Praxis

12. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240312 – 8

LIVE-WEBCAST

AGB im B2C-Vertrag – Fehler bei der Gestaltung vermeiden – Rechtliche Chancen für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner erkennen

13. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240313 – 9

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

14. 3. bis 16. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240314 – 8

LIVE-WEBCAST

Update-Mietzinsminderung – Aktuelle Entscheidungen – Parameter – Prozesse – Prozente

18. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240318 – 9

LIVE-WEBCAST

Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)

19. 3. und 20. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240319 – 9

SPECIAL

Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr

21. 3. und 22. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240321 – 8

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien

21. 3. und 22. 3. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240321 – 4

APRIL

LIVE-WEBCAST FLEX

Einführung in das Vergaberecht mit aktuellen Entwicklungen – Schwerpunkt nachhaltige Beschaffung

3. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240403 – 9

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Verfügung

4. 4. bis 6. 4. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240404 – 6

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

5. 4. und 6. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240405A – 8

BASIC

Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis

5. 4. und 6. 4. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240405 – 3



Aus- und Fortbildung

SPECIAL**start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

5. 4. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240405 – 5

SPECIAL**Bilanzen verstehen: Auswirkungen anwaltlicher Transaktionen auf die Bilanz des Unternehmens**

5. 4. und 6. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240405 – 8

SPECIAL**Fremdübliche Miete bei Luxusimmobilien? Renditemieteproblematik im Steuer- und Gesellschaftsrecht**

8. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240408 – 8

LIVE-WEBCAST FLEX**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

9. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240409 – 9

BRUSH UP**Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus**

11. 4. bis 13. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240411 – 8

SPECIAL**Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof**

15. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240415 – 8

LIVE-WEBCAST FLEX**Bitcoin, Kryptowährung und Blockchain – worauf bei der Rechtsanwendung zu achten ist**

16. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240416 – 9

LIVE-WEBCAST**Die flexible Kapitalgesellschaft – Potentiale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotentiale**

17. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240417 – 9

SPECIAL**Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht**

17. 4. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240417 – 5

SPECIAL**IP Recht & angrenzender Datenschutz**

18. 4. und 19. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240418A – 8

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

19. 4. und 20. 4. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240419 – 6

BASIC**Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof**

22. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240422 – 8

SPECIAL**Künstliche Intelligenz: Schadet, nützt oder ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Beseitigung von Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der juristischen Praxis**

23. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240423 – 8

SPECIAL**Expertengespräch Strafverteidigung – Dos & Don'ts in der Strafverteidigung**

24. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240424A – 8

LIVE-WEBCAST FLEX**Immobilienmaklerrecht: Provisionsvoraussetzungen und Haftung**

24. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240424 – 9

BASIC**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung**

25. 4. und 26. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240425 – 8

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht****26. 4. und 27. 4. 2024** LINZ

Seminarnummer: 20240426–3

MAI**BASIC****Das Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision****2. 5. bis 4. 5. 2024** LINZ

Seminarnummer: 20240502–3

BASIC**Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit****3. 5. und 4. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240503A–8

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung****3. 5. und 4. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240503–8

SPECIAL**Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Dos und Don'ts aus der Praxis****7. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240507–8

BRUSH UP**Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung****15. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240515–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht****16. 5. und 17. 5. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20240516–9

BASIC**Das Kosten- und Honorarrecht – Richtig abrechnen will gelernt sein!****16. 5. und 17. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240516–8

SPECIAL**Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen****16. 5. und 17. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240516A–8

BRUSH UP**Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage: Ablauf, Strategie und Stolpersteine****21. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240521–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Verfahrenshilfe im Strafrecht****22. 5. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20240522–9

BRUSH UP**Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften****22. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240522–8

SPECIAL**Das Umgründungsrecht – Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen****23. 5. und 24. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240523–8

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess****23. 5. bis 25. 5. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20240523A–8

SPECIAL**Wohnungseigentumsverbücherung mit den neuen Tabellen samt neuester Rechtsprechung und die steuerlichen Aspekte****24. 5. 2024** SALZBURG

Seminarnummer: 20240524–4

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung****24. 5. und 25. 5. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20240524–5

Aus- und Fortbildung

SPECIAL**Sachverhaltsgrundlage ermitteln – Beweisverfahren im Zivilprozess****27. 5. 2024** SALZBURG

Seminarnummer: 20240527 – 4

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Verfügung****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Verfahren 1. Instanz und das Rechtsmittelverfahren werden in einer Blockveranstaltung angeboten.

„Zivilverfahren I“ vermittelt insbesondere den (Neu-)Einsteigenden praxisorientiertes Know-how zum Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in erster Instanz.

Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch die Klientin bzw den Klienten bis zum Urteil. Es ist ein Seminar für jene, die ein solides Fundament für die Alltagssituation im Gerichtsprozess benötigen.

Inhalt von „Zivilverfahren II“ ist die Darstellung der wesentlichen Rechtsmittel im Zivilverfahren – Berufung und Revision. Berufungs- und Revisionsgründe werden anhand von praxisbezogenen Beispielen und der aktuellen Judikatur dargestellt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Erörterung möglicher Fehler und Unterlassungen von Anwältinnen bzw Anwälten im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens gelegt.

Vortragende: Mag. *Klemens Eppacher*, Referent in einem zivilen Rechtsmittelsenat am OLG in Innsbruck

Dr. *Rudolf Kathrein*, Rechtsanwalt in Innsbruck

VP Mag. *Irene Pfisterer*, Vizepräsidentin des Landesgerichts Innsbruck

Sen.-Präs. Dr. *Dorit Primus*, Richterin des OLG in Wien

Präs. Dr. *Andreas Stutter*, Präsident des LG in Innsbruck
Termin: 4. 4. bis 6. 4. 2024

Veranstaltungsort: **Innsbruck**

Seminarnummer: 20240404 – 6

LIVE-WEBCAST FLEX**Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht****28. 5. und 29. 5. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20240528 – 9

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Basisseminar führt in die Grundbegriffe des Abgabenrechts ein. Insbesondere werden jene Steuerbereiche beleuchtet, die für die Anwältin bzw den Anwalt von Bedeutung sind, sei es als Parteienvertreterin bzw Parteienvertreter, als Vertragsverfasserin bzw Vertragsverfasser oder auch als Steuerzahlerin bzw Steuerzahler.

Vortragende: Mag. *Manfred Schima*, Steuerberater in Gmunden

Dr. *Iryna Stetsko*, Steuerberaterin und Director in Linz

Termin: 5. 4. und 6. 4. 2024

Veranstaltungsort: **Linz**

Seminarnummer: 20240405 – 3

BRUSH UP**Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Österreich hat einen attraktiven Immobilienmarkt, versichern uns Experten regelmäßig: vergleichsweise geringe Risiken, ein stabiles Mietniveau und ein konstantes soziales und wirtschaftliches Umfeld. Gerne übersehen wird in diesen Befunden das solide rechtliche Fundament, auf dem dieser Immobilienmarkt gebaut ist. Eine lange Rechtstradition, verlässliche Rechtspflege und kompetente Beratung sind ebenfalls starke Argumente für Immobilien in Österreich.

Freilich ist dieses Fundament in seiner Struktur durchaus komplex. Gelebter Föderalismus bedeutet eine Fülle an Regelungen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene. Auch Vertrags- und Steuerrecht wirken in Bau, Erwerb, Verkauf und Vermietung von Liegenschaften hinein. Ohne fundierte Beratung wäre ein solches Rechtsgeschäft wie Autofahren ohne Sicherheitsgurt.

Das AWAK-Intensivseminar gehört bereits zu den Fixsternen am heimischen Fortbildungs-Firmament. Die dreitägige Präsenzveranstaltung vermittelt Ihnen die neuesten Tendenzen im Immobilienrecht und präsentiert Ihnen Erfolgsbeispiele aus der Praxis.

Die besten Referenten aus Wissenschaft und Praxis behandeln vertragliche, baurechtliche und steuerrechtliche Fragen und zeigen Konfliktpotenziale rund um Eigentum und Miete von Liegenschaften.

Vortragende: PD Dr. *Philipp Fidler*, MSc (Oxford), Universitätsdozent an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Unternehmensrecht, Abteilung Informations- und Immaterialgüterrecht

MMag. *Volker Hornberg*, Richter am LG Wiener Neustadt o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Karl-Franzens-Universität Graz

Präs. Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Präsident des Obersten Gerichtshofs, Lehrstuhl an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht

Mag. *Klaus Pfeiffer*, Bakk. LL.M. (London), Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Daniel Richter*, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Cornelius Riedl*, Richter am Bezirksgericht Favoriten Univ.-Lektor Dr. *Clemens Völkl*, Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Unternehmensrecht, Abteilung Informations- und Immaterialgüterrecht, Donau-Universität Krems, Rechtsanwalt in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Mag. *Karl Weilhartner*, Rechtsanwalt in Linz

Termin: 11. 3. bis 13. 3. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240411 – 8

SPECIAL

Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bietet eine umfassende Einführung in die wesentlichen Bereiche des Steiermärkischen Bau- und Raumordnungsrechts. Besonderes Augenmerk wird dabei unter anderem auf die Handlungsgebiete der Anwältin bzw des Anwalts in dieser Materie gelegt. Rechtsanwaltsanwärterinnen bzw Rechtsanwaltsanwärter werden optimal auf die schriftliche Rechtsanwaltsprüfung im Verwaltungsrecht vorbereitet.

Vortragende: Dr. *Tatjana Katalan*, Rechtsanwältin und Partnerin bei E+H Rechtsanwälte GmbH in Wien

Mag. Dr. *Marie Sophie Reitingner*, Rechtsanwältin bei E+H Rechtsanwälte GmbH in Graz

Termin: 17. 4. 2024

Veranstaltungsort: **Graz**

Seminarnummer: 20240417 – 5

LIVE-WEBCAST

Die flexible Kapitalgesellschaft – Potenziale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotentiale

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die flexible Kapitalgesellschaft („FlexKapG“ oder „FlexCo“) soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers als „innovative Rechtsform“ insbesondere Start-up-Unternehmen einen flexiblen Rechtsrahmen bieten. Im Seminar werden potenzielle Anwendungsbereiche dieser neuen Rechtsform sowohl innerhalb als auch außerhalb der Start-up-Branche vorgestellt, die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten für die kautelarjuristische Praxis vermittelt sowie Gefahrenpotenziale der FlexKapG erörtert.

Vortragender: Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Diregger*, Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 17. 4. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240417 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Immobilienmaklerrecht: Provisionsvoraussetzungen und Haftung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Primäres Ziel des gegenständlichen Seminars ist die Vertiefung der Kenntnisse zu den allgemeinen Provisionsvoraussetzungen des Immobilienmaklers, um in der Praxis eine bestmögliche Beratung von Mandanten sicherzustellen. Dies unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Des Weiteren erfolgt eine umfassende Darstellung zur Haftung des Immobilienmaklers; auch dies unter Einbeziehung der jüngsten Judikatur. Auch diesbezüglich soll eine möglichst ganzheitliche Beratung der Klienten in der Praxis sichergestellt werden.

Vortragender: Dr. *Daniel Lassingleithner*, LL.M. oec, Rechtsanwalt in Salzburg

Termin: 24. 4. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240424 – 9

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet Ihnen (durch einschlägige Experten) wichtige Informationen über neue Entwicklungen im unternehmensrechtlichen Vertragsrecht (Kreditsicherungsrecht, Bankvertragsrecht, Vertragsrecht an sich), Gesellschaftsrecht (Erörterung wichtiger Entscheidungen des OGH, der OLG und des EuGH sowie gesetzliche Neuerungen), Arbeitsrecht (gesetzliche Änderungen und wichtige Entscheidungen, nationales Arbeitsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht), Sozialversicherungsrecht (Rechtsprechung und gesetzliche Änderungen) sowie nationales und europäisches UWG, Marken-, Muster- und Kartellrecht.

Von allen Vortragenden werden auch die jüngsten Entscheidungen des EuGH in den jeweiligen Rechtsbereichen referiert und ihre Auswirkungen auf das österreichische

Recht dargestellt. Praxisrelevante Neuerungen im EU-Zivilverfahrensrecht

Vortragende: o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Unternehmensrecht
Präs. Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Präsident des Obersten Gerichtshofs, Lehrstuhl an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht

Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal*, Universität Wien – Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner*, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien

Dr. *Michael Woller*, LL.M. MBA, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 26. 4. und 27. 4. 2024

Veranstaltungsort: **Linz**

Seminarnummer: 20240426 – 3



Die Grundverkehrsgesetze aller Bundesländer in einem Werk!

Der Teil Steiermark der „Österreichischen Grundverkehrsgesetze“ komplett aktualisiert mit neuen Anmerkungen und auf Stand der umfassenden Novelle LGBl 2021/204.

Lienbacher/Müller/Putz/Schöffmann/Schön/Walzel v. Wiesentreu/Wiesinger/Wischenbart
Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer

Loseblattwerk in 3 Mappen inkl. 53. Erg.-Lfg. 2024.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt
ISBN 978-3-214-25442-1

240,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at


Trügerische Ruhe

Nicolas Stockhammer, einer der bekanntesten Terrorismusexperten im deutschsprachigen Raum, arbeitet in dem Buch „Trügerische Ruhe“ den Anschlag von Wien auf. Er erklärt Zusammenhänge und geht auf Verfehlungen seitens der Terrorismusbekämpfung ein. Etwa darauf, dass beim Attentäter eine Gefährderansprache geplant war, die wegen einer Großoperation verschoben wurde. Freilich bleiben auch Umstände des mangelnden und schleppenden Informationsflusses zwischen zuständigen Einheiten sowie der unzureichenden Datenverarbeitung und Datenanalyse nicht unangesprochen. Stockhammer kommt hier zur Überzeugung, dass der spätere Terrorist „förmlich durch das Kontrollraster der Institutionen“ gerutscht sei. Er führt dies unter anderem auf den Umstand zurück, dass der „Wiener Anschlag [...] just zu einem Zeitpunkt“ kam, „als man besonders anfällig war. Hatte doch das für die Terrorismusbekämpfung zuständige BVT noch immer mit seinen eigenen Affären, internen Querelen und internationalem Reputationsverlust zu tun.“



Neben der genauen Analyse des Anschlags von Wien wird in dem Buch in beeindruckender Art und Weise auch über das Phänomen des Terrorismus, seine Folgen und seine Bekämpfung informiert. So etwa über Radikalisierung, der oft „enorm unauffällige Menschen“ anheimfallen. Spannend sind in diesem Zusammenhang auch die Darlegungen, wonach „die Pandemie [...] zweifellos eine Kaskade der Radikalisierung befördert“ hat und mittlerweile „nahezu alles [...] online stattfindet“. Traurig ist der Umstand, wonach Radikalisierung „praktisch nirgendwo sonst [...] derart schnell ihre Wirkung entfaltet“ wie im Strafvollzug.

Hinsichtlich der terroristischen Tatbegehung arbeitet der Autor den „Trend zum radikalisierten Einzeltäter“ (Lone Wolf) und den Umstand heraus, dass „Terrorakte [...] nach einer Reaktion der Angegriffenen“ streben. Sein destabilisierendes Ziel hat der Terrorist erreicht, wenn „sich die Antwort des Staates als ein übereiltes Gegenhandeln“ entpuppt. In einem Buch, in dem es um Terrorismus geht, darf natürlich auch die Rolle der Medien nicht ausgespart bleiben, pflegen sie „und der Terrorismus“ doch „eine symbiotische Beziehung“. Ausführlich wird in dem Buch der Umstand beschrieben, wonach „Terrorismus [...] Publizität und somit eine Bühne zur Inszenierung“ benötigt.

Das Buch geht praxisrelevant auch auf frühere Anschläge ein und beschreibt deren Besonderheiten. Stockhammer qualifiziert übrigens auch die Amokfahrt in Graz als Terrorakt. Er kritisiert die Tatsache, dass – seines Erachtens – die Justiz Terrorakte oft als bloße Hassverbrechen klassifiziert. Dies zeige sich daran, dass der Amokfahrer von Graz als „geistig abnormer Rechtsbrecher“ und nicht als „Terrorist“

eingestuft wurde. Hier wird wohl der Umstand übersehen, dass die Klassifikation einer Tat in von Geschworenen zu entscheidenden Mordverfahren formal (also in den Fragen an diese) nicht einfließt. Außerdem schließt geistige Abnormalität iSd § 21 Abs 2 StGB eine terroristische Gesinnung keinesfalls aus.

Der Hinweis des Autors, dass viele Juristinnen und Juristen überraschend wenig von Radikalisierung verstünden, zeigt ein wesentliches Problemfeld im Zusammenhang mit Terrorismus auf. Seine Bekämpfung kann realistischerweise nur im Team funktionieren. Terrorismusbekämpfer haben nicht nur „Komplexitätsreduzierer“ zu sein, wie Stockhammer es eindrucksvoll darstellt. Sie haben auch ein Konglomerat an unterschiedlichen Expertisen zu bündeln und zu vereinen. Wenn in dem Buch von der Überzeugung geschrieben wird, datenschutzwidrig erlangte bzw gespeicherte Videoaufzeichnungen (von Terroristen oder Terroranschlägen) könnten „negative Auswirkungen auf die gerichtliche Beweisführung haben“, hat hier die juristische Expertise klarzustellen, dass die Verwertung solcher Videos aus strafprozessualer Sicht meist völlig unproblematisch ist.

Spannend ist auch der kritische Hinweis in dem Buch, dass „im Zuge der Gerichtsverfahren [...] Behörden bedauerlicherweise aufgrund der Beweisführung dazu genötigt“ seien, „konkrete Einblicke in ihre ansonsten der strengen Geheimhaltung unterliegenden Methoden der Terrorismusbekämpfung zu geben“. Dies ist aus menschenrechtlichen Gründen grundsätzlich völlig klar. Im Hinblick auf die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach es in bestimmten, außergewöhnlichen Fällen zum Schutz wichtiger Allgemeininteressen erforderlich sein könne, Parteien bestimmte Informationen vorzuenthalten (VfGH 10. 10. 2019, E 1025/2018), wird dieses Problem meines Erachtens an Brisanz gewinnen.

Unter dem Schlagwort „Der Extremismus hat in Europa wieder Hochkonjunktur“ geht Stockhammer dann noch auf Strömungen terroristischen und extremistischen Agierens ein. Er fasst die Merkmale des Islamismus (Jihadismus) zusammen, geht auf den Rechtsextremismus als die „derzeit am schnellsten wachsende verfassungsfeindliche Bedrohung in Europa“ ein, thematisiert Staatsleugner, die bislang oft als „schräge Vögel belächelt und in ihrem extremistischen Potenzial nicht allzu ernst genommen“ worden seien, spannt den Bogen zu den Verschwörungsmythikern, die „im Sog der Pandemie [...] an Bedeutung gewonnen und Zulauf erhalten“ hätten und schließt seine Analyse mit dem Linksextremismus sowie der radikalen Klimaschutzbewegung, deren Anhänger als „Hohepriester des Moralismus und der Political Correctness“ in der Manier einer „Blockwartmentalität“ tätig würden. Das Buch zeigt auf, dass die Stoßrichtung all dieser Gruppen „nahezu identisch“ sei: „Deren kleinster gemeinsamer Nenner“ sei nämlich „die Ablehnung des Staates und dessen Organen“.

Das Buch von Nicolas Stockhammer ist äußerst interessant und lesenswert. Es will aufklären und verhindern, dass

wir „diffusen, unbegründeten Ängsten ausgesetzt“ sind. Das Buch gibt auch jenen Menschen Raum, die beim Anschlag von Wien rettend und mit Zivilcourage und Empathie eingriffen, um Mitmenschen zu helfen. Für sie hat *Nicolas Stockhammer* klare Worte übrig: „Sie sind ein Kometenschweif der Menschlichkeit in einer Zeit, die zunehmend von Gleichgültigkeit geprägt ist.“

Trügerische Ruhe.

Von *Nicolas Stockhammer*. Amalthea Signum Verlag GmbH, Wien 2023, 288 Seiten, geb., € 28,-.

WOLFGANG GAPPMAYER

Bindungswirkungen zwischen Verfahren

Einen wahren Dauerbrenner der rechtsdogmatischen Diskussion, der Rechtsprechung und der praktischen Verfahrens- und Prozessführung bildet die Frage, inwieweit Sachverhaltsfeststellungen, rechtliche Beurteilungen, Sprüche etc, welche in Verfahren bzw diese Verfahren leitenden oder abschließenden Entscheidungen ergangen sind, Bindungswirkung auf andere Verfahren entfalten können.



Für den Bereich des öffentlichen Rechts haben die beiden Herausgeber *Michael Holoubek* und *Michael Lang* (beide Univ.-Prof. in Wien) in bereits über Jahrzehnte bewährter Weise erneut einen Tagungsband aufgelegt, der die Ergebnisse eines facheinschlägigen Symposiums aus dem Herbst 2022 zeitnah der Fachöffentlichkeit in gedruckter und gebundener Form präsentiert.

Die von den insgesamt 21 Autoren, zu welchen auch die beiden Herausgeber zählen, gelieferten Beiträge bereiten das Thema unter verschiedenen Blickwinkeln auf, wobei dies – entgegen der in den Tagungsbänden sonst praktizierten Übung – nicht nur für den Bereich des administrativen und des fiskalischen Verwaltungsrechts erfolgt, sondern durchaus auch Bindungen zwischen Verwaltungsverfahren und Zivilverfahren, zwischen gerichtlichen Strafverfahren und Verwaltungsverfahren sowie zwischen Zivilrecht und Strafrecht untersucht werden.

Den Anfang macht *Paul Oberhammer* (Univ.-Prof. in Wien) mit einem Grundlagen-Beitrag zu den verschiedenen Konzepten einer Übertragung von Verfahrensergebnissen. Den „Versuch einer begrifflichen Entlastung“ von Rechtskraft, Bindung und Verbindlichkeit macht sodann *Ulrich Wagröndl* (Univ.-Ass. in Wien). Der nächste Beitrag aus der Feder *David Leeb*s (Univ.-Prof. in Linz) zu Rechtskrafterstreckungen und der darauf folgende Beitrag von *Holoubek* und *Florian Schlötl* (Univ.-Ass. in Wien) schließt den Reigen der grundlegenden Beiträge ab.

Sodann folgen Beiträge von *Gisela Ernst* und *Stella Oswald* (beide Univ.-Ass. in Wien) zu Möglichkeiten und Grenzen von Bindung unter unionsrechtlichem (*Ernst*) bzw verfassungsrechtlichem (*Oswald*) Blickwinkel.

Daran anschließend beginnen die Beiträge zu den Interdependenzen zwischen verschiedenen nationalen Verfahrensarten: *Johannes Hahn* (Univ.-Ass. in Wien) untersucht die Bindungswirkung zwischen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, *Daniel Blum* (Univ.-Ass. in Wien) jene zwischen Abgabenverfahren und Finanzstrafverfahren, *Christoph Herbst* (RA in Wien und Mitglied des VfGH) jene zwischen gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsrecht.

Bindungswirkungen in demselben Verfahren bzw zumindest zwischen verschiedenen Instanzen einer bestimmten Verfahrensart untersuchen sodann *Alice Lea Nikolay* (Univ.-Ass. in Wien) für das Verwaltungs(gerichts)verfahren, *Alexander Forster* (Richter am VfGH Wien) für das fortgesetzte Verwaltungs(gerichts)verfahren, *Sebastian Scholz* (Ass.-Prof. in Graz) für das mehrstufige Verwaltungs(gerichts)verfahren, *Claus Starlinger* (Univ.-Prof. in Wien) für das Abgabenverfahren und *Franz Philipp Sutter* (Hofrat des VfGH) für die Bindung, an höchstgerichtliche Entscheidungen im fortgesetzten (finanz-)gerichtlichen Verfahren, weiters *Michael Lang* und *Michael Gleiss* (Univ.-Ass. in Wien) für die Korrektur abgeleiteter Bescheide im Abgabenverfahren.

Alexander Wilfinger (Univ.-Ass. in Wien) mit seinem Beitrag über Vorfrage und Bindung im zivilrechtlichen Verfahren, *Dominik Schindl* (Univ.-Ass. in Wien) mit seinem Beitrag über Strafverfahren und Zivilrecht und *Harald Eberhard* und *Martin Spitzer* (beide Univ.-Prof. in Wien) mit ihrem Abschnitt über Verwaltungsrecht und Zivilrecht schließen den Band sodann ab.

Für denjenigen, der in die Tiefe gehende Fragen zu beantworten und Probleme zu lösen hat, welche das alte und gleichzeitig ewig junge Thema der Bindungswirkung zwischen Verfahren betreffen, bietet der Band *die* Möglichkeit, in kurzer Zeit viele Anregungen zur Problemlösung zu finden und in die dogmatischen Probleme tief einzusteigen.

Allen, die Probleme im Zusammenhang mit der Bindungswirkung zwischen Verfahren in Theorie und Praxis zu lösen haben, sei der Kauf des Werks hiermit anempfohlen.

Bindungswirkungen zwischen Verfahren.

Von *Michael Holoubek* und *Michael Lang* (Hrsg), Linde Verlag, 1. Auflage, 2023, geb., 440 Seiten, € 125,-.

FELIX KARL VOGL

Exekutionsordnung Kommentar

Im Juni 2023 erschien Band III der insgesamt vierbändigen Kommentarreihe zur Exekutionsordnung (EO), herausgegeben von Prof.ⁱⁿ *Deixler-Hübner*, womit nach Überarbeitung der Bände I, II und IV im Jahr 2022 nun alle vier Bände des Kommentars zur EO auf dem aktuellsten Stand sind. Ergebnis ist ein höchst aktueller und äußerst umfangreicher Kommentar, welcher durch eine übersichtliche Gliederung besticht. Ausführliche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse ermöglichen ein rasches Auffinden der gesuchten Paragraphen. Neben der EO wurde auch das LBG (Liegenschaftsbewertungsgesetz) kommentiert. Die Herausgeberin Prof.ⁱⁿ *Deixler-Hübner* leitet das Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht an der JKU Linz und publiziert neben dem Zivilprozessrecht auch im Familien- und Verbraucherrecht.



Die umfangreichste Änderung erfuhr Band I, welcher die §§ 1–87b (Allgemeine Bestimmungen) der EO kommentiert. Dieser Abschnitt wurde durch die GREx (Gesamtreform des Exekutionsrechts, in Kraft seit 1. 7. 2021, BGBl I 2021/86) besonders intensiv novelliert. Ziel der Reform war es, die Effizienz zur Hereinbringung von Forderungen zu steigern, vor allem durch die Einführung der Exekutionspakete gem §§ 19f sowie durch eine Konzentration aller anhängigen Verfahren beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten. Ein Großteil der Regelungen der GREx ist auf Exekutionsanträge anzuwenden, die nach dem 30. 6. 2021 bei Gericht eingelangt sind.

Gem § 4 nF ist bei Fahrnis- und Forderungsexekutionen nunmehr ausschließlich das Bezirksgericht am allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zuständig. Bei Forderungsexekutionen war dies schon nach alter Rechtslage der Fall, bei Fahrnisexekutionen wurde auf den Ort abgestellt, an dem sich die Sache befindet bzw an den Ort der ersten Exekutionshandlung, was nach alter Rechtslage durchaus zu verschiedenen Gerichtsständen geführt hat. Durch eine Konzentration der Verfahren bei einem Gericht soll nicht nur eine raschere und effizientere Durchführung, sondern auch ein früheres Erkennen einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung gewährleistet werden. Besonders zweckdienlich hierfür ist die Durchbrechung der *perpetuatio fori*: Verlegt der (unter Umständen kurz vor der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung stehende) Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, sind alle Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen vorbehaltlos an das neue, örtlich zuständige Gericht zu überweisen. Zur Beurteilung, ob ein Exekutions- oder Insolvenzverfahren eröffnet werden soll, steht dem betreibenden Gläubiger seit der GREx die Möglichkeit offen, diverse Da-

ten, vor allem erfolglos gebliebene Exekutionen gegen den Schuldner, abzufragen.

Eine weitere bedeutende Änderung brachte die Abkehr des Gesetzgebers vom Spezialitätsprinzip mit sich. Mussten in Exekutionsanträgen auf bewegliches Vermögen vor dem 30. 6. 2021 noch alle gewünschten Exekutionsmittel genannt werden, kommt gem § 19 nF – im Zweifel – das einfache Exekutionspaket zur Anwendung. Dieses umfasst die Exekution auf bewegliche Sachen und Papiere, auf wiederkehrende Geldforderungen und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses. Das Gericht ist weiterhin an explizit angeführte Exekutionsmittel gebunden, weshalb betreibenden Gläubigern in der Praxis zu empfehlen ist, keine Exekutionsmittel oder -objekte anzuführen: Ist das Gericht der Auffassung, dass die angeführten Mittel nicht den Anforderungen des § 330 EO (gelindestes Mittel) entsprechen, hat es die Exekution einzustellen. Bei Gebrauch des Exekutionspakets des § 19 besteht diese Gefahr naturgemäß nicht, da es im Ermessen des Gerichts liegt, von welchen Mitteln Gebrauch gemacht wird.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit mittels des einfachen Exekutionspakets oder einer Forderung, deren Höhe € 10.000,- übersteigt, steht dem betreibenden Gläubiger die Möglichkeit offen, ausdrücklich das erweiterte Exekutionspaket gem § 20 und somit alle Exekutionen auf das bewegliche Vermögen zu beantragen. Für dieses Verfahren ist – nach Erlag eines Kostenvorschusses des betreibenden Gläubigers – ein Verwalter zu bestellen. Möchte der Gläubiger auf das unbewegliche Vermögen zugreifen, muss dies weiterhin gesondert beantragt werden.

Diese Kommentarreihe zur Exekutionsordnung samt Nebengesetzen glänzt vor allem durch ihre Aktualität und Übersichtlichkeit. Der Herausgeberin ist es gelungen, sämtliche relevanten Neuerungen und Judikatur in höchst übersichtlicher und umfangreicher Form in das bestehende Werk einzuarbeiten, welches aufgrund des Aufbaus, der inhaltlichen Tiefe und der Übersichtlichkeit wärmstens zu empfehlen ist!

Exekutionsordnung Kommentar Band 3.

Von *Astrid Deixler-Hübner*. 2. Auflage, LexisNexis ARD ORAC, 2023, 924 Seiten, Loseblatt, € 195,-.

GEROLD BENEDER

Der Ehevertrag

Dieses von *Deixler-Hübner* herausgegebene Werk, das nunmehr bereits in 5. Auflage vorliegt, befasst sich mit einem anspruchsvollen Thema, das dank fachkundiger Mitwirkung von *Marschall*, *Bauer* und *Ginthör* als Experten aus der Praxis unter verschiedenen Gesichtspunkten umfassend behandelt wird.



Gegenstand des Buches sind grundsätzlich die Möglichkeiten zwischen Ehepartnern zur vertraglichen Gestaltung von Vereinbarungen, mit denen die Folgen einer Ehe bzw auch einer allfälligen Scheidung geregelt werden. Dies entspricht dem landläufigen Verständnis des Wortes „Ehevertrag“. Es entspricht jedoch nicht der rechtlichen Terminologie, denn nach dieser steht der Begriff „Ehevertrag“ (ieS) im österreichischen Recht eigentlich für das Eingehen der Ehe (vgl § 44 ABGB), wie auf S 2 und S 25 des vorliegenden Buches treffend hervorgehoben wird. Ein im Sinne der landläufigen Diktion verstandener Ehevertrag hingegen ist eigentlich ein Ehefolgenvertrag. Nach österreichischem Recht können in einem solchen Vertrag Vereinbarungen über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, über den Unterhalt, über die Mitwirkung im Erwerb und über die güterrechtlichen Folgen bei aufrechter Ehe sowie auch im Todesfall (etwa durch Ehepakte) und schließlich Vereinbarungen für den Fall der Trennung und Scheidung (und zwar sowohl unterhalts- und vermögensrechtliche Folgen als auch Rechtsfolgen für die gemeinsamen Kinder) geschlossen werden.

Die – vielfach unabdingbares Recht verkörpernden und somit privatautonome Regelungsmöglichkeiten begrenzenden – gesetzgeberischen Vorgaben werden im vorliegenden Buch eingehend dargestellt, beginnend mit der Einführung in die wichtigsten Inhalte eines Ehevertrages (S 6ff), gefolgt von der Darstellung von Verträgen zwischen Ehegatten (insbesondere Vereinbarungen zur Ausgestaltung der ehelichen Gemeinschaft, S 29ff), von Verträgen zwischen Ehegatten von Todes wegen (S 69ff) und schließlich von Vereinbarungen für den Fall der Trennung und Scheidung (S 107ff), abgerundet von einem Exkurs über steuerrecht-

liche Aspekte (S 204ff) und über Partnerschaftsverträge (S 211ff). Am Ende des Buches finden sich sodann noch hilfreiche Muster (S 237ff; allerdings unter der Überschrift „Checklisten, Vertragsmuster und Tabellen“, obwohl dort zB gar keine Tabellen aufscheinen).

Das Buch ist fundiert geschrieben, basiert auf ausführlicher Rechtsprechungs- und Literaturrecherche und nimmt auch zu umstrittenen Themen wie etwa der Reichweite des Unterhaltsverzichts (S 47) Stellung. So legt insofern § 94 Abs 3 ABGB zwar fest, dass auf den Unterhaltsanspruch an sich im vornhinein nicht wirksam verzichtet werden kann, ist aber gleichwohl nach hM ein Verzicht auf konkretisierbare künftige Einzel- und Teilleistungen möglich, wobei jedoch Uneinigkeit darüber besteht, ob der Zeitraum datumsmäßig terminisiert sein muss oder nicht (Fn 148 und 149).

Bei anderen Fragen wiederum wie etwa dem im Voraus erklärten Verzicht auf den Abgeltungsanspruch ist die Frage nach der erforderlichen Form strittig (in Notariatsaktsform, weil in einem solchen Verzicht ein Ehepakt zu erblicken ist – so die hM –, oder ohne Notariatsakt, wie im Buch auf S 54 vertreten wird).

Auch einzelne diffizile Detail(streit)fragen werden im Buch angesprochen, so etwa jene des IPRG, welche Regelungen unter das Ehegüterstatut und welche unter den Anknüpfungstatbestand der persönlichen Ehwirkungen fallen (S 204 mit FN 466). Ebenso finden auch komplexe einkommensteuerrechtliche (S 205), gebührenrechtliche (S 206) sowie erb- und schenkungsrechtliche Fragen (S 207) im vorliegenden Werk fachkundigen Niederschlag.

Insgesamt bietet das Buch ein breites Spektrum an fundierten Beiträgen zu einem Rechtsgebiet, dessen gesetzliche Grundlagen nicht immer von größter Klarheit geprägt sind, sodass gerade deshalb qualifizierten Fachbüchern wie dem gegenständlichen besondere Bedeutung zukommt.

Der Ehevertrag.

Von *Astrid Deixler-Hübner* (Hrsg). 5. Auflage, Linde Verlag, 2023, br, 300 Seiten, € 62,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6882** **4** *Striessnig, Florian:* Kündigungs- und Entlassungsschutz von Arbeitnehmern bei beabsichtigter Betriebsratsgründung

IMMO AKTUELL

- 6** **242** *Petrikovics, Florian:* ImmoEst in atypischen Fällen – Wohnrecht und Ratenzahlung
245 *Pinter, Katharina und Philip Schindler:* Kategoriemietzins als Fremdvergleichskriterium
247 *Kraxberger, Emilia:* BFG zur Anwendung der Gebührenbefreiung für Wohnraum bei Hotelpacht
249 *Postlmayr, Katrin und Stefanie Heime:* Ausgewählte gebührenrechtliche Aspekte bei Mietverträgen von ServicedApartment-Betreibern
255 *Berger, Andreas:* Zum Leistungsstandard des Immobilienmaklers

IMMOLEX

- 1** **6** *Kothbauer, Christoph:* 3. MILG: „Mietpreisbremse“ für Kategorie- und Richtwertmietzinse sowie WGG-Entgeltbestandteile
11 *Schmetterer, Christoph und Firas El-Juaneh:* Die vermeidbare Zukunftsprognose
30 *Schrock, Birgit:* Die Wiener Bauordnungsnovelle 2023
34 *Resch, Erich:* BFG zum Thema Vorsteuerberichtigung
40 *Kothbauer, Christoph:* Zur Maklerhaftung aufgrund Nichtvorliegens zugesicherter Objekteigenschaften

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 6** **235** *Ivanova, Alexandra und Sebastian Reiter:* Horizontal-LL und Data Act
240 *Hirsch, Antonia und Anna Katharina Tipotsch:* Weiterentwicklung des Schutzes geografischer Angaben

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 4** **189** *Maier, Sandra:* Der wirtschaftlich geprägte Schenkungsbegriff im Pflichtteilsrecht
194 *Cach, Christopher:* Ausgewählte Punkte zur Pflichtteils minderung auf Basis der rezenten Judikatur
202 *Kieweler, Friedrich:* Zur (Un-)Zulässigkeit der grundbücherlichen Anmerkung des Eintritts des Vorsorgefalls

JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT

- 4** **332** *Resch, Reinhard:* Personalgestaltung an ausgegliederte Krankenanstalten und Leiharbeitsrichtlinie
336 *Streit, Georg und Alexander Koukal:* BVwG: Die SV-Nummer ist (nach wie vor) kein Gesundheitsdatum
341 *Ganner, Michael und Wolfgang Kröll:* Medizinische und rechtliche Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit
347 *Ganahl, Maximilian:* First Responder – ein Einblick in deren Tätigkeitsbereich und Rechtsstellung
353 *Rief, Matthias:* OGH: Keine Anwendbarkeit des § 21. COVID-19-JuBG auf § 13 PHG
357 *Hauser, Werner:* OGH: Amtshaftung für fehlerhaftes behördliches Handeln gemäß Medizinproduktgesetz
362 *Kammler, Barbara und Heidemarie Staflinger:* Pflegelehre: Das Gesetz und die Ausbildungsordnung
365 *Lamprecht, Lukas:* Das Disziplinarrecht der Ärzte in Österreich. Teil 1
371 *Nigmatullin, Emil:* VfGH: Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist in Verfahren zur Erteilung einer Apothekenkonzession
379 *Attlmayr, Martin:* EGMR: Diskriminierung, Ausschluss von der Teilnahme an Aufnahmeprüfungen für Militärmedizin
384 *Santeler, Matthias:* VwGH: Berufsrechtliche Anforderungen an ärztliche Gutachten und Grenzen der Meinungsfreiheit iZm der „Stellungnahme“ eines Arztes
391 *Attlmayr, Martin:* VwGH: Ersatz des Verdienstentganges nach dem Verbrechensofpergesetz
398 *Stoffels, Markus und Maximilian König:* Sondergebühren in Deutschland – Teil 3
405 *Dabove, María Isolina:* Human Rights for Older Persons in Long Term Care Facilities: Implementing Lessons learned
409 *Niedermayr, Monika:* Empfehlungen für ethisch verantwortungsvolles ärztliches Handeln bei Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI)
414 *Hager, Florentina:* Die Effizienz des österreichischen Gesundheitssystems im internationalen Vergleich
420 *Hollenstein, Felix und Thomas Pixner:* Legistische Neuerungen

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 6** **485** *Murschetz, Verena und Norbert Fritz:* (Unbedingte) Entlassungen strafrechtlich Untergebrachter aufgrund der Reform des Maßnahmenvollzugs? Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 und seine Änderungen durch die Novelle 2023
497 *Mitgutsch, Ingrid:* Haftbefehl gegen Vladimir Putin und Maria Lvova-Belova zugrunde liegenden Völkerrechtsdelikte
508 *Stuefer, Alexia:* Das Grundrechtsbeschwerdegesetz – eine Analyse aus Anlass seines 30-jährigen Bestehens

Zeitschriftenübersicht

- 515 Rösler, Lisa: Diversion im Suchtmittelrecht – Implikationen aus der Praxis
- 527 Huber, Christian: Zur Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb des Amts für Betrugsbekämpfung und des Zollamts Österreich nach den jeweiligen Geschäftsverteilungen (Teil 2)
- 530 Neusiedler, Manuel und Lisa Schmollmüller: Qualifiziert „unfair“ Strafverfahren im Ausstellungsmitgliedstaat als Vollstreckungshindernis bei Europäischen Haftbefehlen

JURISTISCHE BLÄTTER

- 12 758 Koziol, Helmut: Objektiv-abstrakte und subjektiv-konkrete Schadensberechnung
- 771 Hajszan, Jakob: Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlung im Internet

NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 4 393 Bußjäger, Peter, Julia Oberdanner und Robert Seeberger: Aktuelle Rechtsfragen der Lichtverschmutzung
- 402 Hofer, Miriam: Klimaschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung
- 409 Tschulik, Andreas: Rahmenbedingungen für den Weg zu einer zirkulären Wirtschaft
- 417 Schneider, Matthias W.: Nachhaltiger Gebietsnaturschutz – die Umsetzung internationaler und europäischer Biodiversitätsziele am Beispiel von Wildnisflächen in Deutschland
- 423 Egger, Jakob A.: Braunbär, Wolf, Luchs und Goldschakal: Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Fragen zum Schutz großer Beutegreifer in Österreich
- 433 Reiter-Werzin, Florian: Nachhaltigkeitsbeihilfen – die letzten Entwicklungen und aktuelle Fallpraxis
- 441 Baumüller, Josef: „Set 1“ der European Sustainability Reporting Standards: Ein Überblick
- 451 Prantl, Janine: Unsichere Zeiten für Klimaklagen? Perspektiven aus Österreich und der Schweiz
- 459 Reiser, Hubert: Vergaberecht: Carsharing von Elektroautos als Dienstleistungskonzession
- 463 Gläser, Lars: Umweltpolitische Gründe als Lenkungsverantwortung im Steuerrecht
- 467 Wallner, Julia: Der Klimawandel und die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates
- 471 Androsch-Lugbauer, Markus: CO₂-neutrales Fliegen oder doch nur Greenwashing?
- 474 Androsch-Lugbauer, Markus: Greenwashing: CO₂-neutrales Bier
- 476 Preißinger, Maximilian: Zur Einbeziehung infrastruktureller Einrichtungen von Protestcamps in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit
- 480 Hofbauer, Jane A.: Auswirkungen von neuen Technologien für den Klimaschutz auf die Wahrnehmung der Menschenrechte – Ein angemessener Ruf nach einem Moratorium?
- 484 Mayrhofer, Ute, Danielle A. Pamplona und Ingrid Pintaritsch: Die Verankerung der Rechte von Kindern in einem UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten
- 491 Dietl, Karin: Corporate Digital Responsibility und Digitale Ethik
- 495 Berger, Christian und Michael Klien: WIFO-Studie: „Die Rolle des öffentlichen Vergabewesens für eine klimaneutrale Produktions- und Lebensweise“

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 1 4 Spadinger, Julian: Nachteilskompensation beim Claims-made-Prinzip
- 8 Kerschner, Ferdinand: Rückabwicklung von Dauerschuldverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensversicherung
- 13 Artner, Felix: Die Folgepflicht des Rückversicherers
- 21 Schmetterer, Christoph: Schlechte Legistik – Teil I

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 24 685 Spies, Karoline, Eric Coenen und Franz Wallig: EU-Monitor: Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen
- 692 Daurer, Veronika und Laura Weiss-Turcan: OECD-Monitor: Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 6 195 Innerhofer, Isabelle, Emelie Landstetter und Calvin Polterauer: Verordnung über wettbewerbsverzerrende Subventionen – Paradigmenwechsel in der Regulierung drittstaatlicher Subventionen innerhalb der EU
- 204 Böhler-Grimm, Philipp und Leo Lehr: Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-46/21 P – Aquind Ltd / ACER

STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 1/2** **2** *Kocher, Christa und Franz Proksch:* Neuerungen in der Lohnverrechnung 2024
- 16** *Wallensteiner, Daniela:* Wer trägt Werkschließungskosten eines ausländischen Konzernunternehmens im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen?
- 26** *Wöhler, Bianca und Marlon Possard:* Digitale Meldepflichten des Rechnungsempfängers: Sinnvoll(er)es Instrument zur Bekämpfung des VAT GAP?
- 31** *Bieber, Thomas und Peter Pichler:* Zoll & Steuern im Außenhandel – aktuelle Entwicklungen im vierten Quartal 2023
- 36** *Starl, Sebastian:* Zuständigkeitsdualismus im Finanzstrafverfahren
- 42** *Stadler, Jörg und Stana Srbu:* Der Einsatz von Robotic Process Automation in der Steuerberatung

TAXLEX

- 1** **3** *Varro, Daniel:* Bessere steuerliche Rahmenbedingungen für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung
- 9** *Klingler, Marco:* Echte Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen
- 11** *Steiger, Stefan:* Neuerungen Lohnsteuer, Lohnnebenkosten und Sozialversicherung 2024
- 17** *Steiger, Stefan:* Nachweis „halber“ Sachbezug mittels Excel-Tabelle zulässig?
- 19** *Stetsko, Iryna und Peter Pichler:* Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
- 24** *Knechtel, Markus:* Wirtschaftliche Eigentümer Register, Zwangsstrafen und Zustellung
- 26** *Stöger-Frank, Angela:* Verfahrensrechtliche Entscheidungen des BFG
- 29** *Macho, Roland:* Rechtssicherheit – Schadensfall oder doch Vollkasko?
- 34** *Endfellner, Clemens:* Die Gegenleistung als Bemessungsgrundlage der GrESt beim Grundstückskauf

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 12** **665** *Hartlieb, Franz:* Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund bei GmbH & FlexKapG
- 675** *Kopetzki, Moriz:* Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 12** **473** *Walch, Mathias:* Aktuelle gesellschafts- und vereinsrechtliche Fragen zum WGG

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 6** **391** *Gratzl, Florian:* Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in mündlichen Verhandlungen von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- 397** *Groiß, Lisa und Sabina Strugaliowska:* Einbringung von Beschwerden per E-Mail: Praxis und Herausforderungen durch die Judikatur
- 401** *Schwarzmann, Werner:* Sorgfaltsnachweis im lebensmittelrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Blickpunkt auf Zertifizierungen

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 1** **20** *Wimmer, Georg:* Zur Aufsichtspflicht der FMA über Arbeitnehmervertreter in Bank-Aufsichtsräten
- 23** *Dullinger, Thomas:* Die Bedeutung der Mindestlohn-RL für Österreich

ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT

- 4** **199** *Fiebelkorn, Vera:* Der Begriff der „Nachhaltigkeit“ im Kontext der (ökologischen) Taxonomie- und Kohäsionspolitik, des EU-Beihilfenrechts und des (deutschen) Zuwendungsrechts
- 213** *Petrov, Petar:* Staatliche Beihilfen und COVID-19 im Luftverkehrssektor (Teil 2)

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 6** **243** *Hofmeister, Hannes und Olmos Giupponi:* The Regulation of the Data Economy
- 266** *Puder, Markus G.:* Mischrechtsordnungsrecht jenseits der gefühlten Gegensätzlichkeit von Common Law und Civil Law

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 1** **4** *Schoditsch, Thomas:* Leihmutterchaft in Österreich?
- 10** *Khakzadeh, Lamiss:* Familienrechtsrelevante Rechtsprechung von VfGH und EGMR – ein Überblick
- 18** *Peier, Markus:* Bewertung ausländischer Liegenschaften im Inventar des Gerichtskommissärs

Zeitschriftenübersicht

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 12 580 Zivny, Thomas: Aktualisierte Leitlinien der ESMA zu Produktüberwachungsanforderungen der MiFID II
 585 Itkin, Anna: Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit – Herzstück der Nachhaltigkeitsberichterstattung
 591 Stern, Thomas: Holdinggesellschaften als Finanzinstitute?

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 7 328 Schörghofer, Paul und Christian Zwick: Das neue EU-Umgründungsgesetz – Eine Einführung in alle Umgründungsarten (I)
 340 Spindel, Fabian: Geschäftsführerhaftung und Minderheitenschutz
 371 Beer, Benjamin und Michael Gleiss: Zum Begriff der Körperschaft Öffentlichen Rechts im Steuerrecht
 383 Stefaner, Markus: Keine laufende Abschreibung des Aufwertungsbetrags nach Umwandlungen

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 6 204 Blatt, Birgit: Bedingte Insolvenzforderung oder Masseforderung?
 207 Stipanitz, Matthias: Tilgung einer Verbindlichkeit als Gegenleistung iSd § 41 Abs 1 IO
 212 Konecny, Andreas: Aktuelles zur Entlohnung von Verwaltern

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 5 160 Rosifka, Walter: Preisänderungsklauseln in Wohnungsmietverträgen
 165 Kemetmüller, Maximilian und Daniel Brennstetter: Vom Begriff der „Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte“ im Energierecht
 171 Boyer, Teresa: Neues zur Produkthaftung

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 8 354 Ulrike Sehrschön, Gabriela Maria Kaiser und Chloé Louise Olipitz: Update für Praktiker: Kurze Angebotsbindefristen und volatile Preise
 358 Lisa Rebisant und Armin Weickert: Der Preis ist heiß!
 363 Kallinger, Maximilian: Objektive Preisänderungen im Vergaberecht
 373 Wiesinger, Christoph: Betriebsübergang infolge einer Neuausschreibung
 390 Heck, Detlef, Markus Allram, Lukas Andrieu und Francisca Andic: Die mangelhafte Bauleistung

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 1 3 Bußjäger, Peter: Klimaaktivismus und Führerschein
 7 Dokalik, Dietmar und Brigitte Schuster: Die Umsetzung der Änderung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-RL durch das KraftVerÄG 2023
 11 Kinzel, Helmut: Werbung auf Autobahnbrücken
 16 Cejka, Stephan: Elektromobilität „Fit für 55“

ZIVILRECHT AKTUELL

- 1 5 Gonaus, Philip: Ersatz des merkantilen Minderwerts im Gewährleistungsrecht
 8 Löw, Sebastian: Zur gerichtlichen Durchsetzung von Fluggastrechten

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



196 Disziplinarrecht

Grenzen der Weitervertretungspflicht bei Kündigung der Vollmacht

Voraussetzungen für die Eintragung als RAA I

Voraussetzungen für die Eintragung als RAA II



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/91

Grenzen der Weitervertretungspflicht bei Kündigung der Vollmacht

DISZIPLINARRECHT

§ 11 Abs 2 RAO

Keine Verpflichtung zur Weitervertretung, wenn in einem Verfahren ohne Anwaltpflicht dazu keine konkrete Notwendigkeit besteht

OGH 15. 12. 2023, 20 Ds 3/23f

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt und sie zur Disziplinarstrafe eines schriftlichen Verweises verurteilt, weil sie das Vollmachtsverhältnis gegenüber * B* und * D* mit Schriftsatz vom 6. 8. 2020 kündigte, die Vollmachtgeber nicht über die Rechtsfolgen eines allfälligen Nichtbesuchs der Tagsatzung belehrte und bei der Tagsatzung am 11. 8. 2020 für die Vollmachtgeber in einem Verfahren des BG Klagenfurt nicht mehr eingeschritten ist.

Der OGH gab ihrer Berufung Folge und fällte einen Freispruch.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Berufung zeigt zutreffend auf, dass das angefochtene Erkenntnis keine Feststellungen dazu enthält, ob eine Vertretung durch die Beschuldigte in der Tagsatzung am 11. 8. 2020 iSd § 11 Abs 2 RAO nötig war. Wie bereits im ersten Rechtsgang fehlen Konstatierungen, warum im in Rede stehenden Verfahren vor dem Bezirksgericht, in dem sich die Parteien ohnehin auch selbst vertreten konnten, eine weitere anwaltliche Vertretung notwendig gewesen wäre, um einen Rechtsnachteil abzuwenden (vgl 20 Ds 9/22m Rz 9; RIS-Justiz RS0134128; RS0016458 [T 1]; Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 11 Rz 14).

Soweit der Disziplinarrat die entsprechende Notwendigkeit darin erblickt, dass die Beschuldigte in der Streitverhandlung am 11. 8. 2020 zur Wahrung der Interessen der – den Tagsatzungen bis dahin (wie im Übrigen bis zuletzt auch den Disziplinarverhandlungen) ferngebliebenen – beklagten Parteien gem § 279 ZPO die Befristung des Beweismittels der Parteienvernehmung beantragen hätte können und diese notwendige Vertretungshandlung pflichtwidrig unterlassen habe, vernachlässigt er, dass die Rechtsprechung bei einer Fristsetzung nach § 279 ZPO stets einen Antrag des Gegners des Beweisführers fordert (Rechberger in Fasching/Konecny³ III/1 § 279 ZPO Rz 2 mwN; RIS-Justiz RS0040362).

Dass die beklagten Parteien als Reaktion auf die Kündigung des Mandats durch die Beschuldigte am 6. 8. 2020 per

E-Mail ohnehin selbst bereits am 7. 8. 2020 eine Vertretungsbitte stellten und am 11. 8. 2020 ihr (abermaliges) Fernbleiben mit Krankheit entschuldigten, spricht ebenso dagegen, dass im konkreten Fall die weitere anwaltliche Vertretung notwendig gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht nachvollziehbar, warum es trotz des (im Rotdruck erfolgten) Hinweises der Beschuldigten an die (ehemaligen) Klienten im Schreiben vom 6. 8. 2020, wonach deren „Zureise“ zum Termin am 11. 8. 2020 „jedenfalls erforderlich ist“, einer „expliziten Belehrung“ dahin bedurft hätte, dass bei neuerlichem (drittmaligen) Fernbleiben die Verhandlung geschlossen werden würde.

Da Feststellungen dazu, dass eine weitere Vertretung der (ehemaligen) Mandanten notwendig gewesen wäre, um einen Rechtsnachteil abzuwenden (vgl erneut 20 Ds 9/22m Rz 8f), in einem allfälligen weiteren (dritten!) Rechtsgang (vgl Ratz, WK-StPO § 288 Rz 24) nicht zu erwarten sind, war sogleich mit einem Freispruch vorzugehen (RIS-Justiz RS0100239).

Anmerkung

Nach § 11 Abs 2 RAO ist der Rechtsanwalt im Fall der Kündigung der Vollmacht verpflichtet, seine Partei noch binnen 14 Tagen ab Zustellung der Kündigung zu vertreten, *insoweit dies nötig ist, um diese vor Rechtsnachteilen zu schützen*. Der OGH hatte schon im ersten Rechtsgang (20 Ds 9/22m AnwBl 2023, 83 [Gorton]) klargestellt, dass diese Weitervertretungspflicht nicht absolut besteht, der Rechtsanwalt also nicht zur Hintanhaltung jedweder nicht absehbarer Rechtsnachteile weiter vertreten muss, sondern dass die Notwendigkeit weiterer Vertretung zum Schutz vor Rechtsnachteilen fallkonkret nach der Maßfigur des an § 9 Abs 1 RAO orientierten Rechtsanwalts zu ermitteln ist.

Eine überzeugende Begründung für diese Notwendigkeit vermochte der Disziplinarrat auch im zweiten Rechtsgang nicht zu liefern. Das Argument, die Disziplinarbeschuldigte hätte dort einen Antrag auf Präklusion der Einvernahme ihrer eigenen Parteien stellen müssen, war doch sehr weit hergeholt, da ein solcher Antrag nach ständiger Judikatur nur vom Prozessgegner gestellt werden kann. Völlig außer Acht gelassen wurde vom Disziplinarrat auch, dass die Mandanten der Disziplinarbeschuldigten in

Suchen in einer neuen Dimension.

Semantische Suche in der RDB –
die perfekte Lösung für komplexe Recherchen

Suche mit KI-Unterstützung:

- Kontextuelles Verständnis der Suchanfrage mittels natürlicher Sprachverarbeitung
- Suchergebnis – Textpassagen mit semantischer Ähnlichkeit
- Trefferliste mit Ähnlichkeits-Ranking





Kirchbacher
StPO
und wichtige Nebengesetze

15. Auflage 2024.
L, 1.260 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25445-2

190,00 EUR
inkl. MwSt.

kompakt und akribisch

- große Benutzerfreundlichkeit und bewährter Informationsgehalt
- praxisorientierte Gestaltung
- starker Fokus auf Übersichtlichkeit

dem fraglichen Gerichtsverfahren schon vorher trotz wiederholter Ladungen nicht zu ihrer Parteienvernehmung erschienen waren. Zu einer Mitwirkung an einer bloßen Prozessverschleppung kann aber ein an § 9 Abs 1

RAO orientierter Rechtsanwalt nicht verpflichtet sein; hier endet die Pflicht der Treue zum Mandanten.

MICHAEL BURESCH

Voraussetzungen für die Eintragung als RAA I

DISZIPLINARRECHT

§§ 2, 15, 30 RAO

**Auch nach Ablauf der praktischen Verwendungszeit ist eine neuerliche Eintragung als RAA möglich
Keine Zuständigkeit des OGH für Berufungen gegen die Verweigerung der Ausstellung einer LU**

OGH 16. 10. 2023, 19 Ob 1/23w



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/92

Sachverhalt:

Bei der Berufungswerberin, die bis 28. 2. 2021 in die Liste der RAA eingetragen war, lagen die Voraussetzungen für die Eintragung als RA (erfolgreiche Ablegung der RA-Prüfung, Absolvierung der praktischen Verwendungszeit) vor. Ihr Antrag auf (Wieder-)Eintragung in die Liste der RAA ab 3. 11. 2022 und auf Ausstellung einer LU wurde vom Ausschuss der RAK mit der Begründung abgewiesen, dass sie ihre Ausbildung zur Rechtsanwältin abgeschlossen habe und daher eine neuerliche Eintragung als Rechtsanwaltsanwärterin gesetzlich nicht gedeckt sei.

Der OGH gab ihrer Berufung hinsichtlich des Eintragungsbegehrens Folge, wies aber die Berufung gegen die Verweigerung der Ausstellung der Legitimationsurkunde zurück.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach der Judikatur handelt es sich bei der in § 2 Abs 2 RAO vorgeschriebenen Gesamtzeit der praktischen Verwendung eines Rechtsanwaltsanwärters von fünf Jahren um eine Mindestdauer. Ein Rechtsanwaltsanwärter kann bis zum Ende seiner Berufstätigkeit, also bis zu seinem wodurch immer beginnenden Ruhestand, stets Rechtsanwaltsanwärter sein und bleiben (ad infinitum prolongierbarer „Status als Rechtsanwaltsanwärter“; OGH 2. 12. 2002 BkV 3/02 RS0117212). Dabei kann es mangels sachlicher Rechtfertigung keinen Unterschied machen, ob ein Rechtsanwaltsanwärter durchgehend als Rechtsanwaltsanwärter tätig ist oder sich aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter aus- und wiedereintragen lässt. Weder sieht die RAO eine zwingende Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter bei Erreichung der vorgeschriebenen Mindestdauer der praktischen Verwendung vor, noch verlangt § 30 RAO als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, dass die Mindestdauer der praktischen Verwendung gem § 2 Abs 2 RAO noch nicht erreicht wurde.

Allein die einmal erfolgte Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte verhindert nach der Judikatur eine nachfol-

gende Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter (OB DK 1. 2. 1993, BkV 11/92 AnwBl 1993, 945; VfSlg 13.841 AnwBl 1995/5025 [Strigl]; OGH 2. 12. 2002 BkV 3/02 RS0071989 [T 3]). Nach der Judikatur des VfGH ist die „Ungleichbehandlung“ von Personen, die einmal als Rechtsanwalt eingetragen waren, gegenüber solchen, die stets als Rechtsanwaltsanwärter eingetragen waren, aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich: Jene Personen, die sich für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte entschieden haben, um den Rechtsanwaltsberuf – einschließlich seiner Chancen und Risiken – auszuüben, unterscheiden sich bereits in diesem Punkt grundlegend von Rechtsanwaltsanwärtinnen, die keinen Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte gestellt haben. Diese Rechtsprechung, auf die sich auch der Ausschuss der RAK beruft, ist hier allerdings deshalb nicht einschlägig, weil hier noch keine Eintragung der Zweitberufungswerberin in die Liste der Rechtsanwälte erfolgt ist.

Die Frage der Verweigerung der Ausstellung einer Legitimationsurkunde ist allerdings per se vor dem Obersten Gerichtshof nicht aufgreifbar (vgl OB DK 10. 6. 1991, BkV 2/91 [taxative Aufzählung des § 30 Abs 4 RAO]; B. Fink in *Murko/Nunner-Krautgasser* [Hrsg], Anwaltliches und notarielles Berufsrecht, § 31 RAO Rz 4 [Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht]), weshalb insoweit mit der Zurückweisung der Berufung vorzugehen war.

Anmerkung:

Ob eine Wiedereintragung als RAA bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung als RA zulässig ist, wurde offenbar von verschiedenen Länderkammern bisher unterschiedlich gehandhabt. Mit der vorliegenden Entscheidung stellt der OGH erfreulicherweise klar, dass dem keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Der „ewige Konzipient“ ist also möglich. Aber weiterhin gilt: Nach der Eintragung als RA kann man sich nicht wieder als RAA eintragen lassen. Einmal Anwalt – immer Anwalt! In § 30 Abs 4 RAO fehlt – offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens – eine Regelung über die Zuständig-

keit des OGH für Berufungen gegen die Verweigerung der Ausstellung der Legitimationsurkunde. Es ist einem angehenden RAA aber unzumutbar, sich gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der RAA zunächst an den OGH und dann gegen die Verweigerung der Ausstellung der Legitimationsurkunde an das Landesverwaltungsgericht (§ 23 Abs 9 RAO) wenden zu müssen, zumal beide Anträge regelmäßig in einem (von den

Kammern aufgelegten) Formular enthalten sind und darüber auch keine gesonderten Verfahren abgeführt werden. *De lege ferenda* sollte § 30 Abs 4 RAO daher bei nächster Gelegenheit vom Gesetzgeber durch Schaffung eines entsprechenden Zuständigkeitstatbestandes ergänzt werden.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/93

Voraussetzungen für die Eintragung als RAA II

DISZIPLINARRECHT

§ 30 RAO

Prüfung der Vertrauenswürdigkeit bei (Wieder-)Eintragung eines RAA nach längerer Unterbrechung der Ausbildungszeit

Keine Verpflichtung des Eintragungswerbers zur Angabe einer der beschränkten Auskunftspflicht nach dem TilgungsG unterliegenden Verurteilung

Zwingende Einvernahme des Eintragungswerbers, wenn seine Vertrauenswürdigkeit fraglich ist

OGH 16. 10. 2023, 19 Ob 2/23t

Sachverhalt:

Die Erstberufungswerberin war vom 1. 6. 2012 bis 3. 12. 2019 in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen. Mit dem Ableben ihres Ausbildungsanwalts wurde sie wegen der dadurch erfolgten Beendigung des Auszubildungsverhältnisses aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter gestrichen.

Zum Zeitpunkt der Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter waren gegen sie drei Anzeigen beim Kammeranwalt sowie 14 Verfahren beim Disziplinarrat anhängig, drei weitere Verfahren waren nach in erster Instanz erfolgten Schuldsprüchen beim Obersten Gerichtshof anhängig. In weiteren sechs Verfahren war es zu Einstellungen, Rücklegungen und Freisprüchen gekommen, wovon zwei zum Zeitpunkt der Streichung noch nicht in Rechtskraft erwachsen waren. Infolge ihrer Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter wurden jene Disziplinarverfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren, abgebrochen.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 20. 9. 2019 wurde sie des Vergehens der versuchten Nötigung nach § 15 Abs 1, § 105 Abs 1 StGB rechtskräftig für schuldig erkannt.

Die Erstberufungswerberin beantragte am 21. 9. 2020 die Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 28. 9. 2021 abgewiesen. In der Zeit vom 1. 7. 2021 bis 1. 2. 2022 absolvierte sie die Gerichtspraxis.

Die Erstberufungswerberin und die Zweitberufungswerberin (ihre in Aussicht genommene neue Ausbildungsanwältin) beantragten am 16. 5. 2022 neuerlich die Eintra-

gung der Erstberufungswerberin in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter einer anderen RAK und die Erteilung einer Legitimationsurkunde gemäß § 15 Abs 3 RAO. Diesem Antrag war auch eine von der Erstberufungswerberin eigenhändig unterfertigte eidesstattliche Erklärung in Form eines von der RAK bereitgestellten Frageformulars beigeschlossen, welche folgenden Inhalt aufwies:

„Ich erkläre hiermit in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 5 Abs 2 und 30 Abs 3 RAO an Eides statt, dass

a) ich wegen keiner gerichtlichen strafbaren Handlung weder in Österreich noch im Ausland, insbesondere nicht in einem Land der Europäischen Union, verurteilt wurde und

b) gegen mich weder in Österreich noch im Ausland ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist.

Diese Erklärung gilt unbeschadet des Tilgungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften und umfasst somit zB auch eine allfällige strafgerichtliche Verurteilung, die innerstaatlich keiner Auskunftspflicht unterliegt.“

Der Ausschuss der RAK wies den Antrag auf Wiedereintragung der Erstberufungswerberin in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter und Erteilung einer Legitimationsurkunde gem § 15 Abs 3 RAO ab. Die Berufungswerberin habe am 16. 5. 2022 gegenüber der RAK eine objektiv unrichtige eidesstattliche Erklärung abgegeben, indem sie wahrheitswidrig erklärt habe, wegen keiner gerichtlich strafbaren Handlung, weder in Österreich noch im Ausland, verurteilt worden zu sein, obwohl sie rechtskräftig wegen versuchter Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB verurteilt worden war. Die Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Erklärung gegenüber der RAK sei als vertrauensunwürdige Handlung zu werten,

die einer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter entgegenstehe. Aus diesem Grund habe sich auch eine Einvernahme der Erstberufungswerberin bzw der in Aussicht genommenen Ausbildungsanwältin erübrigt.

Der OGH gab ihrer Berufung insoweit Folge, als er den angefochtenen Bescheid aufhob und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die RAK zurückverwies.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zwischen der Streichung der Erstberufungswerberin aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter am 3. 12. 2019 und dem (abgewiesenen) Antrag auf Eintragung in die Liste der RAK Wien am 21. 9. 2020 lagen über zehn Monate. Nach der von den Berufungswerberinnen selbst zitierten ständigen Rechtsprechung wird die Vertrauenswürdigkeit nur dann nicht erneut geprüft, wenn ein Übertritt in eine neue Kanzlei vorliegt. Dies ist nur bei unmittelbar anschließender Tätigkeit der Fall (vgl OGH 2. 5. 1957, Bkv 3/57; 27. 6. 1950, Ds 21/50). Bei einer zehnmonatigen Unterbrechung liegt jedoch keine solche unmittelbar anschließende Tätigkeit vor.

Es ist zwar richtig, dass die Erstberufungswerberin am Ableben ihres seinerzeitigen Ausbildungsanwalts und dem daraus folgenden Ende des Ausbildungsverhältnisses kein Verschulden trifft. In einer vergleichbaren Situation befinden sich jedoch auch Rechtsanwaltsanwärter, deren Arbeitsverhältnis unverschuldet gekündigt oder vorzeitig beendet (unberechtigte Entlassung) wird. Auch in diesen Fällen wird, wenn nicht nahtlos in ein Ausbildungsverhältnis zu einem anderen Ausbildungsanwalt übergetreten wird, von einem Wiedereintritt ausgegangen. Das Verschulden der Rechtsanwaltsanwärter spielt für diese Beurteilung keine Rolle. Einen „analogen“ Übertritt gibt es rechtlich nicht und ein solcher liegt hier jedenfalls nicht vor. Die Vertrauenswürdigkeit der Erstberufungswerberin ist daher zu prüfen.

Die rechtsuchende Bevölkerung muss darauf vertrauen können, dass Standesmitglieder der Rechtsanwaltschaft ihnen gegenüber objektiv richtige Erklärungen abgeben. Schon alleine die Abgabe der objektiv unrichtigen eidesständigen Erklärung wäre daher in aller Regel für das Vorliegen von Vertrauensunwürdigkeit ausreichend.

Im hier vorliegenden Sonderfall betrifft die strafgerichtliche Verurteilung der Erstberufungswerberin allerdings eine solche, die dem § 6 Abs 2 Z 1 TilgungsG und der Beschränkung der Auskunft nach dieser Bestimmung unterfällt. Das Verfahren über die von den Berufungswerberinnen gestellten Anträge wird in § 6 Abs 1 TilgungsG nicht genannt und der Verurteilte ist außerhalb der in § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 TilgungsG genannten Verfahren zufolge § 6 Abs 5 TilgungsG nicht verpflichtet, die Verurteilung anzugeben. Die von der Erstberufungswerberin unterlassene Angabe der vorgelegenen Verurteilung war daher – weil dem § 6 Abs 5 TilgungsG entsprechend – gesetzeskonform und kann daher nicht die Vertrauensunwürdigkeit begründen.

Das zur Verurteilung der Erstberufungswerberin führende Verhalten und die den abgebrochenen Disziplinarverfahren zugrundegelegenen Sachverhalte bedürfen einer eingehenden Klärung und aussagekräftiger Feststellungen, wozu insbesondere auch die Erstberufungswerberin einzuvernehmen (§ 30 Abs 3 letzter Satz RAO) sein wird. Erst nach ergänzender Klärung dieser Tatfragen wird die Frage der Vertrauenswürdigkeit der Erstberufungswerberin abschließend geklärt werden können.

Anmerkung:

Können die Rechtsanwaltskammern ein Sonderrecht schaffen und von Eintragungswerbern Angaben über Verurteilungen verlangen, die der beschränkten Auskunftspflicht nach dem TilgungsG unterliegen und zu deren Angabe daher keine Verpflichtung besteht? Eine heikle Frage, weil grundsätzlich anzuerkennen ist, dass von einem angehenden Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter eine höhere Verbundenheit mit den Werten der Rechtsordnung gefordert werden darf und auch nur relativ geringfügige Vergehen die erforderliche Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen können.

Aber: In § 6 Abs 1 TilgungsG ist taxativ angeführt, in welchen Verfahren auch der beschränkten Auskunftspflicht unterliegende Verurteilungen bekanntzugeben sind (im Wesentlichen gegenüber Gerichten, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden etc). Auch die RAO ermächtigt die Rechtsanwaltskammern nicht, zusätzliche Angaben von angehenden Rechtsanwaltsanwärtern zu verlangen. Die Erstberufungswerberin musste ihre Verurteilung auch nicht im Justizverwaltungsverfahren zur Zulassung zum Gerichtsjahr angeben.

Als Konsequenz aus dieser Entscheidung wäre *de lege ferenda* zu fordern, in § 6 Abs 1 TilgungsG ergänzend die Verfahren zur Eintragung von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern anzuführen. Sachlich erscheint dies nicht nur im Interesse des Standes, sondern va auch der rechtsuchenden Bevölkerung gerechtfertigt, um das hohe Vertrauen in die Rechtsanwaltschaft sicherzustellen. Ob eine Verurteilung wegen eines der beschränkten Auskunftspflicht unterliegenden Vergehens die Vertrauenswürdigkeit des Eintragungswerbers beeinträchtigt, wäre dann fallkonkret vom Ausschuss nach Einvernahme des Eintragungswerbers zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang: RS0112901 lautet (unter Zitierung der Entscheidung der OBDK vom 6. 12. 1999, Bkv 9/99): „Im Gegensatz zu dem Fall der Verweigerung der Eintragung eines Bewerbers in die Liste der Rechtsanwälte (§ 5 Abs 2 RAO) ist die vorherige Einvernahme des Rechtsanwaltsanwärters bei Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter nicht gesetzlich vorgeschrieben.“ Dies verwundert, weil § 30 Abs 3 RAO für das Eintragungsverfahren der RAA Folgendes anordnet: „Der Ausschuss hat die etwa notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den

Bewerber vorher einzuvernehmen.“ Die Bestimmung für das Eintragungsverfahren der Rechtsanwaltsanwärter ist also exakt wortgleich mit den entsprechenden Bestimmungen für das Eintragungsverfahren der Rechtsanwälte (§ 5 Abs 2 RAO).

In der OBDK-Entscheidung Bkv 9/99 ging es auch nicht um die Frage der Vertrauenswürdigkeit; vielmehr wurde der Eintragungsantrag damals deshalb abgewiesen, weil der Eintragungswerber nicht hauptberuflich bei einem

RA tätig war. Somit hat ein klassisches *obiter dictum* Eingang in einen Rechtssatz gefunden, welches aber erfreulicherweise vom OGH nicht kritiklos übernommen wurde.

MICHAEL BURESCH



Aktuell, übersichtlich und immer griffbereit

Das Nachschlagewerk:

- Topaktuell mit Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023 (GVV-Nov 2023)
- GesMobG und GVV-Nov 2023
- neue GGG-Richtlinie zu TP 8

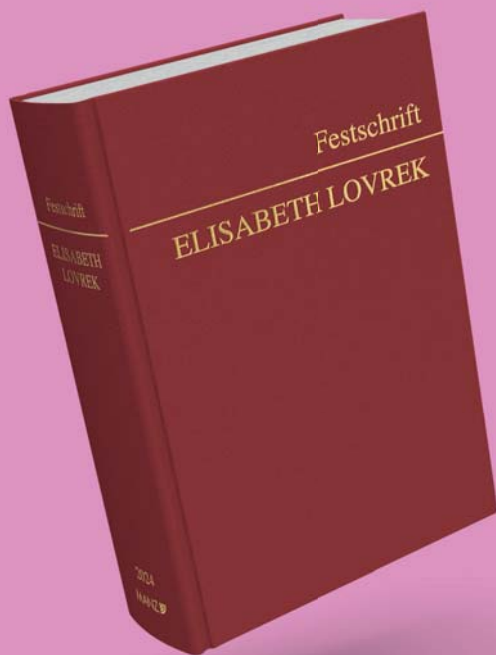
Dokalik
Gerichtsgebühren 2024

22. Auflage 2024. 210 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25524-4

42,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at





83 Beiträge zu Ehren von Elisabeth Lovrek

Insolvenzrecht, Mietrecht, Stiftungsrecht, allgemeines Zivilrecht, Zivilprozessrecht sowie Justizmanagement

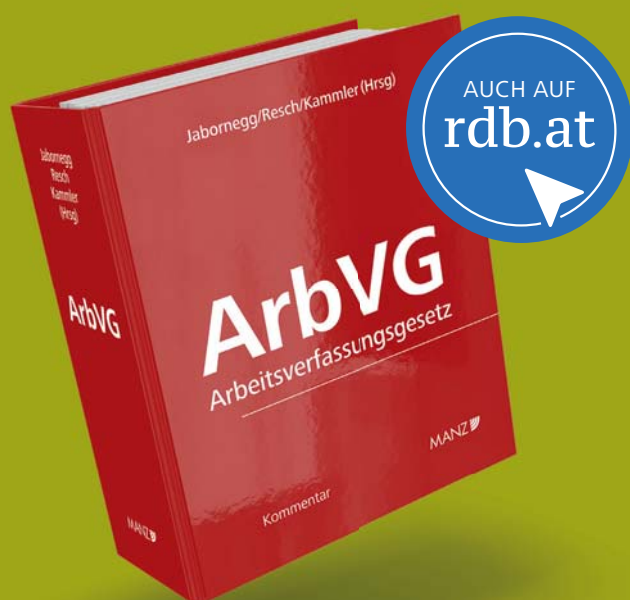
Konecny/Musger/Neumayr/Spitzer
Festschrift für Elisabeth Lovrek

2024. XVIII, 974 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25217-5

228,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Ihre Stütze für den betrieblichen Alltag

- der Standardkommentar zum Arbeitsverfassungsrecht
- unterstützt bei der Behebung betrieblicher Konfliktfälle
- diverse Kommentierungen jetzt neu aktualisiert

Jabornegg/Resch/Kammler (Hrsg)
ArbVG – Arbeitsverfassungsgesetz

Faszikelwerk in 3 Mappen inkl. 68. Lfg. 2024.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25513-8

188,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht für rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

REGIEPARTNER:IN/ KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

SALZBURG

Regiepartnerschaft / Substitutionspartnerschaft / Coworking. Büroräume bis zu 30 qm. Auf Wunsch voll möbliert, inkl kompletter IT-Ausstattung, Drucker, Datensicherung, Internetanschluss, Telefon, Büromaterial, Sekretariat, Besprechungsraum, Parkmöglichkeit – kurz gesagt: nicht nur Büroräume, sondern eine voll funktionsfähige Anwaltskanzlei.
(§) Harlander & Partner, Stadt Salzburg,
<https://harlander-partner.eu/karriere/>

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664–88234299

RECHTSANWALTSANWÄRTER:IN

SALZBURG

RAA mit großer LU, gerne mit RAP / Eintragungsfähigkeit gesucht. Nach Abschluss der RAA-Ausbildung wird die spätere Übernahme als zuerst RA und in weiterer Folge als Mitgesellschafter:in angestrebt.

(§) Harlander & Partner, Stadt Salzburg,
<https://harlander-partner.eu/karriere/>

Indexzahlen

Indexzahlen 2023	November	Dezember
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	132,1	132,7*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,4	131,1*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	146,3	146,9*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	160,2	160,9*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	177,0	177,8*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	186,3	187,1*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	243,6	244,6*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	378,6	380,2*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	664,6	667,3*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	846,8	850,2*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	849,6	853,1*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7440,2	7470,6*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6412,3	6438,6*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	137,2	135,8*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	152,0	150,5*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	167,3	165,6*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	172,4	170,6*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	179,8	178,0*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	239,4	237,0*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	398,4	394,4*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3887,0	3848,0*)

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregele der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abbildungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock, 523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Petra Cernochova: ÖRAK; Foto Jessica König: privat; Foto Klaus Markowetz: privat; Foto Richard Soyler: Foto Wilke; Foto Philip Marsch: Elke Mayr; Foto Heinz Templ: Ludwig Rusch; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Lehrbuchwissen vertiefen

- anhand kommentierter Fälle
- jetzt in 6. Auflage

Roth/Markowetz
**Zivilprozessrecht –
Sammlung kommentierter Fälle**

6. Auflage 2024. XXX, 302 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25446-9

46,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Auf den „Doralt/Hohenwarter“ ist Verlass!

- der verlässliche Bestseller
- aktuelle Gesamtdarstellung
- auch zum günstigen Abonnement-Preis erhältlich

Doralt/Hohenwarter
Steuerrecht 2024

25. Auflage 2024. XXVIII, 292 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25565-7

im Abo und zum Hörscheinpreis

Ladenpreis

31,20 EUR
inkl. MwSt.

39,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Grüner.

„Das Ziel ist das Ziel.
Gemeinsam begleiten wir Sie dort hin.“

Rechtsanwalt MMag. Jakob Grüner LL.M. | Maria-Theresien-Straße 34 | 6020 Innsbruck | www.gruener.law

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältkinnen und Anwälte, sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at